

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Hochmoorflächen, die hierfür geeignet gelegen sind, nachhaltig der Kultur erschlossen werden sollen.

Einmal sind die Hochmoore der Gemeinden Ramsloh und Scharrel im Amte Friesoythe, sowohl ihrer Beschaffenheit und Lage nach, als dem erwachten Verständniß der Mehrzahl der Moorbesitzer nach, für den Nutzen und den gesicherten Erfolg der Erschließung der Moore durch Schiffahrtskanäle für die genossenschaftliche Kanalisation ins Auge zu fassen.

Im Scharreler Westmoor besteht bereits eine Entwässerungsgenossenschaft, deren Hauptgraben in der Mittellinie des fortzuführenden Westkanals bezw. des die Fortsetzung desselben bildenden Kanals der Utender-Strücklinger Kanalgenossenschaft liegt und es ist von einer großen Anzahl von theilhaftigen Hochmoorbesitzern dieses Moores bereits beim Amte Friesoythe der Antrag auf Bildung einer Kanal-Genossenschaft aus der bestehenden Entwässerungsgenossenschaft gestellt.

Ebenso liegt für das Scharreler Ostmoor ein Antrag auf Bildung einer Kanal-Genossenschaft vor, und soll im ersteren Falle der Westkanal parallel der Landesgrenze fortgeführt im Ostmoore der neue Kanal parallel dem Friesoyther Kanal angelegt werden.

Wenn nun auch nach Ausführung der Planaufstellung und bewirkter Genossenschaftsbildung es Sache der Genossenschaften bleiben muß, die Abtorfung des Kanalstreifens und die Herstellung des Schiffahrts-Kanals zu bewirken, so liegt es daneben in erheblichem Maße im allgemeinen Interesse, diese Genossenschafts-Kanäle mit der fahrbaren Wasserstraße der Sagter Ems und mit dem Friesoyther Kanal in einer bestimmten, später auch dem größeren durch-

gehenden Schiffsverkehr entsprechend belegenen Linie schiffbar zu verbinden.

Für den Grunderwerb zur Anlegung dieser Querverbindungen der vorgenannten beiden Genossenschafts-Kanäle mit der Sagter Ems und dem Friesoyther bezw. mittelbar dem Hunte-Ems-Kanal helfend einzutreten und damit bestimmend auf deren Lage einzuwirken ist von hervorragendem Interesse und dürften die ausgeworfenen Mittel in solchem Falle eine auch im Hinblick auf eine spätere Verbindung des Rhein-Ems-Kanals mit dem Hunte-Ems-Kanal vorarbeitende Verwendung finden.

Dann bieten ebenfalls im Amtsbezirk Friesoythe die in den Privatbesitz bei der Theilung der Moormarken von Bösel und Altenoythe südseits des Hunte-Ems-Kanals übergegangenen Hochmoorflächen ein weites Gebiet der Kultivirung und Kolonisation, aber ihre Erschließung durch Kanäle wird zweckmäßig erst nach dem Jahre 1903, also nach der Fertigstellung des definitiven Besticks des Hunte-Ems-Kanals auf dessen Strecke vom Edewechter Damm bis zur jetzigen Hochmoorschleuse bei Rampe, in Angriff zu nehmen sein.

§ 15.

Die Ausgaben, welche zur Wiedererstattung gelangen (1891/93 siehe § 12), haben bisher den wieder ausgeworfenen Betrag von 3000 *M* im Ganzen nicht überschritten.

§ 16.

Zu vermischten Ausgaben sind im Ganzen 9200 *M* eingestellt, nachdem in dem § 4 und 12 ein erheblicher Theil der früher aus den Mitteln des § 13 für vermischte Ausgaben gedeckten Beträge anderweitig gesichert worden ist.

Anlage 61.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage hierneben einen Gesetzentwurf, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Althuntorf, mit dem Antrage auf Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung zugehen läßt, erlaubt sie sich dazu das Folgende erläuternd zu bemerken:

Die ehemalige, natürliche Grenze zwischen den früheren Vogteien Wüstenlande und Mooriem bezw. den jetzigen Gemeinden Holle und Althuntorf hat im Laufe der Zeit in Folge Ausführung zweier größerer Durchstiche eine faktische Veränderung erlitten, welche nach Ansicht der Staatsregierung der rechtlichen Sanctionirung bedarf. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist der Durchstich der Wellenerhörne ausgeführt und dadurch ein Landkomplex von 86,7391 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 2877 *M* 27 *S*, auf welchem sich 3 Gebäude mit einem Miethwerthe von im Ganzen 42 *M* befinden, vom linken auf das

rechte Hunteufer verlegt, während umgekehrt durch den 1866 ausgeführten Durchstich in der Fährbucht 31,3720 ha mit 1505 *M* 76 *S* Grundsteuerreinertrag vom rechten auf das linke Ufer verlegt sind. Während nun die Letzteren allerdings in jeder Beziehung bisher noch als zur Gemeinde Holle gehörig betrachtet und behandelt sind, hat sich in Betreff der Ersteren das eigenthümliche Verhältniß herausgebildet, daß die Gemeinde Althuntorf zwar von ihnen die nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegenden Gemeindeabgaben erhebt, daß aber die Grundstücke sowohl im Letzteren wie im Grundbuche als Theile der Gemeinde Holle verzeichnet stehen, die Bewohner der Gebäude in letzterer Gemeinde zur Einkommensteuer angesetzt sind, und dort nach der letzteren zu den Gemeinde-, Schul- und Kirchenlasten beitragen; ebenso werden dieselben auch als dem Amte und Amtsgerichte Oldenburg und dem Standesamte Holle unterstehend behandelt.



Dieser Zustand dürfte nun nicht wohl länger zu ertragen sein und wird die natürliche Lösung sich durch die beabsichtigte Verlegung der Grenze der Gemeinden in die Mitte des Huntebettes ergeben, wodurch dann zugleich unter Andern auch das Resultat erreicht wird, daß die Ländereien der Gellenerhörne bezw. der Fährbucht in Zukunft zu denjenigen Wegen beizutragen haben, an denen allein sie ein Interesse haben, und namentlich in Betreff der zur Zeit in der Gemeinde Holle stattfindenden umfassenden Chausseebauten von Belang für sie ist.

Außer den vorbezeichneten Grundstücken würde durch

Oldenburg, 1893 Dezember 5.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 61.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntorf.

Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntorf wird durch die Mitte des Huntebettes gebildet.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Anlage 62.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzog-

lichen Hausfideikommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten, nebst Begründung zugehen läßt, beantragt sie:

„der [geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“.

Oldenburg, 1893 Dezember 9.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.

*Ampl. bez. Nr. 674
bez. 340*



Nebenanlage zu Anlage 62.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideikommiß und der Großherzoglichen Hausstiftung, zu den Gemeinde- und Schullasten.

Artikel 1.

§ 1. Den auf das Einkommen gelegten direkten Steuern der Gemeinden, sowie der evangelischen und katholischen Schulachten unterliegt das steuerbare Einkommen

1. aus den zum Staatsgute gehörigen Domänen und Forsten,
2. aus den zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Grundstücken und Gebäuden,
3. aus den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen, nicht staatsgrundgesetzlich von Steuern befreiten Grundstücken und Gebäuden,

soweit diese Liegenschaften im Herzogthum Oldenburg belegen sind.

§ 2. Die nach § 1 zu zahlenden Steuern werden aus der Landeskasse des Herzogthums geleistet.

§ 3. Für die — ihrerseits nach wie vor kommunaleinkommensteuerfrei bleibenden — zum Großherzoglichen Hausfideikommiß und zur Großherzoglichen Hausstiftung gehörigen Grundstücke und Gebäude werden die Beiträge zu den Steuern des § 1 ebenso berechnet, wie für das Staatsgut und Krongut; die darnach sich ergebenden Beiträge hat aber die Landeskasse des Herzogthums zu tragen und an die einzelnen Gemeinden und Schulachten zu bezahlen.

Artikel 2.

Jeder in einer Gemeinde belegene, nach Artikel 1 steuerpflichtige Grundstückskomplex des Staatsguts, des ausgeschiedenen Kronguts, des vorbehaltenen Kronguts, sowie des Großherzoglichen Hausfideikommißes und der Großherzoglichen Hausstiftung gilt in Bezug auf die Steuerpflicht als selbstständige Person und ist nach Verhältnis des aus demselben bezogenen steuerbaren Einkommens gesondert zur Steuer einzuschätzen.

Beträgt das steuerbare Einkommen des Komplexes aus einer Gemeinde weniger als 150 *M.*, so ist dasselbe von der Steuer befreit.

Artikel 3.

§ 1. Das steuerbare Einkommen aus den im Artikel 1 gedachten Grundstücken und Gebäuden ist für die einzelnen Liegenschaftskomplexe (Artikel 2) aus dem Grundsteuer-Reinertrage und dem Gebäudesteuer-Miethwerthe nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der für jede einzelne Gruppe im Herzogthum Oldenburg erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und

Verwaltungskosten zum gesammten Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Miethwerthe dieser Gruppe steht. Die Veranlagung dieses Einkommens zu den Steuern erfolgt nach Maßgabe des Tarifs des staatlichen Einkommensteuergesetzes.

§ 2. Die sich hiernach für die einzelnen Gemeinden ergebenden Steuerstufen werden Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, alljährlich endgültig festgestellt und den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse zur weiteren Mittheilung bekannt gemacht.

§ 3. Bezüglich des vorbehaltenen Kronguts, sowie des Großherzoglichen Hausfideikommißes und der Großherzoglichen Hausstiftung wird die Großherzogliche Hausfideikommiß-Direktion dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, alljährlich die für die in den §§ 1 und 2 gedachte Berechnung erforderlichen Grundlagen mittheilen.

Artikel 4.

§ 1. Die Vertheilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden zwölfmonatlichen Steuerbeträge geschieht Seitens der Großherzoglichen Aemter beziehungsweise der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse auf Grund der für die Gemeinden stattgehabten Feststellungen lediglich nach Verhältnis des Grundsteuer-Reinertrags und des Gebäudesteuer-Miethwerths der in den einzelnen Schulachten belegenden, in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude.

§ 2. Das Ergebnis ist den Schuljuraten mitzutheilen, welche ihre etwaigen Einwendungen, die sich lediglich gegen die im § 1 gedachte Vertheilung richten dürfen, binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) geltend zu machen haben. Das Amt beziehungsweise der Stadtmagistrat entscheidet über die Einwendungen, vorbehaltlich der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 5.

Die in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Schulachten nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende zwölfmonatliche Steuer beträgt zwei Drittheile der nach dem Tarife des staatlichen Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Einkommensteuerbeträge.

Artikel 6.

Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesitzes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.



Artikel 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Begründung.

Mittels Schreibens des XXIV. Landtages vom 28. Februar 1891 (Anlagen zu den Protokollen und Berichten über die Verhandlungen des XXIV. Landtags, Seite 882) wurde die Staatsregierung unter Bezugnahme auf den vom Verwaltungsausschusse zu dem Gesetzentwurfe für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenjen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, erstatteten Bericht, sowie auf die dieserhalb im Landtage weiter stattgehabten Verhandlungen ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf wegen Heranziehung des Staats mit seinen Einnahmen aus den Eisenbahnen, Forsten und Domänen, sowie der Fideikommissgüter des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten vorzulegen. Die Staatsregierung hat dieses Ersuchen einer eingehenden Erwägung unterzogen und dabei auch das ausgeschiedene und das vorbehaltenen Krongut in den Bereich der Erörterungen ziehen zu müssen geglaubt, obwohl dasselbe in dem gedachten Schreiben nicht ausdrücklich genannt ist. Denn die Verhandlungen im Landtage lassen es zweifellos erscheinen, daß der Landtag auch dieses im Auge gehabt hat, und mit dem Antrage, die Großherzoglichen Hausfideikommissgüter zur Besteuerung heranzuziehen, würde die Absicht, das Krongut von derselben frei zu lassen, auch kaum in Einklang zu bringen sein.

Bei der Prüfung der Sache warf sich zunächst die Frage auf, ob das in dem Gesetze vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenjen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, zur Durchführung gekommene Princip, wornach in Betreff der Forenjen die Wohnsitzgemeinde und die Belegenheitsgemeinde sich in die Besteuerung des Forensaleinkommens zu theilen haben, ohne Weiteres dazu zwingt, auch den Staat, die Krone und das Großherzogliche Hausfideikommiss hinsichtlich ihres Einkommens nach gleichen Grundätzen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Staatsregierung hat diese Frage von vornherein verneinen zu müssen geglaubt. Wie bei den früheren Verhandlungen im Landtage auch bereits geltend gemacht ist, bezweckt das Gesetz vom 23. März 1891 nur, das vorhandene Recht der Besteuerung des Forensaleinkommens, welches nach der früheren Gesetzgebung in vollem Umfange der Wohnsitzgemeinde zustand, theilweise auf die Belegenheitsgemeinde zu übertragen, während das Einkommen des Staats, der Krone u. bisher der Gemeindebesteuerung überhaupt nicht unterlegen hat, und es sich in dieser Hinsicht also um die Einführung einer ganz neuen Steuerpflicht handelt. Die Frage war deshalb nach Ansicht der Staatsregierung dahin zu stellen, ob gleiche Gründe, wie solche für die Erlassung des Gesetzes vom 23. März 1891 maßgebend gewesen sind, insbesondere also eine in Folge der Steuerfreiheit des Ein-

kommens des Staats, der Krone u. eingetretene Gefährdung der Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen, es nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, diese Steuerfreiheit zu beseitigen oder in mehr oder minder weitem Umfange einzuschränken. Dabei erschien es nicht vermeidlich, auch die finanzielle Belastung, welche dem Staat durch die Auflegung der bis dahin nicht bestandenen Steuerpflicht erwachsen würde, in Betracht zu ziehen und dem Ergebnisse dieser Prüfung einen wesentlichen Einfluß auf die Entschließung einzuräumen. Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Maßregel nur einem Theile der Kommunen, und in hervorragendem Maße gerade den wohlhabendsten Distrikten des Landes zu Gute kommen würde, während die neu entstehende Belastung des Staats auf das ganze Herzogthum sich vertheilt.

Eine von diesen Gesichtspunkten ausgehende Prüfung hat nun, zunächst in der Richtung auf die Wirkungen, welche der gegenwärtig bestehende Ausschluß des Einkommens des Staats, der Krone u. von der Besteuerung auf den Haushalt der Kommunen äußert, zu dem Ergebnisse geführt, daß es sich, soweit das Einkommen aus dem Grundeigenthum in Frage kommt, für eine Reihe von Kommunen um einen verhältnißmäßig recht erheblichen Gegenstand handelt. Die vorgenommenen Ermittlungen haben herausgestellt, daß namentlich in manchen Gemeinden der Aemter Tever, Butjadingen, Varel, Brake und Elsfleth das von der Gemeindebesteuerung ausgeschlossene Staats- und Krongut hinsichtlich seines Umfangs und seines Grundsteuer-Reinertrags einen sehr hohen, manchmal einen geradezu exorbitant hohen Prozentsatz des Grundeigenthums überhaupt erreicht. So stellt sich z. B. der Grundsteuer-Reinertrag des Staatsguts und des ausgeschiedenen Kronguts zusammen:

in der Gemeinde		auf ca.
	Seefeld	50 %
" "	Westrum	31 %
" "	Bochhorn	26 %
" "	Sande	26 %
" "	Fedderwarden	21 %
" "	Midldoge	21 %
" "	Landgemeinde Elsfleth	20 %
" "	Gemeinde Zetel	19 %
" "	Neuenburg	18 %
" "	Sade	16 %
" "	Tettens	16 %
" "	Schweiburg	15 %
" "	Langwarden	15 %
" "	Edwarden	15 %
" "	Hammelwarden	13 %
" "	Stollhamun	12 %
" "	Blexen	11 %
" "	Schortens	10 %

der Grundsteuer-Reinerträge des sämmtlichen in den genannten Gemeinden belegenen Grundeigenthums. Es sind dies Zahlen, welche darauf hinweisen, daß sich die bestehende Steuerfreiheit des Einkommens aus dem Staats- und Kron Gute in einer Reihe von Gemeinden recht fühlbar machen muß, und daß dies eventuell in verstärktem Maße in den Schulachten, bei deren beschränkterem Umfange der Ausschluß größerer Grundstückskomplexe von der Besteuerung regelmäßig noch mehr ins Gewicht fällt, der Fall sein wird.

Was sodann die finanzielle Belastung betrifft, welche aus der Heranziehung des Einkommens aus dem Grundeigenthum des Staats, der Krone, sowie des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den persönlichen Gemeinde- und Schulsteuern sich ergeben würde, so sind, um einen ungefähren Anhalt für die Feststellung der vorläufig in Betracht kommenden Summe zu gewinnen, Ermittlungen darüber angestellt, wie hoch sich die Steuerbeträge belaufen haben würden, wenn unter Zugrundelegung der Bestimmungen des weiter unten besprochenen Gesetzentwurfs dieses Einkommen zu den während der Rechnungsjahre 1. Mai 1891/92 und 1892/93 in den fraglichen Gemeinden und Schulachten wirklich ausgeschriebenen Umlagen herangezogen worden wäre. Diese Ermittlungen haben ergeben, daß zur Deckung der gesammten Steuerbeträge eine Summe von nahezu 20 000 M jährlich erforderlich gewesen sein würde.

Die Staatsregierung ist, indem sie einerseits die unverkennbar recht empfindlichen Nachtheile, welche einer Reihe von Gemeinden und Schulachten aus der Steuerfreiheit des in Frage stehenden Einkommens überhaupt erwachsen, und andererseits den Umfang der Belastung, welche die Beseitigung der Härten des jetzigen Zustandes für die bisher von der Steuer Befreiten zur Folge haben würde, einander gegenüberstellte, zu der Ansicht gekommen, daß ein theilweises Eingehen auf die vom Landtage gestellten Anträge gerechtfertigt erscheint. Sie hält dies um so mehr für angezeigt, als auch in Preußen durch das inzwischen erlassene Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 der Fiskus in sehr weitgehendem Maße, nämlich bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten, der Gemeinde-Einkommensteuerpflicht unterworfen worden ist. Indem sie auf die Anträge des Landtags im Einzelnen näher eingeht, hat sie dazu Folgendes zu bemerken:

1. Eine Heranziehung des Einkommens des Staats aus dem Eisenbahnbetriebe zu den Kommunalsteuern kann mit Rücksicht auf die vorstehend dargelegten allgemeinen Grundsätze nicht für geboten erachtet werden. Die Vortheile, welche den in Betracht kommenden Kommunen daraus, daß sich der Sitz der Verwaltung oder einer Station in ihrem Bezirke befindet, erwachsen, sind, wie einer weiteren Ausführung wohl kaum bedürfen wird, so überwiegender Art, daß die damit verbundenen Lasten völlig dagegen zurücktreten. Wollte man diesen, ohnehin durch das Bestehen der Anlagen vor andern Kommunen schon begünstigten Kommunen in der Form des Besteuerungsrechts gewissermaßen noch einen Staatszuschuß zuwenden, so würde da-

durch eher eine neue Unbilligkeit geschaffen werden. In Preußen, wo durch das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden das Besteuerungsrecht zugestanden ist, liegen die Verhältnisse insofern anders, als dort neben den Staats-eisenbahnen auch Privateisenbahnen in größerem Umfange existiren und ein großer Theil der letzteren erst in neuerer Zeit durch die Verstaatlichung aus den Händen von Privatgesellschaften in das Eigenthum des Staats übergegangen ist, während hier der Eisenbahnbetrieb mit verschwindend kleinen Ausnahmen von Anfang an in den Händen des Staats gelegen hat. Eine verschiedene Behandlung der Staatseisenbahnen und der Privateisenbahnen in Bezug auf die Gemeinde-Einkommensteuerpflicht würde in Preußen muthmaßlich von den Gemeinden vielfach als Ungleichheit empfunden werden, zumal die Verstaatlichung von Privateisenbahnen in den einzelnen Fällen manchmal von Zufälligkeiten abhängig gewesen sein wird.

Uebrigens muß noch darauf hingewiesen werden, daß einer Heranziehung der Eisenbahn von Oldenburg nach Wilhelmshaven der Artikel 19 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 entgegenstehen würde, indem darnach diese Bahn von jeder Grund- und Gebäudesteuer, sowie von allen sonstigen Abgaben für Staats-, Kommunal- oder andere Korporationszwecke frei sein, auch ihr Betrieb mit keiner Gewerbesteuer oder ähnlichen Abgaben belastet werden soll.

2. Das Einkommen aus den zum Staatsgute gehörigen Grundstücken und Gebäuden, dessen Heranziehung zu den Kommunalsteuern staatsgrundgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird in erster Linie der Besteuerung zu unterwerfen sein, weil, wie oben bereits ausgeführt, der bisherige Ausschluß desselben von der Steuerpflicht gerade eine Reihe von Kommunen in empfindlicher Weise benachtheiligt. Die Besteuerung wird nur solche Grundstücke und Gebäude, welche dem Zwecke dienen, der Staatskasse, sei es durch eigene Bewirthschaftung für Rechnung des Staats oder durch Verpachtung, Erträge zu liefern, zu treffen haben, mithin das unter der Verwaltung der Staatsfinanzbehörden stehende Domanium im engeren Sinne (Domänen und Forsten). Ausgeschlossen bleiben darnach die allerdings zum Staatsgute im weiteren Sinne gehörigen, aber nicht unter das eigentliche Domanium fallenden, der Verwaltung des Landeskulturfonds unterworfenen Liegenschaften, weil die Verwaltung des Landeskulturfonds keine finanziellen Zwecke verfolgt, überdies auch nach Abzug der Verwaltungskosten und sonstigen Lasten von den Einnahmen ein steuerbares Einkommen nicht liefern wird. Ferner scheiden aus alle nicht unmittelbar zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmten Grundstücke und Gebäude des Staats, welche durch den Artikel 47 § 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung einer Gemeindebesteuerung überhaupt entzogen sind. Zweckmäßiger Weise werden diesen auch die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke angeschlossen, weil diese Objekte in engem Konnex mit dem öffentlichen Dienst stehen und der daraus nach Abzug der Unterhaltungskosten dem Staate erwachsende Ertrag regelmäßig auch kein besonders erheblicher ist.

Bedenken haben sich dagegen erhoben, ob es zulässig sei, die zum Staatsgute gehörigen Forsten und Inseln zu



jämmtlichen auf das Einkommen gelegten Steuern der betreffenden Kommunen pflichtig zu machen, obwohl der Artikel 47 § 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung sie nur denjenigen — nach der Grundsteuer umzulegenden — Gemeindesteuern unterwirft, welche zur Deckung von Ausgaben dienen, deren Verwendung als auch ihnen zum Vortheil reichend vom Staatsministerium, Departement des Innern, anerkannt ist. Wenngleich es streng genommen konsequent sein würde, diese Beschränkung auch hier Platz greifen zu lassen, so hat die Staatsregierung doch davon absehen zu können geglaubt, weil einmal die aus der unbeschränkten Heranziehung der Forsten und Inseln sich ergebende Mehrbelastung der Staatskasse keine sehr erhebliche sein wird, überdies aber die Entscheidung der Frage, ob die durch die betreffenden Kommunalumlagen zu deckenden Ausgaben den betreffenden Forsten und Inseln zum Vortheil reichen, in den einzelnen Fällen großen Zweifeln unterworfen sein würde.

3. Was das Einkommen aus dem ausgeschiedenen Krongute betrifft, so ist eine Heranziehung desselben zu den Kommunalsteuern im Wege der Gesetzgebung durch staatsgrundgesetzliche Bestimmungen an sich nicht ausgeschlossen. Die in Betracht kommende Anlage I. des Staatsgrundgesetzes enthält eine Bestimmung, welche das ausgeschiedene Krongut von solchen Steuern befreit, nicht; vielmehr bestimmt der § 13 daselbst nur, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten seien, nicht unterworfen werden können. Dagegen findet sich im § 12 daselbst die folgende Bestimmung:

„Der Großherzog übernimmt auf die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel:

1. — — — — —

10. Die Gemeinde-Abgaben und Lasten, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehaltlich der Ausnahmen im Artikel 61 des Staatsgrundgesetzes.“

Hiernach erscheint es dem Staatsgrundgesetze gegenüber zwar zulässig, das Einkommen aus dem ausgeschiedenen Krongute im Wege des Gesetzes der Gemeindebesteuerung zu unterwerfen, die Zahlung der Steuerbeträge wird dann aber aus der Landeskasse geleistet werden müssen, weil die vom Großherzoge in der wegen des Domanalvermögens getroffenen Vereinbarung (Anlage I. des Staatsgrundgesetzes) übernommenen Zahlungen auf die über Grund und Boden vertheilten Lasten beschränkt sind, und jede im Wege der staatlichen Gesetzgebung erfolgende Erweiterung dieser Zahlungspflicht gegen diese Vereinbarung verstoßen würde. Für die Heranziehung dieses Einkommens zur Besteuerung machen sich sachlich dieselben Gründe und mindestens in gleichem Umfange geltend, wie für die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute. Wird das Staatsgut herangezogen und bleibt das Krongut befreit, so werden diejenigen Gemeinden, in deren Bezirke das letztere belegen ist, sich nach wie vor für beschwert erachten, womit der Zweck, den die Regelung der Sache verfolgt, vereitelt werden würde. Die Berechtigung solcher Beschwerden würde auch kaum zurückgewiesen werden können, weil es nur auf

Zufälligkeiten beruht, daß gerade die das ausgeschiedene Krongut bildenden Grundstücke und Gebäude in der einzelnen Gemeinde aus dem Domanalbestande für diesen Zweck ausgewählt sind.

4. Von den zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Liegenschaften sind durch die Bestimmungen des Artikels 65 § 2 des Staatsgrundgesetzes die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten der Besteuerung sowohl zu Zwecken des Staats als der Gemeinde ausdrücklich entzogen; dieselben können darnach hier überhaupt nicht in Betracht kommen. Ob und inwieweit die sonstigen Grundstücke einer Steuerpflicht unterworfen werden können, darüber enthalten das Staatsgrundgesetz sowie die Anlage I. desselben ausdrückliche Bestimmungen nicht; die spätere Gesetzgebung ist aber konstant von dem Grundsatz ausgegangen, daß das vorbehaltene Krongut in Bezug auf die Besteuerung dem ausgeschiedenen gleich zu behandeln sei. So normirt insbesondere die Gemeindeordnung im Artikel 47 § 1 Ziffer 4 die Steuerpflicht für das Krongut überhaupt, und wenn der Artikel 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes als von der Einkommensteuer befreit, „die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel“ nennt, so ist diese Bestimmung offenbar im weiteren Sinne zu verstehen und in der Praxis bisher auch dahin aufgefaßt. Denn es würde nicht miteinander vereinbar sein, wenn, wie in dem letztgedachten Artikel geschehen, das „Einkommen aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs“ für steuerfrei, das Einkommen aus dem vorbehaltenen Krongut dagegen für steuerpflichtig hätte erklärt werden sollen. Hiernach erscheint es gegeben, die unter Ziffer 3 für die Heranziehung des Einkommens aus dem ausgeschiedenen Krongut in Aussicht genommenen Bestimmungen gleichmäßig auch auf das Einkommen aus dem vorbehaltenen Krongute zur Anwendung zu bringen. Uebrigens handelt es sich um einen wenig erheblichen Gegenstand, da für die Besteuerung nur einige Grundstücke in der Stadtgemeinde Oldenburg und in der Gemeinde Osternburg in Betracht kommen.

5. Was endlich das Einkommen aus dem zum Großherzoglichen Hausfideikommiß und zur Großherzoglichen Hausstiftung gehörigen Grundeigenthum betrifft, so würden staatsgrundgesetzliche Bestimmungen der Heranziehung desselben zu den Kommunalsteuern im Wege der Gesetzgebung nicht entgegenstehen. Nach § 13 Absatz 2 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz ist nur das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeindesteuern, Abgaben und Lasten unterworfen, wogegen das Privatgrundvermögen überhaupt nicht erwähnt ist. Nach der bestehenden Gesetzgebung unterliegen die bezeichneten Vermögenskomplexe sowohl der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer als auch den nach Maßgabe derselben vertheilten Gemeindelasten, soweit nicht die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden, Grundflächen, Hofräumen und Gärten nach Artikel 65 § 2 des Staatsgrundgesetzes beziehungsweise nach Artikel 6 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes vom 18. Mai 1855 befreit sind. Dagegen hat sich die bisherige Gesetzgebung auf den Standpunkt gestellt, daß das Einkommen aus



diesem Komplexen weder zu den Staatssteuern noch zu den Kommunalsteuern heranzuziehen sei. Das Einkommensteuergesetz bestimmt im Artikel 3 Ziffer 1, daß das Einkommen aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs von der Steuer frei sein solle, und dem Privatvermögen ist der zum Großherzoglichen Hausfideikommiß und zur Großherzoglichen Hausstiftung gehörige Grundbesitz, welcher hausgesetzlich vom Privatvermögen des Großherzogs getrennt und für Familiengut des Großherzoglichen Hauses erklärt ist, gleichzustellen. Die Freiheit von den direkten Gemeindesteuern folgt aus der Bestimmung des Artikels 3 § 2 der Gemeindeordnung, welche den Großherzog und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses vom Gemeindeverbande ausnimmt, indem dadurch die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 47 daselbst über die Beitragspflicht zu den direkten Gemeindesteuern auf das Privatvermögen des Großherzoglichen Hauses überhaupt ausgeschlossen wird.

Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß übereinstimmend mit dem in der diesseitigen Gesetzgebung zum Ausdruck gekommenen Grundsatze auch der § 40 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses von der Gemeinde-Einkommensteuer für befreit erklärt.

Es kann nun nicht für angebracht erachtet werden, die dem Großherzoge als Inhaber des fraglichen Vermögenskomplexes nach den bisherigen Anschauungen zustehenden und durch die bisherige Gesetzgebung anerkannten Berechtigte in Bezug auf die Steuerbefreiung zu schmälern, wie solches geschehen würde, wenn das aus dem Grundeigentum des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung fließende Einkommen gesetzlich für verpflichtet erklärt wird, zu den persönlichen Kommunalsteuern beizutragen. Der Großherzog zieht die Einkünfte als zeitiger Träger der Regierungsgewalt zur Deckung der mit dieser verbundenen gesamten Ausgaben und Verpflichtungen, und in dieser Richtung ist ein Unterschied zwischen den Revenuen aus dem Kron Gute und aus dem Hausfideikommiss beziehungsweise der Hausstiftung nicht wohl zu konstruieren. Lassen die nachtheiligen Wirkungen, welche die Steuerfreiheit des in Frage stehenden Einkommens auf den Haushalt einzelner Kommunen ausübt, es angezeigt erscheinen, diese Kommunen für die ihnen dadurch entstehenden Einnahme-Ausfälle schadlos zu halten, so wird auch hier nur der Weg übrig bleiben, daß in gleicher Weise wie für das Kron Gut die Zahlung der zu ermittelnden Steuerbeträge auf die Landeskasse übernommen wird. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß es sich zur Zeit nicht um erhebliche, die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden schwer beeinträchtigende Nachtheile handelt; indeß muß doch zugegeben werden, daß der Ausschluß des fraglichen Grundeigentums von der Besteuerung sich für einzelne Gemeinden, als welche namentlich die Gemeinden Wiarden und Langwarden in Betracht kommen, und für die in deren Bezirken belegenen beteiligten Schulachten einigermaßen fühlbar macht. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß künftig vielleicht noch weitere Landankäufe für das Großherzogliche Hausfidei-

kommiß und die Großherzogliche Hausstiftung erfolgen und dadurch die Nachtheile für die Kommunen einen größeren Umfang annehmen können. Es scheint deshalb der Billigkeit zu entsprechen, wenn die in Betracht kommenden Gemeinden, welche es schwer verstehen würden, weshalb sie leer ausgehen sollen, während doch die Gemeinden, in deren Bezirken Kron Gut belegen ist, für dieses den Beitrag zu ihren Lasten erhalten, durch die Zahlung der entsprechenden Steuerbeträge aus der Landeskasse schadlos gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden allgemeinen Erwägungen ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt, zu dessen einzelnen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken ist:

Zu Artikel 1 § 1 Ziffer 1. Soweit das Staatsgut in Frage kommt, ist der darunter fallende steuerpflichtige Besitz in dem Ausdrucke „Domänen und Forsten“ zusammengefaßt, wie dies auch im § 33 Ziffer 4 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geschehen ist. Für die genaue Abgrenzung derjenigen Theile des gesamten staatlichen Grundeigentums, welche hiernach der Steuerpflicht unterworfen sein sollen, sind die oben unter Ziffer 2 enthaltenen Ausführungen maßgebend.

Zu Artikel 2. Es könnte in Frage kommen, ob nicht bei der Veranlagung der Steuer der im Herzogthum belegene Grundbesitz jeder einzelnen der im Artikel 1 aufgeführten Gruppen als ein Ganzes zusammenzufassen und von dem daraus sich ergebenden Gesamteinkommen die tarifmäßige Steuer zu berechnen sei, wie dieser Grundsatz auch bei der Schätzung des Einkommens der Forsten nach dem Gesetze vom 23. März 1891 maßgebend ist. Dieses Verfahren würde die Wirkung haben, daß sowohl das Staatsgut als das ausgeschiedene Kron Gut hinsichtlich ihres Einkommens mit dem höchsten tarifmäßigen Steuersatze (mit 4 % des Einkommens) zur Steuer eingeschätzt werden würde. Dies würde indeß zu weit und jedenfalls über den vom Gesetze verfolgten Zweck, eine billige Ausgleichung der den einzelnen Gemeinden und Schulachten daraus, daß der Grundbesitz dem Eigenthum der Privaten entzogen ist, erwachsenden Nachtheile herbeizuführen, hinausgehen. Denn es kommt überhaupt nicht vor, daß ein so hohes Einkommen aus Grundbesitz, wie solches sich in der Hand des Staats beziehungsweise der Krone vereinigt, bei den nach Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1891 der Steuer unterliegenden physischen und juristischen Personen sich findet. Es ist deshalb ein ähnlicher Weg gewählt, wie solchen das Preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 im § 33 Ziffer 4 Absatz 3 eingeschlagen hat, indem es jeden steuerpflichtigen Grundstückskomplex des Fiskus in Beziehung auf die Steuerpflicht für eine selbstständige Person erklärt. Eine, regelmäßig auch für die Kommunen günstige, Abweichung liegt nur darin, daß im Entwurfe jeder in einer Gemeinde belegene steuerpflichtige Grundstückskomplex der im Artikel 1 aufgeführten Gruppen zu einer selbstständigen steuerpflichtigen Person zusammengefaßt ist, wodurch die Berechnung und die Vertheilung der Steuerbeträge vereinfacht wird. Allerdings werden die Gemeinden durch den angenommenen



Modus im Ganzen etwas nachtheiliger gestellt werden, als wenn der für sie in Betracht kommende Grundbesitz in der Hand einer nach Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1891 steuerpflichtigen Person wäre, weil hier neben dem Einkommen aus diesem Grundbesitz häufig noch ein sonstiges Einkommen bei der Veranlagung in Rechnung kommt und in Folge dessen der progressiv steigende tarifmäßige Einkommensteuersatz einen höheren Prozentsatz des Einkommens darstellt; indeß wird dieser Nachtheil doch durchgängig nicht besonders stark ins Gewicht fallen und jedenfalls dem Mißverhältnisse vorzuziehen sein, welches sich bei einer Veranlagung des Einkommens im Ganzen ergeben würde.

Die Steuerbefreiung des weniger als 150 M betragenden steuerbaren Einkommens steht in Uebereinstimmung mit der im Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. März 1891 getroffenen Bestimmung.

Zu Artikel 3. Bei einer Ermittlung des wirklichen steuerbaren Einkommens aus dem in jeder einzelnen Gemeinde belegenen Grundbesitz und Ansetzung dieses steuerbaren Einkommens zur Steuer würde zwar ein völlig zutreffendes Ergebnis erzielt werden; eine solche ziffermäßig genaue Ermittlung erscheint aber kaum ausführbar, weil eine Vertheilung der von der Brutto-Einnahme in Abzug zu bringenden Ausgaben auf die einzelnen Komplexe mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden wäre. Der Entwurf schließt sich deshalb auch in dieser Hinsicht den im § 44 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes getroffenen Bestimmungen an, wornach das steuerbare Einkommen aus dem gesammten Grundbesitz der im Artikel 1 aufgeführten einzelnen Gruppen auf Grund der jährlichen Stats zu ermitteln und sodann nach dem Verhältnisse, in welchem der Grundsteuer-Reinertrag und der Gebäudesteuer-Miethwerth jedes einzelnen steuerpflichtigen Komplexes zu dem gesammten Ueberschusse steht, auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen ist. Dieser Modus bringt keine Schwierigkeiten mit sich, weil nicht bloß für das Staatsgut, sondern auch für die übrigen Gruppen spezielle Stats aufgestellt werden. Die Vertheilung nach dem Grundsteuer-Reinertrage und nach dem Gebäudesteuer-Miethwerth wird freilich nicht genau das Richtige treffen, weil die wirklichen Erträge der einzelnen Komplexe nicht in gleichmäßigem Verhältnisse zu diesen Faktoren stehen; da aber ein anderer Maßstab schwer zu finden ist, so wird man sich mit dem vorgeschlagenen, verhältnißmäßig noch den sichersten Anhalt bildenden, begnügen müssen.

Daß die hiernach vorzunehmende Berechnung und Vertheilung der Steuerbeträge vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorgenommen wird, erscheint durch die Lage der Verhältnisse gegeben, weil sich in dessen Hand das gesammte, für diesen Zweck erforderliche Material vereinigt.

Zu Artikel 4. Auf die Berechnung und Vertheilung der den einzelnen Schulachten zufallenden Steuerbeträge werden im Allgemeinen die gleichen Grundsätze, wie hinsichtlich der Gemeinden zur Anwendung kommen

müssen. Da für die Vertheilung der Steuerbeträge der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1891 steuerpflichtigen Personen auf die Schulachten der Grundsatz gilt, daß der für die politische Gemeinde ermittelte Steuerbetrag auf die in deren Bezirken belegenen Schulachten nach Verhältniß des Grundsteuer-Reinertrags und des Gebäudesteuer-Miethwerths der in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude vertheilt wird, nach gleichem Grundsätze auch bei der Heranziehung des Einkommens außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer zu den Schullasten in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Februar 1888 verfahren wird, so wird es sich empfehlen, dieselbe Vorschrift auch hier zu treffen, wie dies im Entwurfe geschehen ist.

Die Entscheidung über etwaige Beschwerden der Schulachten wegen Vertheilung der Steuer wird in gleicher Weise wie nach Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 23. März 1891 dem Staatsministerium, Departement des Innern, zuzuweisen sein.

Zu Artikel 5. Nach dem Gesetze vom 23. März 1891 werden die dort als steuerpflichtig bezeichneten physischen und juristischen Personen mit ihrem gesammten Einkommen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt, und der ermittelte Einkommensteuerbetrag wird, soweit er auf das aus dem Besitz von Grundeigenthum in auswärtigen Gemeinden fließende Einkommen fällt, zu einem Drittheile der Wohnsitzgemeinde, zu zwei Drittheilen der Forensalgemeinde als Grundlage für die Gemeindebesteuerung überwiesen. Von einer Wohnsitzgemeinde in diesem Sinne kann für die Verwaltungen des im Artikel 1 aufgeführten Grundeigenthums aber nicht wohl die Rede sein. Der Sitz der sämmtlichen Verwaltungen befindet sich in der Stadt Oldenburg; es kann aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht in Frage kommen, mit Rücksicht darauf dieser Gemeinde den dritten Theil des Einkommens aus dem gesammten Grundbesitzkomplexe zur Besteuerung zu überweisen, weil derselben aus dem Umstande, daß von ihrem Bezirke aus die Verwaltungen geführt werden, keinerlei Lasten erwachsen. Andererseits liegt aber auch keine Veranlassung vor, der Gemeinde, in deren Bezirke der Grundbesitz belegen ist, einen höheren Prozentsatz des tarifmäßigen Steuerbetrages zuzuwenden, als sie erhalten würde, wenn dieser Grundbesitz sich in der Hand einer der im Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1891 aufgeführten steuerpflichtigen Personen befände. In dieser Erwägung ist übereinstimmend mit dem Artikel 3 § 3 des letztgedachten Gesetzes der der Belegenheitsgemeinde als Grundlage für die Besteuerung zu überweisende Betrag auf zwei Drittheile des ermittelten Einkommensteuerbetrages festgesetzt.

Zu Artikel 6. Dieser Artikel stimmt überein mit dem Artikel 10 § 1 c des Gesetzes vom 23. März 1891.

Zu Artikel 7 und 8. Diese Bestimmungen werden einer näheren Begründung nicht bedürfen.



Anlage 63.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das durch Gesetz vom 15. März 1883 für die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung eingeführte Gehaltsregulativ hat allen zu jener Zeit berechtigten Ansprüchen Genüge geleistet und namentlich die vom Personale bis dahin am meisten vermifste Gleichstellung mit den übrigen Ressorts angebahnt. Sodann hat der XXIV. Landtag sich auf Antrag der Staatsregierung damit einverstanden erklärt, daß, falls der Bundesrath der Einstellung eines Durchschnittssatzes von 1300 *M* für die Aufseher und Amtsdienere in den Etat der Zollverwaltungs-kosten zustimmen sollte, für die Aufseher und Amtsdienere, sowohl an der Grenze als bei der inneren Verwaltung, bis zu einer gesetzlichen Aenderung des Gehaltsregulativs Gehälter von 11—1500 *M* bewilligt werden könnten. Nachdem diese Voraussetzung hinsichtlich der Aufseher durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober 1891 erfüllt war, ist dieser zahlreichsten Beamtenklasse eine wünschenswerthe Gehaltsaufbesserung zu Theil geworden, die sie ungefähr den Eisenbahnschaffnern und den unteren Klassen der Gendarmerie gleich brachte. Die Maßregel hat indessen die Folge gehabt, daß das Verhältniß, in dem die Aufsehergehälter zu dem der nächsthöheren Beamtenklassen, der Einnehmer II, der Nebenzollamtsassistenten u., seither bemessen waren, sich zu Ungunsten der letzteren verrückte, so daß bei längerer Fortdauer dieses Zustandes die Gefahr entstehen kann, daß für die Besetzung dieser höheren Posten mit älteren Aufsehern sich Schwierigkeiten ergeben.

Der Grund für die Beschränkung der letzten Gehaltsaufbesserung allein auf die Aufseher lag in dem gleichzeitigen Vorgehen Preußens beim Bundesrathe, dem man sich anschließen zu müssen glaubte, weil die damaligen Preußischen Sätze in der Hauptsache auch für das diesseitige Regulativ von 1883 maßgebend gewesen waren. Seitdem aber haben die meisten anderen Staaten mit selbstständiger Zollverwaltung theils für das Gesamtpersonal, theils für einzelne Kategorien eine Erhöhung ihrer Etats beim Bundesrathe beantragt und bewilligt erhalten, so daß es nicht erforderlich erscheinen wird, das weitere Vorgehen Preußens auch hinsichtlich der übrigen Beamtenklassen abzuwarten, sondern die Hoffnung gehegt werden darf, daß ein mäßiger Aufschlag für die zur Liquidation kommenden Durchschnittssätze hier keine Beanstandung finden wird. Nachdem für den übrigen Civilstaatsdienst des Großherzogthums ein neues zusammenfassendes Gehaltsregulativ entworfen ist, wird auch dasjenige der Zoll- und Steuerverwaltung einer Revision zu unterziehen sein, schon um die äußerlich gleiche Behandlung der Beamten, auf welche zur Erhaltung der Zufriedenheit im Personale der größte Werth gelegt werden muß, thunlichst zu sichern.

Hierbei entsteht nun zunächst die Frage, ob diejenige Grundlage, auf welcher für die übrigen Verwaltungszweige ein neues Gehaltsregulativ aufgebaut ist, auch für die Zoll-

und Steuerverwaltung nutzbar gemacht werden soll. Die Gründe, welche dort für die Einführung fester Alterszulagen an Stelle der bisherigen Pauschalsummen geltend gemacht sind, treffen in hohem Maße auch für die Zoll- und Steuerverwaltung zu. Denn weil diese ihre ganze Organisation den verwickelten Kompetenzverhältnissen der Zollgesetzgebung und den jeweiligen Ansprüchen des Verkehrs anzupassen hat, so entsteht bei einer Verwaltung mit kleinem Gebiete die natürliche Folge, daß sie zwar für sehr verschiedene Einrichtungen Sorge zu tragen hat, die Zahl der bei jeder Kategorie erforderlichen und nach Anleitung des Stats größerer Verwaltungen regulirten Beamten aber nur eine geringe ist. Alle mit Durchschnittssummen bei kleiner Beamtenzahl verbundenen Mißstände haben sich in Folge dessen hier bemerkbar gemacht. Während in der einen Kategorie in Folge Aufrückens der älteren Beamten zeitweilig rasch Zulagen disponibel wurden, stockte in der anderen jeder Abfluß, und die in ihr Befindlichen blieben Jahre lang auf ungenügenden Gehaltsätzen stehen. Wenn die Aussichten des Regulativs für jeden Beamten zur Wahrheit gemacht und der Mißstand vermieden werden soll, daß innerhalb derselben Verwaltung die einen übermäßig rasch, die andern äußerst langsam aufrücken, so kann dies auch hier nur auf dem für die gesammten übrigen Ressorts in Aussicht genommenen Wege der festen Alterszulagen geschehen.

Der im Interesse der Angestellten dringend erwünschten Anwendung der gleichen Grundsätze auch für die Zoll- und Steuerverwaltung steht nun allerdings das Bedenken entgegen, daß für den bedeutendsten Theil, die Grenz Zollverwaltung, ein Ersatz des Besoldungsaufwandes durch das Reich nach Durchschnittssätzen stattfindet und die Vertheilung von Zulagen innerhalb der durch das Oldenburgische Regulativ bestimmten Grenzen bisher nur soweit erfolgte, als diese Durchschnittssummen unter Hinzurechnung der durch die Oldenburgische Staatskasse für die innere Verwaltung zur Verfügung gestellten gleichen Summen dazu die Mittel gewährten. Hier würde es sich nun bei Einführung fester Zulagen ereignen können, sowohl daß die Durchschnittssummen nicht ganz gebraucht werden, falls in dieser oder jener Kategorie vorwiegend junge Beamte vorhanden sind, als auch, daß sie nicht zureichen, falls oben ein Abgang älterer in genügendem Maße nicht stattfindet. Man muß sich bescheiden, diese beiden Möglichkeiten hervorzuheben, ohne daß man bei den einem steten Wechsel unterworfenen Altersverhältnissen der verschiedenen Kategorien im Stande ist, den etwaigen Zuschuß und die etwaige Ersparung auf Zahlen von längerer Gültigkeit zurückzuführen. Berücksichtigt man, daß für die Hauptamtsmitglieder die Frage überall keine Bedeutung hat, weil dieselben wie bisher feste Gehaltsätze erhalten, daß in der Klasse der Hauptamtsassistenten wegen der vielen Neuanstellungen trotz regelmäßiger Zulagen schon seit Jahren



eine nicht unbedeutende Summe übrig geblieben ist (z. B. 2850 *M.*), so wird das Risiko für die oberen Beamtenklassen kaum je einen irgend erheblichen Umfang annehmen. Anders ist es dagegen mit der zahlreichen Klasse der Aufseher. In Folge einer wohlwollenden Praxis, welche auch die älteren und halbwegs abgängigen Beamten an leichteren Stellen noch im aktiven Dienste beläßt, pflegen hier die Ascensionsverhältnisse so ungünstige zu sein, daß z. B. am 1. April 1893 von der Jahresklasse 1867 noch sämtliche 12 Angestellte in der 2. Gehaltsklasse mit 1400 *M.* waren, und erst am 1. Oktober 1893, also nach 26 Dienstjahren, 4 in die I. Klasse mit dem Maximum von 1500 *M.* Gehalt aufrücken konnten. Wenn jetzt den Beamten eine Garantie gegeben werden soll, daß sie bereits mit 18 Jahren das Maximum erreichen, so wird man annehmen müssen, daß wenigstens bei den zur Zeit vorliegenden Verhältnissen die Oldenburgische Staatskasse einen Zuschuß zu den Durchschnittssummen zu tragen hat. Um so größerer Werth muß aber gerade wegen der hier vorliegenden außerordentlichen Umstände für die Beamten darauf gelegt werden, daß ihnen in einer für die wirtschaftliche Gestaltung ihres Haushalts so wichtigen Frage dieselbe Wohlthat wie den übrigen Oldenburgischen Beamten zu Theil wird, für welche die Durchführung des neuen Systems ebenfalls erhöhte Mittel in Anspruch nimmt. Es wird auf die Dauer nicht angängig sein, diese Beamte grundsätzlich schlechter zu stellen, was geschehen würde, wenn das Aufrücken derselben im Gehalte wie bisher von der Zufälligkeit abhängig bleiben sollte, ob die vom Etat gewährten Durchschnittssätze im einzelnen Falle die Mittel dazu bieten. Werden die Durchschnittssummen aus diesen Gründen für das Oldenburgische Gehaltsregulativ in Wegfall gebracht, so behalten sie ihre Gültigkeit nur für die Liquidation dem Reiche gegenüber, zu welchem Zwecke sie einer gesetzlichen Festlegung nicht bedürfen.

Eine über die finanzielle Wirkung des neuen Regulativentwurfs unter Zugrundelegung des Personalstandes vom 1. Dezember 1893 aufgestellte Berechnung hat übrigens ergeben, daß der Mehrbedarf für die nächste Finanzperiode unter der Voraussetzung, daß die neuen Durchschnittssätze für die Grenzzollverwaltung Annahme finden, durchschnittlich pro Jahr die für ein Personal von 245 Köpfen verhältnismäßig geringfügige Summe von kaum 6000 *M.* beträgt, weshalb auch eine Erhöhung der zu § 172 des Vorschlags der Landeskasse ausgeworfenen Zuschußsumme nicht einzutreten braucht. Hinzu geht nur noch das für den neuen Registrator der Zolldirektion in Vorschlag gebrachte Gehalt.

Im Uebrigen schließt sich der anliegende Gesetzentwurf nebst Regulativ den Bestimmungen des früheren Regulativs vom 15. März 1883 im Wesentlichen an. Insbesondere hat aus den in der Vorlage vom 8. Februar 1883 (Anlage 9 der Verhandlungen des XXI. Landtags 2. Versammlung) angeführten Gründen wiederum davon abgesehen werden müssen, die nach den Verkehrsverhältnissen und den Anforderungen der Reichssteuergesetzgebung im fortwährenden Wechsel begriffene Zahl der Beamten, abgesehen von den bei der Zolldirektion angestellten Beamten, gesetzlich zu fixiren.

Im Einzelnen wird zu den beantragten Gehaltsätzen das Folgende bemerkt.

I. Zolldirektion.

Unter Beibehaltung der im Gesetze vom 15. März 1883 getroffenen Organisation sind eingestellt für den Direktor 4000—7000 *M.*, um die Möglichkeit offen zu halten, für eine etwaige künftige Neubesetzung auch die Berufung eines Auswärtigen in's Auge fassen zu können.

Für den Fall, daß der Vorsitz einem anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen wird, ist die bereits 1883 beantragte Funktionszulage bis zu 1000 *M.* wieder in Vorschlag gebracht, welche im Verhältniß zu der durch die Geschäfte des Zolldirektors erwachsenen und immer sich noch erweiternden Geschäftsvermehrung wie der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit, als eine geringfügige anzusehen sein dürfte.

Für das zolltechnisch gebildete Mitglied ist das Maximum auf 5700 *M.* als dasjenige der Preussischen Oberinspektoren (ohne Wohnungsgeld) erhöht, um geeignetenfalls ebenso auch die Berufung einer fremden Kraft ermöglichen zu können.

Der Oberrevisor hat wie früher im Maximum den Hauptamts-Rendanten gleich zu stehen.

Die Zahl der Bureaubeamten wird auf 4 erhöht, weil die Stelle des seit dem 1. April 1882 hauptsächlich für die Besorgung der Registraturgeschäfte engagirten Hülfсарbeiters sich als dauernd erforderlich erwiesen hat und deshalb mit der Civilstaatsdienerqualität wird zu versehen sein. Da auch die Revisionsarbeiten durch die in Aussicht stehenden neuen Reichssteuergesetze wiederum eine nicht unerhebliche Vermehrung erfahren werden, so wird der Registrator, wenn bei der Auswahl der Persönlichkeit zugleich auf zolltechnische Durchbildung Werth gelegt wird, durch seine Betheiligung an den Revisionsarbeiten im Stande sein, die Anstellung eines 4. Revisors oder die Verstärkung der durch Detachirung von Aufsehern, Supernumeraren oder Assistenten außerdem noch beschafften Arbeitshülfe einstweilen entbehrlich zu machen. Von den 4 Bureaubeamten sind zwei, von denen in der Regel das Bestehen des oberen Verwaltungsexamens wird zu verlangen sein, im Gehaltsätze den Ministerialrevisoren und höchst besoldeten Eisenbahnbureaubeamten gleich regulirt, weil das Gebiet des indirekten Steuerwesens nach äußerem Umfang und inneren Schwierigkeiten jetzt so angewachsen ist, daß die vollständige Beherrschung desselben wenigstens die gleichen Ansprüche an die diesseitigen Beamten stellt.

II. Hauptämter.

Für die drei Oberbeamten sind die dem Preussischen Durchschnitt angepaßten Einheitsätze beibehalten und nur beim Rendanten um 100 und beim Kontrolleur um 200 *M.* erhöht. Das Maximum des Assistentengehaltes ist mit Berufung auf die gleichgestellten Beamten anderer Ressorts um 200 *M.* erhöht.

In Betreff der Amtsdienier ist es nicht angängig gewesen, beim Bundesrathe die Gleichstellung ihres Durchschnittssatzes mit demjenigen der Aufseher zu erreichen. Der bewilligte Durchschnitt von 1070 *M.* gestattet die



Einstellung einer Gehaltsgrenze von 9—1200 *M.* Außerdem wird aber im Interesse des Dienstes die seitherige Bestimmung, daß den zu Amtsdienern ernannten Aufsehern das bisher bezogene Gehalt gelassen werden kann, aufrecht zu erhalten sein, weil es sich dadurch im einzelnen Falle oft ermöglichen läßt, die Pensionierung eines ältern Beamten noch länger hinauszuschieben.

III. Nebenzollämter I und Steuerämter.

Die neueste Verkehrsentwicklung hat die Bedeutung dieser Ämter theilweise recht erheblich verschoben und wird diesem Umstande auch in der jetzigen Abmessung der Gehälter Rechnung zu tragen sein. In Folge des Sinkens des Schifffahrtsverkehrs bezw. des Zollanschlusses von Bremen und der Unterweserplätze ist die Frequenz bei den Nebenzollämtern Hoofsiel, Rüsterfiel, Fedderwardersiel, Strohausen und theilweise auch Ellensferdammersiel nicht mehr so bedeutend, daß für diese Einnehmer nach Maßgabe ihrer Beschäftigung und der an ihre Qualifikation zu stellenden Ansprüche ein Maximum von 2800 *M.* gegeben zu werden braucht. Es werden vielmehr 2400 *M.* genügen. Bedeutender ist, abgesehen von dem verschwundenen Schiffsbaue, bis jetzt noch der Verkehr in Elsfleth, und hervorragend gestiegen derjenige in Nordenham, weshalb hier eine gleiche Erhöhung wie bei den Assistenten bis zu 3000 *M.* sich rechtfertigt, zumal die Absicht besteht, für die bedeutenderen Ämter womöglich auf examinierte Beamte zurückzugreifen.

Gleiche Rücksichten auf Theilung der Stellen in mehr oder minder wichtige machen sich bei den Steuerämtern geltend, deren kassenmäßige Bedeutung im Allgemeinen durch die neue Branntweinsteuer etwas gewachsen ist, und die einer abermaligen Geschäftsvermehrung bei einer etwaigen Tabakfabriksteuer oder einer sonstigen inneren indirekten Abgabe entgegensehen. Die größeren Ämter, zur Zeit Delmenhorst, Bechta und Zeven, werden den wichtigeren Nebenzollämtern I gleichzustellen sein, schon um die Verwaltung in die Lage zu bringen, ältere Einnehmer von der Grenze weg in das Innere versetzen zu können. Für die minder bedeutenden, z. B. Cloppenburg, Lönningen und Wildeshausen, wird der Gehaltssatz der Nebenzollamtsassistenten und Kassengehülfsen genügen, aus deren Klasse sich die Einnehmer hauptsächlich rekrutiren.

Der bisherige regulativmäßige Satz für Rezepturverwalter (300—400 *M.*) kann wegfallen. So lange an der betr. Stelle (Westerstede) und ferner auch in Damme keine für sich bestehende Steuerämter errichtet, sondern die Geschäfte nebenamtlich durch die Amtseinnehmer verwaltet werden, wird der zur Bewilligung angemessener Vergütungen erforderliche Betrag in den Regulativbeträgen für vakante Stellen (jedenfalls bis zum Betrage des Minimums von 1500 *M.*) zur Verfügung stehen.

Für die Nebenzollamtsassistenten und Kassengehülfsen, von denen die zu Nordenham zu den beschäftigten Beamten der Verwaltung zählen, ist eine mäßige Erhöhung des Maximums um 200 *M.* vorgesehen.

IV. Ansaageposten und Nebenzollämter II.

Diese Kategorien haben zur Zeit für die Verwaltung so wenig Bedeutung, daß die betr. Stellen mit älteren Auf-

sehern besetzt werden können, wozu das seitherige Gehalt von 1200—1700 *M.* genügt.

V. Aufsichtspersonal.

Für die Oberkontrolleure wird eine Gehaltserhöhung von 100 *M.* vorgeschlagen, weil mit diesen Stellen eine Reihe von Beamten abschließt, die in Anbetracht ihrer Vorbildung und ihres Ranges wenigstens eine gleiche Remunerierung beanspruchen dürfen, wie die höheren Bureaubeamten.

Für die Aufseher werden seit dem 1. April 1891 Gehälter von 1100—1500 *M.* gezahlt. Es ist zu beachten, daß an dieses Personal, soweit es die Ableistung des zwar körperlich anstrengenden, doch an den meisten Grenztrecken wesentlich mechanischen Aufsichtsdienstes betrifft, besondere Anforderungen nicht zu stellen sind, daß aber aus demselben auch die Beamten für die schwierigere und verantwortungsvolle Kontrolle der Gewerbeanstalten im Innern, und für die Bureauhülfe bei den größeren Ämtern zu entnehmen sind, und insbesondere auch auf einen verhältnißmäßigen Theil von schreibgewandten Leuten innerhalb desselben gerechnet werden muß, aus denen sich die Nebenzollamtsassistenten und Kassengehülfsen, die Einnehmer und ein Theil der Hauptamtsassistenten zu rekrutiren haben. Es sind deshalb Gründe genug vorhanden, bei den mit der fortschreitenden Entwicklung der Steuer-gesetzgebung an die Auffassungsgabe der Beamten zu stellenden erhöhten Ansprüchen das geistige Durchschnittsniveau derselben nicht sinken zu lassen, und ist zu diesem Zwecke eine abermalige kleine Erhöhung des Maximums von 1500 *M.* auf 1550 *M.* vorgesehen, wodurch die Aufseher den Eisenbahnschaffnern gleichgestellt werden, wenn man bei diesen von den Kilometergeldern den pensionsfähigen Theil von 200 *M.* dem Gehalte hinzu-rechnet. In Preußen erhalten die Aufseher, wenn man als Wohnungsgeldzuschuß den Durchschnitt der Monarchie nimmt, 1070,50—1570,50 *M.*

Als vom Reiche zu vergütende Durchschnittssätze sind die nachfolgenden in Aussicht genommen, wobei die jetzigen Preussischen Sätze mit dem durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuße zur Vergleichung beigelegt sind:

	Oldenburg.	Preußen.
Oberinspektoren	5000 <i>M.</i>	5295 <i>M.</i>
Hauptamtsrendanten	4000 "	4040 " 51 <i>A</i>
Hauptamtskontrolleure	3400 "	3390 " 51 "
Hauptamtsassistenten	2400 "	2460 " 12 "
Amtsdienner	1070 "	1135 " 91 "
Zolleinnehmer I	2400 "	2413 " 30 "
Nebenzollamtsassistenten	1800 "	1663 " 38 "
Zolleinnehmer II und Ansaagepostenverwalter }	1450 "	1611 " 86 "
Oberkontrolleure	3000 "	3070 " 64 "
Revisionsoberkontrolleur	3000 "	3070 " 64 "
Aufseher	1325 "	1436,18 Revisionsaufseher. 1338,48 " 1326,99 " 1322,15 berittene Aufseher. 1320,50 Fußaufseher.

Dabei wird bemerkt, daß die wenigsten der obigen Klassen von der in Preußen in Angriff genommenen Gehaltsaufbesserung bereits befaßt sind, und daß in den anderen Staaten mit eigener Zollverwaltung theilweise recht erheblich höhere Sätze für das Personal gezahlt werden.

Außerdem zahlt das Reich für die Grenzzollverwaltung an nicht pensionsfähigen Vergütungen Bekleidungs- und Unterhaltungsgeld für die Dienstkleidung jährlich 60 *M* für den Amtsdienner und Bootsführer, 80 *M* für den Fuß- und 100 *M* für den berittenen Aufseher, ferner an die Postenführer Vergütung für die Funktion und für Hergabe eines Zimmers z. B. je 48 *M*, und für die berittenen Aufseher an Funktionszulage je 150 *M*. Endlich ist 1891 die Erhöhung der bisher zu Stellenzulagen für Aufseher zur Verfügung gestellten Summe von 1000 auf 6000 *M* erlangt, womit zwar noch lange nicht der von der Preussischen Verwaltung in den benachbarten Hauptamtsbezirken Geestmünde und Emden gezahlte Betrag erreicht, doch aber die Möglichkeit gewonnen wurde, einer Reihe durch dürftige Wohnungen, hohe Kommunalabgaben oder schlechte Wege unbeliebter Stationen in den nördlichen Distrikten eine kleine Zulage zu Theil werden zu lassen. Der Haupttheil der Summe wurde durch die außerordentlichen Verhältnisse in Nordenham in Anspruch genommen, wo zuletzt 180 *M* für den Aufseher ohne und 60 *M* für den mit Dienstwohnung gezahlt sind. Es ist erforderlich, durch eine andere Fassung des Etats auch den Amtsdienner und die Bootsführer zu Nordenham an dieser Stellenzulage mit Theil nehmen zu lassen und für die durch die höchst ungünstigen Wohnungs- und Theuerungs-Verhältnisse ebenso benachtheiligten Assistenten, den Einnehmer und den Revisionsoberkontrolleur daselbst dadurch Sorge zu tragen, daß für dieselben neue Zulagen von 2—300 *M* in Anregung gebracht werden. Für die Verwaltung des Innern kommen von obigen Zulagen nur die Bekleidungszuschüsse, etwaige Funktionszulagen (zur Zeit keine) und sodann die Pferdeunterhaltungsgelder, soweit überhaupt Pferde gehalten werden, und die Bureaukostenentschädigungen (der Oberkontrolleure von 36 *M*) in Betracht, zu deren Ausgabe in gleichem Betrage wie an der Grenze im Regulativ die gesetzliche Ermächtigung erbeten wird.

Als Fuhrkostenentschädigung an die vom Halten eines Dienstpferdes dispensirten Obersteuerkontrolleure soll auch fernerhin ein fester Betrag gezahlt werden, doch ist ein

gesetzliches Maximum nicht festgestellt, weil es unzweifelhaft ist, daß bei der etwaigen Einführung der Tabacksfabriksteuer oder anderen inneren indirekten Abgabe ein bedeutend höherer Betrag wenigstens für die Uebergangszeit wird zu zahlen sein. Nach Analogie des Art. 11 des Gehalts-Regulativ-Entwurfs für den Civildienst ist deshalb die Feststellung des Betrages dem Staatsministerium überlassen. In der Fassung des Gesetz-Entwurfs ist vorgeesehen, daß den Oberkontrolleuren Hauptamtsassistenten zeitweilig zur Hülfsleistung zugeordnet werden können, was im Hinblick auf die Einführung vielleicht bevorstehender neuer Reichsteuern sich muthmaßlich als erforderlich herausstellen wird.

Als bald nach Genehmigung des Regulativs durch den geehrten Landtag wird die Staatsregierung dem Bundesrathe eine Vorlage wegen Erhöhung der vom Reiche zu vergütenden Durchschnittssätze der Grenzzollverwaltung unterbreiten. Das Inkrafttreten des Regulativs davon abhängig zu machen, ob der Bundesrath diese Durchschnittssätze sämtlich unverändert bewilligen wird, wie dies im Jahre 1890 bei der Erhöhung der Gehalte der Aufseher geschehen ist, empfiehlt sich nicht, weil bei der großen Zahl der Beamtenkategorien, um welche es sich jetzt handelt, leicht an der einen oder anderen Stelle ein Abstrich erfolgen und dadurch die Inkraftsetzung des ganzen Gesetzes zum Schaden der übrigen Beamten gehindert werden könnte. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, daß der Landtag sich mit Inkraftsetzung des Regulativs von dem Zeitpunkt an einverstanden erkläre, mit welchem nach Genehmigung des Bundesrathes die Liquidation der neuen Durchschnittssätze stattfindet, wobei die Staatsregierung die Verpflichtung übernimmt, für alle diejenigen Beamtenkategorien, bei denen vom Bundesrathe etwa eine Herabsetzung der beantragten Durchschnitte erfolgen sollte, die Gehaltsätze des Regulativs nach ihrem Ermessen vorläufig in entsprechender Weise zu ermäßigen unter Vorbehalt einer mit dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage über die definitive Festsetzung zu treffenden Verständigung. In Hinblick auf die im Gesetze bestimmten Gehälter und Zulagen ist es für nothwendig erachtet, diese einstweilige Befugniß der Staatsregierung im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Gesetz-entwurfe seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 1893 Dezember 16.

Staatsministerium.

Sanjen.

Drost.



Nebenanlage zu Anlage 63.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

Artikel 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten beziehen Gehalte und feste Zulagen nach Maßgabe des unter A angefügten Regulativs.

Artikel 2.

§ 1. Für die Gewährung der Anfangsgehälter und der Zulagen kommen die Bestimmungen in Artikel 5 bis 10 und 13 bis 15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, soweit zutreffend, zur gleichmäßigen Anwendung.

§ 2. Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestimmungen des Artikels 12 ebendasselbst berechnet und findet auch ein etwaiger Nachlaß unter den dort angegebenen Voraussetzungen statt.

Artikel 3.

§ 1. An nicht pensionsmäßigem Dienst Einkommen und zwar:

Bekleidungszuschüssen,

Funktionszulagen,

Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen,

Bureaukosten-Entschädigungsgeldern

beziehen die Beamten im Innern dieselben Vergütungen,

welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Kategorien an der Grenze gewährt.

§ 2. Die vom Halten eines Pferdes dispensirten Obersteuereontrolleure und die ihnen etwa zugeordneten Assistenten erhalten an Fuhrkosten eine feste Entschädigung, deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 4.

§ 1. Das Staatsministerium bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagegelde zu beziehen haben, die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 2. Oberkontrolleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instruktionsmäßigen Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks nur dann eine Reiseentschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen.

Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag das Staatsministerium festsetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, von welchem an der Bundesrath die Liquidation der neuen Durchschnittssätze für die Grenzzollverwaltung gestattet. Falls an denselben bei einzelnen Kategorien Abstriche erfolgen sollten, hat das Staatsministerium die Befugniß, die in diesem Gesetze bestimmten Gehälter und Zulagen der betr. Kategorie einzuweilen der erfolgten Bewilligung gemäß anderweitig zu regeln.



Anlage A. Gehaltsregulativ.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
			Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
I. Zolldirektion.					
1.	Ein Direktor	4000—7000	3	500	
2.	Ein Mitglied, Nebenfunktion eines anderweitig besoldeten Staatsdieners. Wird einem anderweitig besoldeten Staatsdiener der Vorsitz in der Zolldirektion übertragen, so kann neben demselben ein zolltechnisch gebildetes Mitglied eintreten und können in solchem Falle von dem Gehalte des Direktors bis zu 1000 <i>M</i> Funktionszulage für den Vorsitzenden und 3600 bis 5700 <i>M</i> zur Besoldung des Mitgliedes verwandt werden . .	3600—5700	3	300	
3.	Ein Oberrevisor und Bureauvorstand, kann auch als Hilfsarbeiter in die Direktion eintreten	2500—4000	2	200	
4.	Vier Revisoren 2 zu 1 zu 1 Registrator zugleich zu Revisionsarbeiten zu verwenden.	1400—3500	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 <i>M</i> .
			3	200	
		2	150		
		1200—2700	2	150	
II. Hauptämter.					
5.	Oberinspektoren	5000			
6.	Hauptamtsrendanten	4000			
7.	Hauptamtskontroleure	3400			
8.	Assistenten	1500—3000	2	200	Die erste Zulage nach dem Minimalgehalte beträgt 100 <i>M</i> , von da 200 in 2 Jahren bis 2200, von da 200 in 3 Jahren.
			3	200	
9.	Amtsdiener Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben.	900—1200	3	100	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
			Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.					
10.	Zolleinnehmer bei den größeren Ämtern	1800—3000	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
			3	200	
	bei den übrigen Ämtern	1800—2400	3	200	
11.	Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern	1800—3000	2	200	
			3	200	
	bei den übrigen Ämtern	1500—2100	3	200	
12.	Nebenzollamtsassistenten und Kassengehilfen	1400—2100	2	200	Die erste Zulage beträgt 100 <i>M</i> .
IV. Anfsageposten und Nebenzollämter II. Klasse.					
13.	Zolleinnehmer und Anfsageposten-Verwalter	1200—1700	2	200	
V. Aufsichtspersonal.					
14.	Oberkontroleure	2100—3500	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2500 <i>M</i> .
15.	Revisionsoberkontroleur	2100—3500	3	200	
16.	Aufseher	1100—1550	2	50	Die erste Zulage von 50 <i>M</i> nach 2 Jahren.
			4	100	

Anlage 64.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß, nachdem in Folge der Pensionirung des Oberlandesgerichtspräsidenten Barons von Beaulieu-Marconnay der Landgerichtsdirektor Claussen als erster der von der Staatsregierung erwählten Ersatzrichter zum Staatsgerichtshof gemäß § 9 Absatz 2 der Anlage III zum revidirten Staatsgrundgesetz zum

Mitgliede des gedachten Gerichtshofes berufen worden ist, der Oberamtsrichter Hemken zum dritten Ersatzrichter von der Staatsregierung erwählt ist, indem der bisherige zweite Ersatzrichter, Landgerichtspräsident Hattenbach, zum ersten, und der bisherige dritte Ersatzrichter, Geheime Justizrath Harbers, zum zweiten Ersatzrichter aufgerückt ist.

Oldenburg, 1893 December 14.

Staatsministerium.

Jansen.

Meyer.



Anlage 65.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 5 Seite 15.)

Gleich wie in der Finanzperiode 1888/90 haben durch die vom Reiche erhaltenen Ueberweisungen auch in der laufenden Finanzperiode aus den Ueberschüssen der Centralkasse den 3 Landeskassen für die Jahre 1891 und 1892 als Erstattung der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses gezahlten Beträge und zur Anrechnung auf den Pachtwerth des Kronguts jährlich 510 000 *M* überwiesen werden können. Von dieser Summe entfallen auf

das Herzogthum Oldenburg . . .	395 250 <i>M</i>
„ Fürstenthum Birkenfeld . . .	33 150 „
„ „ Lübeck . . .	81 600 „
zusammen jährlich	510 000 <i>M</i> .

Das Ergebnis des Jahres 1893 läßt sich zur Zeit noch nicht genau übersehen. In dem ersten und zweiten Quartal des Reichs-Etatsjahres 1893/94 hat die Centralkasse 1 049 377 *M* überwiesen erhalten.

Nach den vom Herrn Regierungskommissar im Ausschusse gemachten Mittheilungen ist in den beiden letzten Quartalen des laufenden Reichs-Etatsjahres ein höherer Betrag der Ueberweisung bestimmt zu erwarten. Durch die in Folge der neuesten Militär-Organisation hervorgerufenen vermehrten Anforderungen des Reichs und den hierdurch nothwendig gewordenen Nachtrags-Etat im Reichshaushalt werden die von den Einzelstaaten zu zahlenden Matrifularbeiträge jedoch über den Voranschlag wesentlich gesteigert werden, so daß schon jetzt als sicher angenommen werden muß, daß für das Jahr 1893 den 3 Landeskassen in den Jahren 1890 und 1891 keine Ueberweisung aus

den Ueberschüssen der Centralkasse wird gemacht werden können.

I. Einnahmen.

A. Antheile Oldenburgs an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/97:

§ 1. a) an der Reichs-Wechselstempelsteuer.

Gegenüber der laufenden Finanzperiode ist diese Position jährlich um 20 *M* erhöht.

§ 2. b) an den Zoll- und Tabacksteuer-Ueberschüssen.

Die nach dem Reichshaushalts-Etat veranschlagten Summen weisen gegenüber der laufenden Finanzperiode eine Erhöhung von im Ganzen 1 065 000 *M* auf.

§ 3. c) an der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere u. Wie für 1891/93.

§ 4. d) von der Branntweinsteuer.

Die nach dem Ertrage von 1892/93 unter Annahme einer weiteren Abnahme veranschlagte Summe ergibt einen Minderertrag von jährlich 70 000 *M* gegen 1891/93.

Auf eine von dem Ausschusse an den Regierungskommissar gerichtete Anfrage über die Gründe der verschiedenen Veranschlagung der zu den §§ 1—4 eingestellten Summen wurde eine befriedigende Auskunft ertheilt.

Es wird beantragt

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die §§ 1—4 genehmigen.

§ 5. B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums.

Zu Einnahme-§ 5 des Voranschlags der Centralkasse für 1894/96.

	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Kapitalbestand des Großherzogthums.				
Beim Schlusse der Finanzperiode 1888/90 betrug der Kapitalbestand des Großherzogthums (französische Kriegskosten-Entschädigung und Antheil Oldenburgs an 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen), abzüglich der dem Betriebskapital der Centralkasse hinzugerechneten 210 000 <i>M</i>	5 019 465	79		
Diesem Kapitalbestande sind in der Finanzperiode 1891/93 hinzugegangen:				
1892, Juni 17, in Folge Vertheilung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung	48	15		
Von diesen Kapitalien sind belegt:			5 019 513	94

Anlagen. XXV. Landtag.

56

Ord.-Nr.		M	§	M	§
1.	bei der Landeskasse des Herzogthums:				
a.	zur Deckung von Eisenbahnbaukosten	2 500 000 M			
b.	desgl. 1 500 000 M — abzüglich 1884 abgetragener 90 000 M	1 410 000 M			
c.	desgl. für die Strecke Teuber-Landesgrenze	119 000 M			
d.	zur Deckung des Theaterbauzuschusses	100 000 M			
e.	zur Deckung eines von der Landeskasse an die Staatsgutskapitalienkasse auf Grund des Voranschlags der letztern im Jahre 1884 abgetragenen Kapitals	150 000 M			
		<u>4 279 000</u>	—		
2.	bei der Synagogengemeinde Oberstein	24 000 M			
	abzüglich 1878/92 abge- tragener	8 370,97 M			
	und 1893 abzutragender	766,12 "			
		<u>9 137,09 M</u>	14 862	91	
3.	bei der Gemeinde Oberstein	60 000 M			
	abzüglich 1879/92 abge- tragener	36 532,77 M			
	und 1893 abgetragener	3 515,84 "			
		<u>40 048,61 M</u>	19 951	39	
4.	bei der Gemeinde Idar	17 000 M			
	abzüglich 1879/92 abge- tragener	15 507,63 M			
	und 1893 abzutragender	1 492,37 "			
		<u>17 000 M</u>	—	—	
5.	bei der Gemeinde Oberstein	111 000 M			
	abzüglich 1882/92 abge- tragener	16 726,98 M			
	und 1893 abzutragender	2 050,90 "			
		<u>18 777,88 M</u>	91 222	12	
6.	bei der Gemeinde Idar	74 000 M			
	abzüglich 1882/92 abge- tragener	11 817,99 M			
	und 1893 abzutragender	1 367,26 "			
		<u>13 185,25 M</u>	60 814	75	
7.	bei der Gemeinde Birkenfeld (zum Eisenbahnbau)	270 000 M			
	abzüglich 1882/92 abge- tragener	22 355,83 M			
	und 1893 abzutragender	2 586,42 "			
		<u>24 942,25 M</u>	245 057	75	
8.	Der Rest der Kapitalien ist im Konto-Korrent-Guthaben der Haupt- kassen-Verwaltung beim Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a/M. enthalten, und zwar:				
	1893, Januar 1		296 826	11	
	welcher Summe die vorstehend erwähnten Kapital-Abträge pro 1893 hinzugehen, und zwar:				
	zu Ordn.-Nr. 2	766,12 M			
	" " 3	3 515,84 "			
	" " 4	1 492,37 "			
	" " 5	2 050,90 "			
	" " 6	1 367,26 "			
	" " 7	2 586,42 "			
			<u>11 778</u>	91	
					<u>308 605</u>
					<u>02</u>
					<u>5019 513</u>
					<u>94</u>

Die sämtlichen Kapitalien sind mit $4\frac{1}{4}\%$ verzinslich, die jährlichen Zinsen betragen mithin 213 329,34 M. Mit Rücksicht darauf, daß die verschreibungsmäßig von den Gemeinden zc. jährlich abzutragenden Kapitaltheile erst 8 Tage nach Ueberführung in das Konto-Korrent-Guthaben wieder in Zinsen treten, sind rund 213 300 M in den Voranschlag aufgenommen.

Eine vom Ausschusse gefundene wesentliche Verschiedenheit in dem Bestande der bei dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt im Konto-Korrent belegten Kapitalien gegenüber den Voranschlägen zu den Finanzperioden 1888/90 und 1891/93 veranlaßte den Ausschuß zu einer Nachfrage. Dieselbe ergab, daß die Herabminderung des Bestandes durch die vom 24. Landtage genehmigte Erhöhung des Betriebsfonds der Centralkasse entstanden ist. Eine von der Staatsregierung in Veranlassung der vom Ausschusse vorgenommenen Nachfrage hergegebene Uebersicht wird der damit erreichten Uebersichtlichkeit halber nachfolgend mitgetheilt:

„Am Schluß der Finanzperiode 1888/90 betrug der Kapitalbestand der Centralkasse (cf. Seite 560 der Anlagen zu den Landtags-Verhandlungen pro 1890/91) 5 229 465 M 79 S

Mit Eintritt der Finanzperiode 1891/93 mußten zur Erhöhung des Betriebskapitals der Centralkasse diesem Kapitalbestande entnommen werden, entsprechend dem Beschlusse des Landtags bei Feststellung des Voranschlags. 210 000 „ — „
(cf. Anmerkung 1 zum Voranschlag der Centralkasse pro 1891/93.)

Bl. 5 019 465 M 79 S

Dieses Kapital war Ende 1890 belegt bei Gemeinden zc. und den Landesstellen mit 4 765 824 M 72 S
bei Herrn von Erlanger & Söhne M 463 641,07

abzüglich obiger dem Kapital entnommener „ 210 000,00
253 641 „ 07 „
obige 5 019 465 M 79 S

Dem bei Herrn von Erlanger & Söhne belegten Kapitalbestande von 253 641 M 07 S

sind hinzugegangen die von den Gemeinden zc. abgetragenen Summen:
1891 . . . 31 838 M 14 S
1892 . . . 11 298 „ 75 „
1893 . . . 11 778 „ 91 „
54 915 „ 80 „
308 556 M 87 S

ferner sind diesem Guthaben hinzugegangen die 1892 Juni 17 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung eingegangenen 48 „ 15 „
mithin sind Ende 1893 von den Kapitalien der Centralkasse bei Herren von Erlanger & Söhne belegt 308 605 M 02 S

und bei der Landesstelle des Herzogthums sowie mehreren Birkenfelder Gemeinden obige M 4 765 824,72
abzüglich der
1891, 1892 und
1893 abgetragenen . . . M 54 915,80
4 710 908 „ 92 „
Gesammt-Kapital 5 019 513 M 94 S

Hiernach wird beantragt
Antrag Nr. 2:
Genehmigung des § 5.

Bezüglich des Konto-Korrent-Guthabens der Hauptkassen-Verwaltung beim Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt glaubte der Ausschuß die Einziehung des Guthabens und die Verwendung desselben zur Deckung der von dem Herzogthum benötigten Anleihen empfehlen zu sollen, weil, soweit es irgend thunlich ist, das Anleihebedürfniß der beteiligten Landestheile unter sich zu vollziehen, wünschenswerth erscheine. Der Herr Minister erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage des Ausschusses, daß die Kapitalien lediglich in Anbetracht der günstigen Zins- und sonstigen Belegungsbedingungen dem qu. Bankhause belassen seien. Die Staatsregierung trüge indessen gegen die Einziehung dieser Kapitalien und deren Verwendung in der vom Ausschusse angedeuteten Weise kein Bedenken. Es bleibe aber hierbei zu erwägen, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Kreditverhältnisse man die zu Lasten der Landesstelle des Herzogthums zu kontrahirenden Anleihen schwerlich über $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen bereit sei und somit zur Herstellung einer gerechten Vertheilung der Zinsen über die Schuldner der Centralkasse eine Reduktion der überall bei den Guthaben der Centralkasse auf $4\frac{1}{4}\%$ normirten Zinsen auf $3\frac{1}{2}\%$ vielleicht eintreten lassen müsse, wodurch aber für die Centralkasse ein nicht unerheblicher Ausfall an Zinsen eintreten würde.

Der Ausschuß kann sich diesen Ausführungen nicht anschließen, sondern ist der Meinung, daß augenblicklich eine Ermäßigung der Zinsen für die zur Zeit vorhandenen Guthaben der Centralkasse an die verschiedenen Landes- und Gemeindefassen des Großherzogthums nicht eine nothwendige Folge sein muß von der, den augenblicklichen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechenden Herabsetzung des Zinsfußes für einen Theil der durch Umleihe auf einen anderen Schuldner übertragenen Forderungen der Centralkasse, weil der Zinsfuß zu $4\frac{1}{4}\%$ für die bisherigen Zustände der Centralkasse auf ein festes, bereits lange Jahre dauerndes Schuldverhältniß basirt ist.

Der Ausschuß beantragt daher
Antrag Nr. 3:

zu beschließen:
die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, das Konto-Korrent-Guthaben der Centralkasse bei
56*



dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt — soweit es nicht den Betriebsfonds der Centralkasse umfaßt — einzuziehen und den Betrag zur Deckung der für die Landeskasse des Herzogthums benöthigenden Anleihen zu verwenden.

§ 6. C. Vermischte Einnahmen.

Nach der allen Abgeordneten zugestellten besonderen Begründung dieser Position, worauf hier verwiesen wird, stellen sich die hier zur Verrechnung gelangenden Einnahmen auf 13440 *M* jährlich gegen 13510 *M* jährlich in der laufenden Finanzperiode.

D. Beiträge der Provinzen.

§ 7. a) Herzogthum Oldenburg 77½ %.

§ 8. b) Fürstenthum Lüneburg 16 %.

§ 9. c) Fürstenthum Birkenfeld 6½ %.

Unter Hinweis auf die in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. September d. J. zu den §§ 7 bis 9 der Einnahmen enthaltenen Bemerkungen wird noch erwähnt, daß im Fall einer Aenderung des bisherigen Beitragsverhältnisses eine Umrechnung dieser Position stattfinden muß.

Hiernach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle die §§ 6 bis 9 genehmigen.

II. Ausgaben.

§ 1. A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Eutin und Birkenfeld.

Die zu dieser Position eingestellten Summen sind dem bisherigen Verfahren und den Ausgaben früherer Finanzperioden unter Berücksichtigung der um einen Abgeordneten vermehrten Zahl des Mitgliederbestandes veranschlagt. Im Uebrigen wird auf die allen Abgeordneten zugegangene besondere Begründung dieser Position verwiesen.

§ 2. B. Das Staatsministerium.

Jährlich 90000 *M*; cfr. die im Voranschlag enthaltene Bemerkung zu diesem §.

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 1 und 2.

C. Centralbehörden und Anstalten.

a) Das Archiv.

§ 3. 1. Gehalte.

§ 4. 2. Geschäftskosten.

b) Das statistische Bureau.

§ 5. 1. Gehalte und Vergütungen.

§ 6. 2. Geschäftskosten.

§ 7. 3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen.

Die eingestellten Gehalte und Vergütungen sind regulativ- bzw. budgetmäßig.

Bezüglich der zu §§ 6 und 7 eingestellten Summen wird auf die von der Staatsregierung hergegebene besondere Begründung verwiesen, welche allen Abgeordneten zugegangen ist.

Hinsichtlich der Thätigkeit des statistischen Büreaus glaubt der Ausschuß dem Wunsch hier Ausdruck geben zu sollen, daß dieselbe sich mehr wie bisher über innere staatl. Angelegenheiten des Großherzogthums, als z. B. den Schiffsverkehr, Bewegung der Preise für Grund und Boden, Mortalitätsstatistik u. s. w. verbreiten möge und wolle die Staatsregierung eine dementsprechende Anweisung dem statistischen Bureau bezüglich seiner Thätigkeit ertheilen und für eine angemessene Veröffentlichung der Ergebnisse der in dieser Richtung angestellten Ermittlungen Sorge tragen.

Hiernach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle die §§ 3 bis 7 genehmigen.

In dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. November d. J. (Anlage 53 S. 367) werden zur Deckung der restlichen Kosten der auf Veranlassung des Reichskanzlers am 1. Dezember d. J. in beschränktem Umfange stattgefundenen Viehzählung nachträglich 700 *M* gefordert. Der Ausschuß hat dabei nichts zu erinnern und beantragt:

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in den Voranschlag der Centralkasse für 1894/96 unter Ausgabe-Paragraph 7 für 1894 700 *M* mehr eingestellt werden.

§ 8. c) Die Wittwenkasse.

Wie 1891/93 jährlich 33000 *M*. Im Uebrigen wird Bezug genommen auf die im Voranschlag enthaltene Bemerkung.

§ 9. d) Die Nahrungskommission.

Antrag Nr. 8:

Genehmigung der §§ 8 und 9.

§ 10. D. Beiträge zu den Kosten des deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben.

Hier sind gegen 1891/93 jährlich 350000 *M* mehr eingestellt.

Eine zu dieser Position von der Staatsregierung hergegebene Begründung lautet:

Der Matrikular-Beitrag Oldenburgs hat betragen:

für das Reichsetatsjahr 1890/91 = 2206 927 *M*

" " " 1891/92 = 2301 113 *M*

" " " 1892/93 = 2273 394 *M*

Für 1893/94 ist der Matrikular-Beitrag durch den Reichshaushaltsetat auf 2 455 348 *M* festgestellt, und es sind durch den

1. Nachtragsetat 10 542 *M*

und durch den 2. Nachtragsetat 166 767 *M*

hinzugegangen. Die letztere Summe befaßt nur den Beitrag zu den aus der neuesten Militär-Verstärkung erwachsenden Mehrausgaben, und man wird als einigermaßen sicher annehmen dürfen, daß diese Mehrausgaben nicht über den Monat März 1894 hinaus durch Matrikular-Beiträge zu decken sind, daß sie vielmehr durch vom Reichstage zu bewilligende neue Reichssteuern ihre Deckung finden werden.



Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Matrikular-Beitrag für 1893/94 sich um rund 64000 *M* höher gestellt haben würde, wenn nicht bei Ermittlung desselben ein Guthaben Oldenburgs aus dem Ueberschusse für 1891/92 abgerechnet wäre. Hiernach ist angenommen, daß der jährliche Matrikular-Beitrag für die Reichsetatsjahre 1894/97 entsprechend demjenigen für 1893/94 von rund

	2 455 000 <i>M</i>
unter Hinzurechnung von rund	11 000 <i>M</i>
aus 1. Nachtrag und unter Hinzurechnung obiger	64 000 <i>M</i>
	<u>2 530 000 <i>M</i></u>

zu veranschlagen ist. Dieser Ausgabe von 2 530 000 *M* ist hinzuzurechnen:

das Gehalt des Bundesraths-Bevollmächtigten	7 000 <i>M</i>
die Funktionszulage desselben	8 000 <i>M</i>
die Geschäftskosten desselben ca.	300 <i>M</i>
	<u>zusf. 2 545 300 <i>M</i></u>

wofür abgerundet 2 550 000 *M* in den Voranschlag eingestellt sind.

Der veranschlagte Matrikular-Beitrag von jährlich	2 530 000 <i>M</i>
übersteigt die veranschlagten Herauszahlungen des Reichs (Einnahme-§§ 2 bis 4) von jährlich	2 410 000 <i>M</i>
	<u>um 120 000 <i>M</i>,</u>

während seit längeren Jahren die Herauszahlungen des Reichs an die Einzelstaaten sich höher beliefen, wie die Matrikular-Beiträge.

Wenngleich gehofft wird, daß fortan die Matrikular-Beiträge und die Ueberweisungen aus der Reichskasse dergestalt in ein festes Verhältniß gebracht werden, daß beide sich nicht nur kompensiren, sondern daß den Einzelstaaten noch ein bestimmter jährlicher Betrag herausgezahlt wird, so ist dieses doch zur Zeit noch unsicher und von den dem nächsten Reichstage zu machenden Steuervorlagen und seinen desfalligen Beschlüssen abhängig, und es er-

fordert die Vorsicht, hierauf bei Feststellung des diesseitigen Voranschlags nicht zu rechnen.

Das Verhältniß des Großherzogthums zum Reiche wird hiernach gegenüber der laufenden Finanzperiode ein wesentlich ungünstigeres, weil nach dem Ergebnisse des Reichshaushalts der letzten Etatsjahre die Ueberweisungen des Reiches die von dem Großherzogthum zu zahlenden Matrikular-Beiträge derart überstiegen haben, daß für die beiden ersten Jahre der laufenden Finanzperiode aus den Ueberschüssen der Centralkasse den 3 Landeskassen jährlich im Ganzen 510 000 *M* haben überwiesen werden können, wohingegen nach den in der vorstehend mitgetheilten Begründung enthaltenen Angaben für die nächste Finanzperiode ein Zuschuß aus der Centralkasse von 120 000 *M* jährlich voranschlägig erforderlich wird.

Nach den Mittheilungen des Herrn Finanzministers aber wird diese Summe voraussichtlich nicht nur nicht genügen, sondern noch wesentlich überschritten werden. Ein Vergleich des Voranschlags der Centralkasse mit dem Reichshaushalts-Etat pro 1894/95 ergibt, daß die von dem Großherzogthum an das Reich zu zahlenden Matrikular-Beiträge die Ueberweisungen vom Reiche nicht nur um die vorgenannte Summe von 120 000 *M*, sondern pro 1894 um 265 000 *M* übersteigen werden. Dabei muß berücksichtigt werden, daß in den Reichshaushalts-Etat Einnahmen aus den in Vorbereitung befindlichen Steuervorlagen nicht eingestellt sind.

Es bedarf wohl keines näheren Hinweises auf die aus dieser Thatfache der gesteigerten Anforderungen des Reiches für die Einzelstaaten sich ergebenden Konsequenzen.

Eine von der Staatsregierung dem Ausschusse übergebene vergleichende Uebersicht über die Matrikular-Beiträge des Großherzogthums und über die an dasselbe aus der Reichskasse gemachten Herauszahlungen seit dem Jahre 1869 wird bei dem allgemeinen Interesse, welches das Material in Anspruch zu nehmen geeignet ist, nachstehend mitgetheilt:

Vergleichung

der Matrikular-Beiträge des Großherzogthums Oldenburg mit den Herauszahlungen aus der Reichskasse an das Großherzogthum.

Stats-jahr des Reichs.	Matrikular-Beiträge. <i>M</i>	Herauszahlungen aus der Reichskasse an das Großherzogthum.				Die Herauszahlungen betragen weniger mehr als die Matrikular-Beiträge.	
		a) Ueberschüsse der Zölle und Tabacksteuer. <i>M</i>	b) an Reichs-stempelabgabe für Wertpapiere. <i>M</i>	c) Branntwein-Verbr.-Abgabe und Zuschläge. <i>M</i>	d) Zusammen a—c. <i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1869	365 036	—	—	—	—	365 036	—
1870	485 562	—	—	—	—	485 562	—
1871	564 567	—	—	—	—	564 567	—

Staats- jahr des Reichs.	Matri- kular- Beiträge. <i>M</i>	Herauszahlungen aus der Reichskasse an das Großherzogthum.				Die Herauszahlungen betragen	
		a) Ueberschüsse der Zölle und Tabacksteuer. <i>M</i>	b) an Reichs- stempelabgabe für Werthpapiere. <i>M</i>	c) Branntwein- Verbr.-Abgabe und Zuschläge. <i>M</i>	d) Zusammen a—c. <i>M</i>	weniger	mehr als die Matrikular-Beiträge. <i>M</i>
1872	626 970	—	—	—	—	626 970	—
1873	495 447	—	—	—	—	495 447	—
1874	442 830	—	—	—	—	442 830	—
1875	460 369	—	—	—	—	460 369	—
1876	438 256	—	—	—	—	438 256	—
1877	109 564	—	—	—	—	109 564	—
1. Quartal							
1877/78	440 235	—	—	—	—	440 235	—
1878/79	489 593	—	—	—	—	489 593	—
1879/80	542 609	3. u. 4. Quartal 58 466	—	—	58 466	484 143	—
1880/81	481 384	283 814	—	—	283 814	197 570	—
1881/82	651 238	460 046	2. Halb- jahr 45 554	—	505 600	145 638	—
1882/83	648 117	541 873	83 700	—	625 573	22 544	—
1883/84	553 196	542 394	97 692	—	640 086	—	106 890
1884/85	493 023	682 369	101 470	—	783 839	—	290 816
1885/86	774 852	752 311	112 437	—	864 748	—	89 996
1886/87	867 861	856 709	142 169	—	998 878	—	131 017
1887/88	1 219 673	1 008 661	138 553	2. Halb- jahr 139 548	1 286 762	—	67 089
1888/89	1 512 011	1 230 226	198 273	600 376	2 028 875	—	516 864
1889/90	1 619 201	1 677 142	243 853	666 871	2 587 866	—	968 665
1890/91	2 206 927	1 817 573	190 109	753 597	2 761 279	—	554 352
1891/92	2 301 113	1 867 168	172 818	714 678	2 754 664	—	453 551
1892/93	2 273 394	1 733 295	156 329	687 893	2 577 517	—	304 123

Hiernach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle den § 10 genehmigen.

§ 11. E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener und zu Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten.

Nach dem von der Staatsregierung hergegebenen speziellen Verzeichnisse, welches allen Abgeordneten zugegangen ist, betragen nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. die Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen im Ganzen 65 102 *M* gegen 90 081 *M* am 1. Oktober 1890.

Von dem Betrage entfallen:

auf Wartegelder 26 183 *M*

„ Pensionen 38 439 „

„ Unterstützungen 480 „

Totalbetrag 65 102 *M*

§ 12. F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regulativs.

§ 13. G. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Es wird auf die zu dieser Position im Voranschlage enthaltenen Bemerkungen verwiesen.

§ 14. H. Rassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen.

In Anbetracht der zum Ausgabe-Paragraph 10 des Voranschlags erteilten besonderen Begründung, konnte, wie geschehen, in diese Position nichts eingestellt werden.

Es wird beantragt

Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle die §§ 11 bis 14 genehmigen.



Der Ausschuß findet zu den unter dem Voranschlage befindlichen Bemerkungen nichts zu erinnern und beantragt daher

Antrag Nr. 11:
der Landtag wolle sich mit den Bemerkungen 1 bis 5 einverstanden erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jürgens.

Anlage 66.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 20 Seite 133.)

A. Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahme vom Staatsgut.

§ 1. Von den Forsten (Rohertrag).

Die Steigerung dieser Position führte in dem Ausschusse zu der Erwägung, ob dieselbe auf die seit dem 1. Juli 1889 zum Theil in Kraft gesetzte Betriebsanordnung oder aber darauf zurückzuführen sei, daß auf Kosten einer

rationellen Bewirthschaftung mehr abgeholzt wird, als der Anwachß beträgt. Von der Staatsregierung wurde eine tabellarische Uebersicht erbeten über die innerhalb der letzten 10 Jahre vorgenommene auf Festmetern umgerechnete Abholzung, über die Höhe der Holzkaufgelder und anderer Forsterträge, sowie über die in dem gedachten Zeitraume für die Forsten alljährlich gemachten Ausgaben. Die von der Staatsregierung hergegebenen Uebersichten werden nachstehend hier mitgetheilt:



I. Heber-

der in den Forstrechnungsjahren 1. Juli 1882/83 bis 1891/92 incl. gemachten Holz-Nutzungen u.,

Forstdistrikt

Betriebs- jahr.	Gehauenes Holz.							Unentgeltlich abge- gebenes Holz.						Ein- wert.			
	Stämme. Festmeter.	Festmeter.	Blöcke. Festmeter.	Festmeter.	Fuder. Festmeter.	Zu- sammen. Festmeter.	Brennholz für die Gr. Hof- verwaltung. Raummeter.	anderweit abgegeben.	Holz- aufgelder.		Taxwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes.						
									M	S	M.	S					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.								
1882/83	2072	—	100	—	6287	—	—	523	{ Baumpfähle und Pflanzen. }	48 666	50	3481	90				
1883/84	1731	—	130	—	6694	—	—	523	{ Pflanzen und Schleusen- holz. }	52 024	30	3981	51				
1884/85	1515	—	100	—	6878	—	—	523	{ Pflanzen und Baumpfähle. }	50 284	—	3974	85				
1885/86	1320	—	300	—	7305	—	—	523	{ Pflanzen und Bauholz z. Forstwoh- nung im Has- bruch. }	55 592	—	5758	50				
1886/87	1321	—	290	—	7111	—	—	523	Pflanzen.	56 769	—	3931	05				
1887/88	1221	—	295	—	7062	—	—	523	Pflanzen.	56 074	50	3705	10				
1888/89	1475	—	—	—	6947	—	—	523	Pflanzen.	60 321	50	3704	75				
1889/90	(551) 448	(1102) —	—	—	3988	(1994)	(3096) 3175	523 (366 Fm)	Nichts.	63 537	—	3660	—				
1890/91							5959	523 (366 Fm)	Pflanzen.	63 868	50	3702	60				
1891/92							6093	523 (366 Fm)	Nichts.	57 691	50	3655	—				

sicht

der dafür erzielten Gelderträge und der nach Abzug der Betriebskosten verbliebenen Reinerträge.

Delmenhorst.

nahmen.										
Für unter der Hand verkaufte Holz, für Grasnutzung zc.		Pacht für Grundstücke.		Total		Betriebsausgaben.		Ueberschuß.		
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
10.		11.		12.		13.		14.		
4821	05	785	—	57 754	45	11 472	77	46 281	68	
2209	15	806	72	59 021	68	11 747	60	47 274	08	
2079	96	806	72	57 145	53	12 220	72	44 924	81	
2565	96	817	72	64 734	18	11 379	69	53 354	49	
3309	10	817	72	64 826	87	11 683	50	53 143	36	
2257	93	817	72	62 855	25	11 823	76	51 031	49	
2402	05	817	72	67 246	02	10 932	03	56 313	99	
1807	04	817	72	69 821	76	12 208	10	57 613	66	Betriebseinrichtung.
1401	25	817	72	69 790	07	13 800	61	55 989	46	
2931	50	979	72	65 257	72	15 048	40	50 209	32	



II. Zusammen-

der für den Forstbetrieb des Herzogthums Oldenburg voranschläg-
sowie der erzielten
für die Jahre 1883

Jahr.	Voranschlag.															
	Landeskasse.								Staatsgutskapitalien-Kasse bezw. Landeskulturfonds.						Total.	
	Gehalte u.		Geschäfts- kosten.		Forst- betriebs- kosten.		Besondere Ver- wendungen.		Dampf- pflugbetrieb.		Aufforstung öder Flächen.		Wirth- schaftsplan.			
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
1883	49 298	—	6625	—	50 000	—	3500	—	11 000	—	45 000	—	—	—	165 423	—
1884	47 298	—	6625	—	50 000	—	3500	—	11 000	—	45 000	—	—	—	163 423	—
1885	49 837	—	6950	—	50 000	—	5000	—	25 500	—	23 200	—	—	—	160 487	—
1886	47 837	—	6950	—	50 000	—	5000	—	25 500	—	23 200	—	—	—	158 487	—
1887	49 837	—	6950	—	50 000	—	5000	—	25 500	—	23 200	—	—	—	160 487	—
1888	50 449	—	8450	—	50 000	—	5650	—	30 000	—	40 000	—	11 900	—	196 449	—
1889	52 849	—	8450	—	50 000	—	5650	—	30 000	—	37 000	—	11 000	—	194 949	—
1890	50 449	—	8450	—	50 000	—	5650	—	26 000	—	30 000	—	11 000	—	181 549	—
1891	52 449	—	8750	—	56 000	—	6570	—	30 000	—	37 000	—	14 000	—	213 753	74
1892	50 349	—	8750	—	58 000	—	6570	—	30 000	—	37 000	+ 8984 74	14 000	—	204 669	—

Stellung

lich bewilligten Mittel und der daraus bestrittenen Ausgaben,
Baar-Einnahmen
bis 1892 incl.

Ausgaben.																Einnahmen.	
Landeskasse.								Staatsgutskapitalien-Kasse bezw. Landeskulturfonds.						Total.			
Gehalte u.		Geschäfts- kosten.		Forst- betriebs- kosten.		Besondere Ver- wendungen.		Dampf- pflugbetrieb.		Aufforstung öder Flächen.		Wirth- schaftsplan.					
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
46 909	35	6521	31	48 795	54	4444	82	11 000	—	47 367	03*)	—	—	165 038	05	196 611	42
45 075	01	7096	40	50 057	47	6498	49	11 000	—	45 667	68*)	—	—	165 395	05	192 752	36
48 176	30	7083	42	51 116	66	4908	73	25 554	26	23 063	95	—	—	159 903	22	186 013	33
46 343	52	6800	04	48 884	56	4889	95	25 412	05	22 891	75	—	—	155 221	87	196 461	70
48 030	27	7573	75	50 513	71	5198	02	25 516	90	24 191	11	—	—	161 023	76	190 860	40
47 087	98	8337	54	51 150	75	5738	85	29 785	93	35 669	51	7 935	29	185 705	85	185 244	67
50 158	06	8251	12	48 961	30	5501	50	19 854	09	38 970	33	8 889	70	180 586	10	190 125	95
47 455	—	7980	56	49 986	93	5680	15	35 616	84	31 221	05	10 054	94	187 995	47	202 443	26
50 044	30	8384	78	55 235	55	5596	13	29 735	88	37 154	01	13 427	75	199 578	40	214 253	18
48 221	93	8070	17	56 942	31	7262	80	22 587	23	36 809	39	13 585	24	193 479	07	207 566	30

*) Darunter Kaufgelder für Grundstücke

1883 11 408 M 43 ₰
1884 6 576 M 01 ₰.

57*



III. Zusammen-

derjenigen Aufwendungen für Forstzwecke, welche nicht aus den voran-
sowie derjenigen Einnahmen aus Forstgrundstücken etc.,
für die Jahre 1883

Jahr.	Ausgaben.											
	Öeffentliche und Kommunal- Abgaben.		Baufosten neuer Gebäude.		Unterhaltungs- kosten der Gebäude.		Brandkassen- beiträge.		Pensionen und Wartegelder der Beamten.		Wittwenkassen- beiträge für Beamte.	
	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
1883	6790	90	3446	90	2235	83	164	95	16 521	—	—	—
1884	4916	09	—	—	1811	33	173	75	16 461	25	—	—
1885	7931	79	7084	77	2468	79	155	20	16 789	50	—	—
1886	6593	70	20 644	92	1875	45	190	75	13 710	25	—	—
1887	4880	61	6280	58	1683	65	274	75	9807	—	—	—
1888	12 493	98	6252	46	4335	20	193	25	9782	—	—	—
1889	6603	15	4157	48	2200	20	130	—	6642	—	—	—
1890	8793	12	370	73	1968	56	169	77	6021	—	—	—
1891	8532	35	7850	21	3549	74	171	32	3847	50	767	95
1892	7785	62	60	80	2739	01	286	68	2595	—	924	56

Stellung

schließlich speciell für die Forsten bewilligten Mitteln bestritten sind,
welche nicht unter Forsterträgen mit verrechnet sind,
bis 1892 incl.

						Einnahmen.					
Alters- und Krankenversicherung der Arbeiter.		Unterstützung verunglückter Betriebsarbeiter.		Total.		Pachtgelder für Grundstücke.					
M	§	M	§	M	§	M	§				
—	—	215	—	29 374	58	2718	41				
—	—	150	—	23 512	42	2703	41				
—	—	368	—	34 798	10	2741	41				
—	—	266	—	43 281	07	2806	41				
—	—	516	—	23 442	59	2877	41				
—	—	427	—	33 483	89	2849	77				
72	40	344	—	20 149	23	2922	92				
579	60	100	—	18 002	78	2784	06				
3000	34	408	—	28 127	41	2574	06				
3015	62	383	—	17 790	29	2932	41				

IV. Ueber-

der in den Forstrechnungsjahren 1. Juli 1882/83 bis 1891/92 incl. gemachten Holznutzungen etc.,
Forstbezirk

Betriebs- jahr.	Eingeschlagenes Holz.							Ein-					
	Stämme. Festmeter.	Blöcke. Festmeter.	Fuder. Festmeter.	Zusammen. Festmeter.	Unentgeltlich abgegebenes Holz.		Holzkauf- gelder.		Tagwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes.				
					Brennholz für den Großh. Hof. Raummeter.	anderweit abgegeben.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.					
1882/83	760	—	30	—	4162	—	—	447	Pflanzen.	26 833	—	2785	—
1883/84	801	—	89	—	4353	—	—	447	Nichts.	24 932	50	2763	—
1884/85	800	—	90	—	4182	—	—	447	{ Pflanzen und Schwellenholz. }	26 528	—	3094	35
1885/86	680	—	90	—	4346	—	—	447	Pflanzen.	28 988	—	3101	20
1886/87	750	—	103	—	4265	—	—	447	Pflanzen.	27 423	50	3115	50
1887/88	720	—	112	—	4263	—	—	447	{ Pflanzen und Nichelholz. }	32 356	50	3004	50
1888/89	500	—	—	—	4405	—	—	447	Pflanzen.	25 571	—	2946	50
1889/90	497	—	—	—	3998	—	—	447	Nichts.	28 703	50	2919	—
1890/91	484	—	—	—	4118	—	—	447	Pflanzen.	30 682	50	2955	75
1891/92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							3764	447 (313 Fm)	Pflanzen.	30 012	50	3009	—

sicht

der dafür erzielten Gelderträge und der nach Abzug der Betriebskosten verbliebenen Reinerträge.
Oldenburg.

nahmen.		Pacht für Grundstücke.		Total.		Betriebsausgaben.		Ueberschuß.		
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
10.		11.		12.		13.		14.		
7756	79	705	90	38 080	69	11 007	64	27 073	05	
7322	60	661	90	35 680	—	11 169	84	24 510	16	
6226	45	586	90	36 435	70	11 249	77	25 185	93	
8557	63	836	50	41 483	33	10 768	70	30 714	63	
7741	08	848	—	39 128	08	11 199	13	27 928	95	
6872	53	518	—	42 751	53	11 322	95	31 428	58	
5809	15	518	—	34 844	65	10 962	17	23 982	48	
5990	43	518	—	38 130	93	11 009	77	27 121	16	
5632	36	518	—	39 788	61	11 239	43	28 549	18	
5528	74	849	66	39 399	90	11 901	27	27 498	63	
										NB. Betriebseinrichtung.

V. Ueber-

der in den Forstrechnungsjahren 1. Juli 1882/83 bis 1891/92 incl. gemachten Holznutzungen etc.,
Forstdistrikte Neuenburg-Barel

Betriebs- jahr.	Gehauenes Holz.							Ein-					
	Stämme. Festmeter.	Blöcke. Festmeter.	Fuder. Festmeter.	Zusammen. Festmeter.	Brennholz f. d. Großh. Hof und Sophienstift in Seber. Raummeter.	Unentgeltlich abgegebenes Holz.		Holzkauf- gelder.		Tagwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes.			
						anderweit abgegeben.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	M	S	M	S			
A. Forstdistrikt													
1882/83	720	—	32	—	10100	—	—	214,2	Pflanzen.	78 339	50	2023	80
1883/84	531	—	197	—	10000	—	—	214,2	Pflanzen.	76 342	50	1648	25
1884/85	288	—	263	—	9700	—	—	214,2	{ Pflanzen und Bauholz. }	76 157	—	1680	26
1885/86	375	—	213	—	8950	—	—	214,2	Pflanzen.	73 653	—	1976	—
1886/87	288	—	190	—	9600	—	—	214,2	{ Pflanzen und Bauholz zur Holz- wärterwohnung. }	67 144	35	2714	90
1887/88	272	—	160	—	9100	—	—	214,2	Pflanzen.	62 483	50	1544	—
1888/89	461	—	—	—	9350	—	—	214,2	Nichts.	70 711	—	1425	—
1889/90	546	—	—	—	9500	—	—	214,2	Nichts.	76 137	—	1425	—
1890/91	497	—	—	—	9950	—	—	214,2	Pflanzen.	79 760	50	1436	—
1891/92	452	—	—	—	10200	—	—	214,2	Nichts.	77 435	50	1425	—
B. Forstdistrikt													
1882/83	154	—	—	—	4825	—	—	—	Bauholz.	23 003	20	699	—
1883/84	150	—	—	—	5105	—	—	—	Pflanzen.	25 090	—	87	75
1884/85	100	—	—	—	5130	—	—	—	Nichts.	19 924	—	—	—
1885/86	100	—	—	—	5510	—	—	—	Bauholz.	21 557	—	1197	—
1886/87	100	—	—	—	5500	—	—	—	Nichts.	22 204	50	—	—
1887/88	100	—	—	—	5175	—	—	—	Nichts.	22 550	—	—	—
1888/89	102	—	—	—	4402	—	—	—	Nichts.	21 191	50	—	—
1889/90	80	—	—	—	4377	—	—	—	Nichts.	23 056	50	—	—
1890/91	76	—	—	—	4622	—	—	—	Nichts.	26 123	50	—	—
1891/92	—	—	62	—	4955	—	—	—	Nichts.	27 834	50	—	—

sicht

der dafür erzielten Gelderträge und der nach Abzug der Betriebskosten verbliebenen Reinerträge.
und Cloppenburg.

n a h m e n.						Betriebs- Ausgaben.	Ueberschuß.		
Für unter der Hand verkaufte Holzsortimente, für Grasnutzung u.		Pacht für Grundstücke.		Total.					
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
10.		11.		12.		13.		14.	

Neuenburg-Barel.

5578	20	2452	15	88 393	65	15 809	05	72 584	60
4236	78	2160	48	84 388	01	16 056	40	68 331	61
3240	15	2700	48	83 777	89	16 223	86	67 554	03
4194	19	2965	48	82 788	67	15 895	24	66 893	43
4663	04	2968	15	77 490	44	16 209	42	61 281	02
3055	69	3027	39	70 110	58	16 339	46	53 771	12
3837	57	3405	74	79 379	31	16 026	93	63 352	38
3560	60	3451	57	84 574	17	15 522	51	69 051	66
3183	80	3352	76	87 733	06	16 232	86	71 500	20
4396	49	3103	67	86 360	66	15 288	90	71 071	76

Cloppenburg.

958	63	399	08	25 059	91	10 506	06	14 553	85
1008	58	87	—	26 273	93	11 093	61	15 179	72
1165	45	247	—	21 336	45	11 459	34	9 877	11
857	70	247	—	23 858	70	10 840	97	13 017	73
1275	80	247	—	23 727	30	11 421	73	12 305	57
673	85	433	—	23 656	85	11 664	56	11 992	29
1440	20	457	—	23 088	70	11 040	17	12 048	53
1848	90	457	—	25 362	40	10 946	53	14 415	87
1856	28	445	—	28 424	78	13 468	92	14 955	86
2911	08	397	—	31 142	58	14 703	74	16 438	84



Von dem Herrn Regierungskommissar wurde mitgetheilt, daß eine Umrechnung auf Festmeter der vor der Einführung der Betriebseinrichtung genutzten Holzmassen, welche nach Stämmen, Blöcken und Fudern bezeichnet sind, nicht vorzunehmen war, weil es dazu an jeder sicheren Grundlage fehlt. Aus diesem Grunde und weil die Betriebseinrichtung erst eine kurze Reihe von Jahren und auch nur theilweise zur Anwendung gekommen ist, lassen sich aus den mitgetheilten Ergebnissen Schlüsse bezüglich der finanziellen Wirkung derselben nicht ziehen.

Die Forstbetriebseinrichtung ist für den Delmenhorster Forstdistrikt theilweise mit dem 1. Juli 1889, theilweise mit dem 1. Juli 1890, für den Oldenburger Forstdistrikt theilweise mit dem 1. Juli 1891, theilweise mit dem 1. Juli 1892 in Kraft gesetzt. Seit dem 1. Juli 1893 ist sie auch für einen Theil des Neuenburg-Bareler Forstdistrikts (die Reviere Upjever und Westerstede) in Wirksamkeit getreten.

Aus der Zusammenstellung Nr. I (Forstdistrikt Delmenhorst) ist zu entnehmen, und wurde dies von dem Herrn Regierungskommissar auch zugegeben, daß in letzter Zeit mehr Holz gehauen ist als in früheren Jahren. Der Ausschuß glaubt, daß hierdurch zum Theil der eingetretene Rückgang der Holzpreise herbeigeführt ist, weil durch die vermehrte Abholzung der lokale Markt überseht und daher auf eine Heranziehung auswärtiger Händler mehr Bedacht zu nehmen ist wie bisher. In letzterer Beziehung glaubt der Ausschuß ein wirksames Mittel darin zu erblicken, daß an Grubenholzhändler größere Flächen zur Abholzung angeboten werden, soweit diese Abholzung in den Betriebsplan hineinpaßt, weil durch eine solche Maßnahme der inländische Markt wirksam entlastet würde. Andererseits glaubte man, daß eine Bekanntmachung der Holzverkäufe unter Angabe der zum Verkauf kommenden Holzsortimente in auswärtigen Blättern, besonders an Orten, wo Grubenholzhändler wohnen, geeignet ist, um die auswärtigen Käufer mehr, wie dies bisher der Fall gewesen, zu den Auktionen heranzuziehen.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle den § 1 genehmigen.

B. In Zeitpacht.

§ 2. 1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder.

Auf eine von dem Ausschusse gehaltene Anfrage theilte der Herr Regierungskommissar mit, daß die Steigerung der Position gegen die frühere Finanzperiode um jährlich 12 000 *M* nicht durch Hinzutritt neuer, sondern durch die Erhöhung bisheriger Pachtobjekte herbeigeführt sei. Letztere habe theils darin seinen Grund, daß das Pachtminimum höher gesetzt ist, anderentheils aber wesentlich in dem durch größere Nachfrage gesteigerten Preise begründet ist.

§ 3. 2. Von Fischereien in Gewässern des Staates.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die §§ 2 und 3 genehmigen.

C. In Erbpacht.

§ 4. Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins u.

§ 5. D. Grundherrliche Gefälle.

E. Vom veräußerten Staatsgut.

§ 6a 1. a) Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6b).

Nach den Erörterungen mit dem Herrn Regierungskommissar fließen die Ablösungsgelder in die Staatsguts-kapitalienkasse. Die wesentlichste Ausgabe dieser Kasse sind die Aufwendungen für die Aufforstung, wofür in den letzten 3 Jahren 240—250 000 *M* verausgabt sind, so daß die Ablösungsgelder in verfassungsmäßiger Weise zur Erhaltung des Staatsgutes Verwendung finden.

§ 6b. 1. b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Baref.

§ 7. Zinsen der Staatsguts-kapitalienkasse und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsatz des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind.

§ 8. Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit jährlich 177 861,79 *M*.

Es wird beantragt

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle die §§ 4—8 genehmigen.

II. Kapitel.

Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten u.

§ 9. A. Von Gewerbs-Refognitionen.

Diese Position ist gegen die verflossene Finanzperiode nach dem Ergebnis der Vorjahre um 5000 *M* jährlich gesteigert.

B. Von Sporteln und Gebühren.

§ 10. 1. der oberen Verwaltungsbehörden.

§ 11. 2. der Aemter.

§ 12. 3. der Kollegialgerichte.

Ein auf Requisition des Ausschusses von der Staatsregierung hergegebenes Verzeichniß der bei dem Oberlandesgerichte in den letzten 3 Jahren anhängig gemachten streitigen Sachen wird nachfolgend mitgetheilt:

„In den Jahren 1890, 1891 und 1892 sind beim Oberlandesgerichte folgende streitige Sachen anhängig gewesen:

Civilprozeßsachen.

Civilprozeßsachen:	davon aus d. Herzogthum:	Bückeburg:
1890: 44	23	21
1891: 44	31	13
1892: 39	28	11



Beschwerden in Civilproceßsachen.

Im Ganzen:		davon aus d. Herzogthum: Bückeburg:	
1890:	22	10	12
1891:	20	12	8
1892:	41	24	17

§ 13. 4. der Amtsgerichte.

Diese Position ist gegen die vorige Finanzperiode um 93000 *M* jährlich erhöht.

Die Erhöhung ist im Wesentlichen durch die hier zur Verrechnung kommenden Grundbuch-Sporteln veranlaßt.

Es wurde im Ausschusse zur Sprache gebracht, daß in verschiedenen Theilen des Landes die Einführung des Notariats gewünscht wird. Der Ausschuß glaubt aber von einem diesbezüglichen Antrag absehen zu sollen, weil durch das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, dessen Einführung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, auch für das Herzogthum das Notariat zuverlässig zur Geltung kommt.

Bei einzelnen Amtsgerichten ist das Bedürfniß zur Einrichtung weiterer Sprechstage fühlbar geworden, um dem Publikum in der Erledigung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit größere Erleichterungen zu verschaffen. Der Ausschuß hat Veranlassung genommen, den Regierungskommissar auf die hervorgetretenen Uebelstände hinzuweisen mit dem Ersuchen, auf deren Beseitigung soweit thunlich hinzuwirken.

§ 14. 5. der Hypothekämter.

Mit der fortschreitenden Einführung der Grundbuchordnung vermindern sich die Sporteln der Hypothekämter. Voraussichtlich wird diese Position in der nächsten Finanzperiode ganz fortfallen.

§ 15. 6. Jagdscheingebühren.

Der Ausschuß empfiehlt die Einführung von Besuchs- und Tageskarten, eine Einrichtung, welche bereits in anderen Staaten getroffen und ebenso sehr zur Bequemlichkeit des Publikums, als auch zur Erhöhung der Einnahme dieser Position dienlich erscheint, weil wegen des hohen Preises einer Jagdkarte nur vorübergehend oder besuchsweise hier anwesende auswärtige Jagdliebhaber sich schwer zum Ankauf einer Jagdkarte entschließen.

Der Herr Regierungskommissar hat eine nähere Erwägung und Prüfung dieses Vorschlags in Aussicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 9—15.

§ 16. C. Ertrag von den Chausseen.

§ 17. D. Ertrag von den Eisenbahnen.

(Siehe die Bemerkung des Ausschusses zum § 147 der Ausgaben.)

§ 18. E. Weg-, Brücken- und Fährgelder.

§ 19. F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt.

§ 20. G. Straf gelder.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 16—20.

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

A. Direkte Steuern.

§ 21. 1. Grundsteuer.

§ 22. 2. Gebäudesteuer.

§ 23. 3. Einkommensteuer.

Der Ausschuß nahm Veranlassung bei der Staatsregierung anzufragen über die Ausführung der den Aemtern erteilten Instruktion über die durch das Gesetz vom 11. März 1891 eingeführte obligatorische Schuldenanmeldung. Es wurde festgestellt, daß die Aemter befugt sind, in Form und Inhalt unrichtige Anmeldungen an die Anmeldenden zur Berichtigung zurückzusenden, oder die Anmeldenden zur Berichtigung ihrer Anmeldung aufzufordern und die berichtigten Anmeldungen, soweit sie vor dem 7. Mai wieder eingegangen sind, als rechtzeitig producirt anzusehen.

§ 24. 4. Erbschaftsteuer.

B. Indirekte Steuern.

§ 25. Stempelgebühren.

Es wird beantragt

Antrag Nr. 6:

Die §§ 21—25 zu genehmigen.

IV. Kapitel.

Vermischte Einnahmen.

§ 26. A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums.

§ 27. B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bokeloch und des ehemaligen Schilder'schen Lehens.

§ 28. C. Von der Oldenburgischen Landesbank.

Es haben hinsichtlich der seitens der Landesbank hinterlegten Sicherheiten im Ausschusse eingehende Verhandlungen mit dem Herrn Minister stattgefunden, welche zu dem Ergebnis führten, daß der Ausschuß die Ueberzeugung genügender Sicherheit erlangt hat.

Es wird bemerkt, daß der Abgeordnete Zaspers bei den Verhandlungen des Ausschusses mit dem Herrn Minister nicht zugegen gewesen ist und bei der Abstimmung sich der Stimme enthalten hat.

§ 29. D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desjälligen Zinsen *cc.*

§ 30. E. Aus den Kassenüberschüssen von 1893 und rückwärts.

Es wird auf die dieser Position beigegebene Begründung verwiesen und bemerkt, daß der voranschlägige



Ueberschuß der vorigen Finanzperiode zum Betrage von 130 300 *M.*, soweit er durch Nachbewilligungen nicht verbraucht ist, in den Kassenüberschüssen außer den nicht verwendeten Anleihebeträgen mit zu berücksichtigen ist.

§ 31. F. Aus Anleihen.

§ 32. G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen.

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle die in den Voranschlag eingestellten Summen der §§ 26—32 genehmigen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Sürgens.

Anlage 67.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 20 Seite 144.)

B. Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

A. Das Staatsministerium
(einschl. Finanzbureau).

§ 1. a) Gehalte.

Allgemein möge bei dieser Position vorausgeschickt werden, daß die Gehalte sämtlicher Staatsbeamten, soweit sie regulativmäßig sind oder besonderer Bewilligung entsprechen, unbeschadet einer etwaigen anderweitigen Regelung bei Beschlußfassung über das Gehaltsregulativ, zu Bemerkungen nur dann Veranlassung geben können, wenn wesentliche Steigerungen vorgesehen sind. Da dies hier nicht der Fall ist, so beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle den § 1 genehmigen.

§ 2. b) Geschäftskosten.

Gegenüber der laufenden Finanzperiode weist § 2 eine Steigerung um 14 400 *M.* auf. Dem für 1893 auf 50 120 *M.* veranschlagten Aufwande steht für 1895 und 1896 eine jährliche Ausgabe von 54 900 *M.* gegenüber. Diese Steigerung ist im Wesentlichen durch die Vermehrung der Geschäfte bei den einzelnen Ministerien hervorgerufen, worüber dem Ausschusse nähere Mittheilungen gemacht wurden, welche zu besonderen Ausführungen jedoch keine Veranlassung bieten; sodann entsteht ein Plus der Ausgaben durch die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung des Ministerialgebäudes und der Landesbank. Dem früheren Aufwande für Beleuchtung von pr. pr. 1400 *M.* jährlich stehen die auf 2010 *M.* veranschlagten Betriebskosten der jetzigen Anlage gegenüber; davon entfallen jedoch 250 *M.* auf die Landesbank, welche sowohl zu den eigentlichen

Betriebskosten als auch zu den Kosten der Unterhaltung der Betriebsanlage einen jährlichen Zuschuß von 15 Procent des Aufwandes leistet (vide § 87 der Ausgaben und § 32 der Einnahmen).

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle den § 2 genehmigen.

§ 3. B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums.

In Anbetracht, daß die Feststellung der Quoten noch erfolgen muß, wird die Beschlußfassung über diesen Paragraphen auszusetzen sein.

§ 4. C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfllich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses.

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 4.

§ 5. D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer.

Die jährliche Ausgabe von 75 000 *M.*, gegen 59 700 *M.* jährlich in der laufenden Finanzperiode, bedingt eine Steigerung von 45 900 *M.* Dieselbe ist hervorgerufen durch ein Zurückgehen der Dividenden und gleichzeitiges Anwachsen der Einzahlungen, welche pro 1894 auf 51 Procent veranschlagt worden, während bisher 40 bis 48 Procent gezahlt wurden. Zugleich ist die regulativmäßige Anstellung mehrerer Aktuar- und Gerichtsschreibergehülfen berücksichtigt. Mit der Uebernahme der Wittwenkassenbeiträge auf den Staat hängt die Erhöhung der hier fraglichen Ausgaben nicht zusammen.

Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle den § 5 genehmigen.

§ 6. E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen u. der Zoll- und Steuerbeamten.



§ 7. 2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten.

Die Minderverwendungen an Wartegeldern und Pensionen sind auf 100 300 *M* für die Finanzperiode veranschlagt. Zu § 6 sind statt 147 530 *M* jährlich nur 121 200 *M* und zu § 7 statt 36 499 *M* jährlich nur 29 387 *M* gefordert. Dem Ausschusse wurde ein Verzeichniß sämtlicher Berechtigten und der von diesen bezogenen Beträge vorgelegt, welches zu Bemerkungen keine Veranlassung gab.

Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle die §§ 6 und 7 genehmigen.

§ 8. F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.

Die Ausgaben für die Bibliothek erfahren eine unwesentliche Erhöhung durch höhere Besoldung des Hauswarts und Boten und Mehraufwendungen für Heizung und Beleuchtung. Die Rückvergütungen aus der Central-Kasse für das Haus- und Staatsarchiv sind dagegen ebenfalls gesteigert worden.

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 8.

§ 9. G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg.

In Rücksicht auf den anerkannten Nutzen dieser Zeitschrift beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle den § 9 genehmigen.

II. Kapitel.

Verwaltung des Innern.

A. Die Aemter.

§ 10. a) Gehalte.

§ 11. b) Geschäftskosten.

Der für die Finanzperiode vorgesehene Mehraufwand von 84 200 *M* ist im Wesentlichen veranlaßt durch die Einführung neuer Gesetze (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Forensalgesetz, Einkommensteuergesetz u.) und die dadurch vermehrte Arbeit der Aemter. Es sind 7 Aktuargehülfen mehr nothwendig geworden und muß auf Gewährung von Zulagen Bedacht genommen werden; eventuell wird eine Entlastung dieser Position durch das Gehaltsregulativ eintreten können. Auf die im Ausschusse angeregte Frage, ob durch die Zusammenlegung der Aemter Bechta und Damme eine Verminderung des Geschäftsaufwandes eingetreten sei, wurde vom Herrn Regierungs-Kommissar mitgetheilt, daß

1877	Bechta	7044	und	Damme	7 196	<i>M</i>
------	--------	------	-----	-------	-------	----------

1878	"	7426	"	"	7 454	"
------	---	------	---	---	-------	---

nach dem vollzogenen Uebergange

1881	das nunmehrige Amt	Bechta	11 320	"
------	--------------------	--------	--------	---

1882	"	"	"	11 969	"
------	---	---	---	--------	---

1892	"	"	"	14 658	"
------	---	---	---	--------	---

Geschäftskosten gehabt habe.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 10 und 11.

§ 12. c) Kosten der Amtsgefängnisse.

Die eintretende Steigerung um 6000 *M* pro Finanzperiode wird durch die größere Inanspruchnahme mehrerer Gerichte herbeigeführt. Besonders kommen hierbei die Amtsgerichte zu Ellwürden und Delmenhorst in Betracht. Die Zahl der Strafsachen und Verurtheilungen betrug:

Strafsachen. Verurtheilungen.

1890 — 6077	2300
-------------	------

1891 — 7947	2550
-------------	------

1892 — 8410	2794
-------------	------

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 12.

§ 13. B. Landeshoheit.

Ausschußantrag Nr. 10:

Der Landtag wolle den § 13 genehmigen.

C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit.

§ 14. a) das Gendarmeriecorps.

Laut besonderer Vorlage.

Der Ausschuß ist trotz eingehender Berathung des vorgelegten neuen Normal-Etats zu einem Beschlusse über denselben noch nicht gekommen. Die vorgeschlagene bedeutende Vermehrung des Aufwandes um etwa 29 000 *M* jährlich bedingt nicht nur eine eingehende Prüfung, sondern sie legt auch eine Vergleichung der einzelnen Gehalte mit den Gehalten anderer Unterbeamten an der Hand des neuen Gehaltsregulativs nahe. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, dem Landtage vorzuschlagen, die Erledigung des Gendarmerie-Etats bis nach Feststellung des Gehalts-Regulativs zu vertragen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Etat auch dann wieder zur Verhandlung kommen muß, wenn das Gehaltsregulativ nicht zu Stande kommen sollte. Um aber das Finanzgesetz fertig stellen zu können, wird zum § 14 die Ausgaben-summe des Voranschlags der laufenden Finanzperiode einstweilen beibehalten werden müssen.

Der Ausschuß beantragt deshalb:

Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle den § 14 mit der Aenderung genehmigen, daß statt 164 174 *M* auf Grund des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 31. Dezember 1887 jährlich 135 219 *M* verausgabt werden.

§ 15. b) Gehalt des Polizei-Expedienten.

Innerhalb Regulativs.

§ 16. c) Geschäftskosten.

Der Ausschuß findet gegen diese Positionen nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 15 und 16.



§ 17. D. Medizinal- und Veterinärwesen.

a) Gehalte.

Im Ausschusse ist bei diesem § zur Sprache gekommen, daß die Pflicht zur Anzeige ansteckender Krankheiten im Herzogthum Oldenburg eine Ausdehnung erfahren müsse; da man nach den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars jedoch das baldige Zustandekommen eines Reichsseuchengesetzes erwartet, hat der Ausschuss nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 13:

Annahme des § 17.

§ 18. b) Zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts in Oldenburg und zu den Kosten des Unterrichts in demselben, sowie Zuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammen.

Diese Position ist um 1500 *M* jährlich erhöht worden, um, einer Anregung der Amtsärzte folgend, für diejenigen Hebammen, welche von Seiten der Gemeinden einen Zuschusses bedürfen, damit sie von der Verlegung ihres Wohnsitzes abgehalten werden, auch aus staatlichen Mitteln eine Subvention vergeben zu können.

Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle den § 18 genehmigen.

§ 19. c) Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Die Ausgaben für die Irrenheilanstalt zu Wehnen sind für die nächste Finanzperiode mit im Ganzen 64800 *M* niedriger veranschlagt, als für die laufende. Es handelt sich diesmal nur um einen Zuschuß zur Deckung des Fehlbetrages bei den regelmäßigen Ausgaben, welcher eine fallende Tendenz aufweist, weil die Steigerung der Einnahmen die Erhöhung der Ausgaben übertrifft. Es sind pro

1894 . .	150 435 <i>M</i> Einnahmen
	und 168 435 <i>M</i> Ausgaben,
1895 . .	157 815 <i>M</i> Einnahmen
	und 172 615 <i>M</i> Ausgaben,

1896 . . 166 275 *M* Einnahmen
und 177 975 *M* Ausgaben

vorgesehen; somit sind Zuschüsse von
18 000 *M*, 14 800 *M* resp. 11 700 *M*
erforderlich.

Die Zahl der in der Anstalt zu verpflegenden Kranken wird in der Vorlage auf 192 bis 220, gegen 138 bis 182 in der laufenden Finanzperiode, angenommen und ergibt sich daraus rechnungsmäßig eine Vermehrung der Einnahmen um pr. pr. 27 000 bis 39 000 *M* jährlich. Auch der Ertrag der Dekonomie wird um 2580 *M* jährlich höher beziffert und scheint dieser Gewinn im Wesentlichen auf die vermehrte Einnahme aus der Molkerei zurückzuführen sein. Obgleich nicht angenommen, geschweige denn gefordert werden darf, daß die Dekonomie eine bedeutende Rente erbringen soll, somit auch eine Vergleichung der früheren mit den veranschlagten Erträgen keinen besonderen Werth hat, vermisse der Ausschuss doch einen Anhalt dafür, ob die in Wehnen verbrauchten Produkte zum Marktpreise oder zu einem Durchschnittswerthe in Anrechnung gebracht sind.

Die in Ausgabe gestellten Gehalte werden nicht zu beanstanden sein, weil sie zum größten Theil innerhalb Regulativs, bezw. auf Grund früherer Bewilligungen, wenn auch mit einigen Steigerungen (Gehaltszulagen) aufgenommen sind. Die pro 1896 für 2 Pflegerinnen (für das Haus der unruhigen Frauen) in Aussicht genommene Ausgabe giebt zu Bemerkungen ebenfalls keine Veranlassung. Desgleichen ist die Anstellung eines Bürogehülfsen und Rechnungsführers nach Ansicht des Ausschusses erforderlich geworden, seitdem die Rechnungsführung aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Anstalt verlegt ist. Diese Funktion dem früher angenommenen Bürogehülfsen zu übertragen und beide Stellen zu vereinigen, wie bereits seit 1892 geschehen, erscheint praktisch und wird eine Erhöhung des Gehalts von 1700 *M* auf 1850 bezw. 2000 *M* nicht zu beanstanden sein.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Kasse der Irrenheilanstalt zu Wehnen für 1894/96.

Nr.	A. Einnahme.			1894.		1895.		1896.		
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
	I. Verpflegungsgelder für Kranke:									
1.	der ersten Verpflegungsklasse:									
	1894	1895	1896							
	3	3	3	Kranke à 1850 <i>M</i> . .	5 550	—	5 550	—	5 550	—
	6	6	6	" " 1400 " . .	8 400	—	8 400	—	8 400	—
2.	der zweiten Verpflegungsklasse:									
	12	12	12	Kranke à 1250 <i>M</i> . .	15 000	—	15 000	—	15 000	—
	46	47	48	" " 900 " . .	41 400	—	42 300	—	43 200	—

Nr.	A. Einnahme.	1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
3.	der dritten Verpflegungsklasse: 1894 1895 1895 113 125 139 Kranke à 540 M. . . 12 12 12 " " 360 " . . zusf. 192 205 220 Kranke.	61 020	—	67 500	—	75 060	—
	Abth. I. Verpflegungsgelder zusammen	4 320	—	4 320	—	4 320	—
	II. Ertrag der Oekonomie:						
4.	für Milch	5 000	—	5 000	—	5 000	—
5.	" Gemüse und Kartoffeln	2 200	—	2 200	—	2 200	—
6.	" Fleisch	2 200	—	2 200	—	2 200	—
7.	" Heu, Stroh, Roden u.	1 800	—	1 800	—	1 800	—
8.	" Dünger	600	—	600	—	600	—
9.	" Weideland	750	—	750	—	750	—
	Abth. II. Oekonomie-Ertrag zusammen	12 550	—	12 550	—	12 550	—
	III. Vermischte Einnahmen:						
10.	Ertrag aus der durch die Kranken betriebenen Stroh- matten-Fabrikation (zu vergleichen Ausgabe-Position 24).	175	—	175	—	175	—
11.	Ertrag aus der Benutzung des Anstalts-Fuhrwerks durch die Kranken	100	—	100	—	100	—
11 a.	Sonstige unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Abth. III. Vermischte Einnahmen zusammen	275	—	275	—	275	—
12.	IV. Fehlender Jahreszuschuß aus dem Suden'schen Fonds. Zur Amortisation der zum Zwecke der baulichen Er- weiterung der Irrenheilanstalt bei der Ersparungskasse aufgenommenen Anleihe (zu vergleichen Ordn.-Nr. 32 der Ausgaben).	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	Abth. IV. Fondszuschuß zusammen	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	A. Gesamt-Einnahme	150 435	—	157 815	—	166 275	—
	B. Ausgabe.						
	I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder etc. (zu vergleichen Besoldungs-Stat. Anl. A.)						
1.	Obere Verwaltung der Anstalt	12 600	—	12 600	—	12 600	—
2.	Seelsorge und Unterricht	1 710	—	1 710	—	1 710	—
3.	Aufsichts-Dienst (A und B)	19 615	—	19 615	—	20 015	—
4.	Häuslicher Dienst	5 130	—	5 230	—	5 380	—
5.	Garten- und Feldwirthschaft	2 080	—	2 110	—	2 240	—
6.	Miethgelder an neu eintretende Dienstboten (zugehörig zu den Löhnen in Pos. 4 und 5) . . .	100	—	100	—	100	—
7.	Etwaige Zulagen an Gehalten und Vergütungen . .	450	—	450	—	800	—
	Abth. I. Gehalte u. zusammen	41 685	—	41 815	—	42 845	—

Nr.	B. Ausgabe.	1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
II. Verpflegungskosten.							
A. Für das Personal der Anstalt.							
8.	a) für die erste Verpflegungsklasse: 1894 1895 1896 4 4 4 Personen à 615 M . .	2 460	—	2 460	—	2 460	—
9.	b) für die zweite Verpflegungsklasse: 6 6 6 Personen à 430 M . .	2 580	—	2 580	—	2 580	—
10.	c) für die dritte Verpflegungsklasse: 53 53 53 Personen à 280 M . .	14 840	—	14 840	—	14 840	—
	II.A.zuJ. 63 63 63 "	19 880	—	19 880	—	19 880	—
B. Für Kranke.							
11.	a) für die erste Verpflegungsklasse: 1894 1895 1896 9 9 9 Personen à 615 M . .	5 535	—	5 535	—	5 535	—
12.	b) für die zweite Verpflegungsklasse: 58 59 60 Personen à 430 M . .	24 940	—	25 370	—	25 800	—
13.	c) für die dritte Verpflegungsklasse: 125 137 151 Personen à 280 M . .	35 000	—	38 360	—	42 280	—
	II.B.zuJ. 192 205 220 "	65 475	—	69 265	—	73 615	—
	Abth. II. Verpflegungskosten zusammen	85 355	—	89 145	—	93 495	—
III. Sonstige Ausgaben:							
14.	Heizung	12 000	—	12 000	—	12 000	—
15.	Erleuchtung	2 300	—	2 300	—	2 300	—
16.	Reinigung des Hauses	1 100	—	1 100	—	1 100	—
17.	Unterhaltung des beweglichen Inventars	5 000	—	5 000	—	5 000	—
18.	Mobiliar-Feuerversicherung	180	—	180	—	180	—
19.	Wäsche	600	—	600	—	600	—
20.	Erhaltung des Viehstandes (Milchvieh und Schweine) .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
21.	Kosten der Unterhaltung des Fuhrwerks und der Pferde, auch Ausgaben an Chauffeegeld zc.	1 650	—	1 650	—	1 650	—
22.	Kosten der Garten- und Feldwirthschaft	2 800	—	2 800	—	2 800	—
23.	Entschädigung für Dienstaufwand an den Direktor . .	300	—	300	—	300	—
24.	Bibliothek der Anstalt	500	—	500	—	500	—
25.	Arbeitsmaterial für Kranke	75	—	75	—	75	—
26.	ditto zur Strohmatte-Fabrikation (zu ver- gleichenen Einnahme-Position 10)	175	—	175	—	175	—
27.	Zur Ergözung der Kranken	600	—	600	—	600	—
28.	Arzneigebrauch	1 500	—	1 500	—	1 500	—
29.	Büreaubedürfnisse	400	—	400	—	400	—
30.	Porto	200	—	200	—	200	—
31.	Kommunalabgaben zc.	150	—	150	—	150	—
32.	a) Zur Verzinsung und Amortisation der bei der Er- sparungskasse zum Zwecke der baulichen Erweiterung der Irrenheilanstalt aufgenommenen Anleihe (zu ver- gleichenen Ordn.-Nr. 12 der Einnahme)	3 389	74	3 389	74	3 389	74
33.	b) Verzinsung der Kaufpreise für die angekauften Grund- stücke	1 656	87	1 656	87	1 656	87



Nr.	B. Ausgabe.	1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
34.	Vermischte (regelmäßig wiederkehrende) Ausgaben . . . (darunter für Fäkalienabfuhr 120 M).	450	—	450	—	450	—
35.	Unvorhergesehene Ausgaben	368	39	628	39	600	39
	Abth. III. Sonstige Ausgaben zusammen	41 395	—	41 655	—	41 635	—
	B. Gesamt-Ausgabe	168 435	—	172 615	—	177 975	—
Rekapitulation.							
A.	Einnahme.						
	I. Verpflegungsgelder für Kranke	135 690	—	143 070	—	151 530	—
	II. Ertrag der Oekonomie	12 550	—	12 550	—	12 550	—
	III. Vermischte Einnahmen	275	—	275	—	275	—
	IV. Feststehender Jahreszuschuß aus dem Suden'schen Fonds	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	Zusammen	150 435	—	157 815	—	166 275	—
B.	Ausgabe.						
	I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder u. .	41 685	—	41 815	—	42 845	—
	II. Verpflegungskosten	85 355	—	89 145	—	93 495	—
	III. Sonstige Ausgaben	41 395	—	41 655	—	41 635	—
	Zusammen	168 435	—	172 615	—	177 975	—
	Die Ausgabe ist veranschlagt zu	168 435	—	172 615	—	177 975	—
	Die Einnahme ist veranschlagt zu	150 435	—	157 815	—	166 275	—
	Bleibt erforderlich ein Zuschuß der Landeskasse von	18 000	—	14 800	—	11 700	—

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß sich am 15. November 1893 im Ganzen 177 Kranke in der Anstalt aufhielten; darunter waren 11 Ausländer und 166 Inländer.

Da die einzelnen Titel des Voranschlags zu Bedenken keine Ursache geben, wird beantragt!

Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle den § 19 genehmigen.

§ 20. d) Kosten der Medizinalpolizei.

Die Erhöhung dieser Position um 2000 M jährlich ist hauptsächlich durch die vermehrten Ausgaben zu Quarantainezwecken herbeigeführt.

Antrag Nr. 16:

Annahme des § 20.

§ 21. e) Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten 3000 M jährlich.

§ 22. f) Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“ 6000 M jährlich.

Anlagen. XXV. Landtag.

§ 23. g) Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben 3000 M jährlich.

E. Armenwesen.

§ 24. Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten 6540 M jährlich.

F. Landesökonomie-Wesen.

§ 25. a) Geschäftskosten der Ablösungsbehörden 720 M bzw. 550 M jährlich.

Der Ausschuß findet zu diesen §§ nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle die §§ 21, 22, 23, 24 und 25 genehmigen.

§ 26. b) Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts-Gesellschaft.

Wie für die laufende Finanzperiode sind auch hier 9600 M jährlich vorgesehen, darunter 1200 M zu den



Kosten einer chemischen Kontrollstation. In landwirthschaftlichen Kreisen besteht jedoch seit längerer Zeit kein Zweifel darüber, daß die bislang der oldenburgischen chemischen Kontrollstation zur Verfügung stehenden Mittel unzulänglich sind, um dies anerkannt wichtige Institut so zu gestalten, wie es im Interesse der Landwirthschaft und der einen Ausfluß der Landwirthschaft bildenden technischen Gewerbe nicht nur wünschenswerth sondern nothwendig ist. Deshalb wurde aus beteiligten Kreisen der Central-Vorstand der Landwirthschafts-Gesellschaft ersucht:

„beim Großherzoglichen Staatsministerium eine Summe von 1800 *M* zu beantragen, als Subvention für das chemische Laboratorium (außer dem bisherigen Zuschuß) unter der Voraussetzung, daß seitens der interessirten Kreise eine ebenso hohe Summe aufgebracht werden würde.“

Der Central-Vorstand legte diesen Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung vor, indem er gleichzeitig befürwortende Stellung zu demselben nahm. In Anbetracht des Umstandes, daß das Budget bereits abgeschlossen war, lehnte die Staatsregierung indes ab, dem Antrage Folge zu geben. Damit wäre diese wichtige Angelegenheit auf volle 3 Jahre vertagt und würde nicht abzusehen sein, welche Konsequenzen für die chemische Kontrollstation aus diesem Umstande erwachsen. In Anbetracht des Umstandes, daß die beteiligten Kreise zu einer Gegenleistung bereit sein werden, wie aus dem obigen Antrage zu entnehmen, und in der Erwägung, daß die wachsende Bedeutung einer Kontrolle der landwirthschaftlichen Futtermittel und Düngstoffe, sowie daß die Mitwirkung auf dem Gebiete der technischen Nebengewerbe immer größere und erspriechlichere Arbeiten der Kontrollstation bedingt, hat der Ausschuß es für angezeigt erachtet, aus dem formalen Umstande einer verspäteten Vorstellung beim Großherzoglichen Staatsministerium keinen Grund zu abstrahiren, besagte Angelegenheit nochmals um eine Finanzperiode zu vertagen.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 18:

der Landtag wolle den § 26 genehmigen, jedoch außer den dort vorgesehenen 1200 *M* für die landw. chemische Kontrollstation weitere 1800 *M* für diese Kontrollstation unter der Bedingung genehmigen, daß aus den interessirten Kreisen der Staatsregierung eine Gegenleistung von 1800 *M* jährlich nachgewiesen wird.

§ 27. c) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel.

Die auf Grund früherer Beschlüsse des Landtags dem Etat einverleibte Position sieht an laufenden Kosten jährlich 25 000 *M* und eine einmalige antheilige Leistung an die Stadt Barel in der Höhe von 2100 *M* für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1894 vor. Zieht man außerdem in Betracht, daß gemäß § 157 des Voranschlags 34 950 *M* für den Erwerb der Schulgebäude verausgabt werden sollen, so ergibt sich, daß eine immerhin nicht unbedeutende Summe Verwendung findet, um dem Oldenburger Lande den Vorzug einer berechtigten Landwirth-

schaftsschule zu Theil werden zu lassen. Diese Aufwendungen rechtfertigen aber den Wunsch, daß es der Staatsregierung gelingen möge, zur Leitung der Anstalt eine Kraft zu gewinnen, die im Stande ist, die neue Staatsanstalt würdig in die Reihe gleichartiger Anstalten einzuführen und den Ruf derselben durch tüchtige Leistungen zu begründen und aufrecht zu erhalten. In finanzieller Beziehung hat der Ausschuß nichts auszusetzen und beantragt hiernach

Antrag Nr. 19:

der Landtag wolle den § 27 genehmigen.

§ 28. d) Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule.

Wie für 1891/93.

Antrag Nr. 20:

der Landtag wolle den § 28 genehmigen.

§ 29. e) zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern.

Entsprechend dem im 24. Landtage mehrfach geäußerten Wunsche, hat die Staatsregierung sich entschlossen, jährlich 1000 *M* einzustellen, um junge Landwirthe zu Lehrern oder jüngere Elementarlehrer als Landwirthe auszubilden zu lassen und auf diesem Wege nach und nach ein für die neuerrichteten landwirthschaftlichen Winterschulen verfügbares Lehrpersonal heranzuziehen. Die ausgeworfenen Mittel werden eventuell für 2 Stipendiaten gleichzeitig reichen.

Im Uebrigen wird auf die besondere Begründung Bezug genommen.

Antrag Nr. 21:

Annahme des § 29.

§ 30. f) Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen.

Nach den bisher gepflogenen Verhandlungen steht die Staatsregierung im Begriff, die bereits in Zwischenahn bestehende und die voraussichtlich in Wildeshausen und Dinklage zu errichtenden Winterschulen zu subventioniren. Die Ertheilung eines Staats-Zuschusses wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß der jährlichen Beihilfe von etwa 1800 *M* eine gleiche Leistung aus anderen Quellen gegenübergestellt werden kann. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, so darf die Staatsregierung mit Recht den Zuschuß verweigern, weil es sich um kommunale Einrichtungen handelt, deren Nutzen in erster Linie einem engeren Kreise zu Gute kommt und weil der Staat nur fördernd, nicht schaffend vorgehen kann und muß. Da das Schulgeld der betreffenden Kommune verbleibt und außerdem zur ersten Einrichtung etwa 750 *M* aus staatlichen Mitteln überwiesen werden sollen, muß angenommen werden, daß hinreichende Mittel bereitgestellt sind, um lebens- und leistungsfähige Winterschulen zu schaffen. Allerdings wurde im Ausschusse zur Sprache gebracht, daß auch bereits in Delmenhorst die Vorarbeiten zur Errichtung einer Winterschule dem Abschluß nahe wären und zu erwarten stände, daß auch für diesen Ort staatliche Beihilfen beantragt werden würden, jedoch betonte der Herr Regierungs-Kommissar, daß einstweilen nur die Subvention von 3 Lehrstellen in's Auge gefaßt sei, weil die Beschaffung geeigneter Lehrkräfte auf Schwierig-



keiten stoße. Dem gegenüber wurde sodann der Wunsch geäußert, daß, falls sich die Verhandlungen mit Dinklage zerschlagen, man die alsdann verfügbaren Mittel für Delmenhorst bereit halten möge und hiergegen eine prinzipiell ablehnende Haltung seitens des Herrn Regierungs-Kommissars nicht beobachtet.

Nach diesem beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 22:

der Landtag wolle den § 30 genehmigen.

§ 31. g) Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1894 in Berlin stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Die in Aussicht genommene Summe von 10 000 *M* rechtfertigt sich durch die bei der Bremer landwirtschaftlichen Ausstellung erwachsenen Unkosten, welche rund 25 000 *M* betragen. Da auch damals eine staatliche Beihilfe von 10 000 *M* gewährt wurde, erscheint es angezeigt, für die Berliner Ausstellung keinen geringeren Betrag in Aussicht zu nehmen, weil die Transport- u. Kosten voraussichtlich bedeutend höher sein werden.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 23:

Annahme des § 31.

§ 32. h) Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber.

Von dem hier eingestellten jährlichen Betrage von 38 500 *M* sollen 30 100 *M* zur Beförderung der Pferde- zucht und 8 400 *M* im Interesse der Rindvieh- und Schweinezucht Verwendung finden.

Die für die Pferde- zucht ausgeworfenen Mittel übersteigen den Aufwand der laufenden Finanzperiode um jährlich 10 750 *M* und ist im Einzelnen zur Verwendung dieses Plus Folgendes zu bemerken:

Es handelt sich um

1. Schaffung einer neuen I. Angeldsprämie zum Betrage von 750 *M*;
2. Erhöhung der Hengstprämien für die Geest von 800 bzw. 500 *M* auf 1000 resp. 800 *M*;
3. Erhöhung der Stutenprämien auf 600 *M* für I., auf 500 *M* für II. und auf 400 *M* für III. Prämien;
4. Neuschaffung einer II. Prämie für die gemischten Distrikte;
5. Theilung der Geest in einen nördlichen und einen südlichen Bezirk, wobei für den nördlichen Bezirk eine I., eine II. und zwei III. Prämien, dagegen für den südlichen Bezirk eine II. und zwei III. Prämien in Aussicht genommen sind;
6. Beihilfen zu den Kosten der Beschickung einer preußischen Beschälstation.

Außerdem ist eine Erhöhung der Geschäftskosten der Rührungs-Kommission vorgesehen, und zwar sind 800 *M* eingestellt, um denjenigen Ahtsmännern, welche zu ihrer Instruktion mehrere Rührungsplätze besuchen, an denen sie nicht mitzuwirken haben, die dadurch entstehenden Aus-

gaben zu ersetzen. Sodann sollen 1600 *M* Verwendung finden, um einen besonderen Expedienten der Rührungs-Kommission anzustellen. Die bislang im Nebenamte verwaltete Stelle soll wegen „erheblich angewachsenen schriftlichen Arbeiten der Rührungs-Kommission“ mit einem Civilstaatsdiener besetzt werden und deshalb eine Gehaltserhöhung um 1100 *M* eintreten. Der Ausschuß findet gegen die Anstellung des in Aussicht genommenen bisherigen Expedienten der Landwirtschafts-Gesellschaft, Runge, nichts einzuwenden, er bemerkt jedoch, daß die budgetmäßige Anstellung seines Erachtens sich nur auf die jetzt in Aussicht genommene Person beziehen und nur für deren Amtsdauer gelten soll, weil es dem Landtage unbenommen bleiben muß, bei einer Vakanz abermals das Vorliegen eines Bedürfnisses zu prüfen und die Umwandlung dieser budgetmäßigen Stelle in eine regulativmäßige vermieden werden dürfte.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 24:

der Landtag wolle die Anstellung des Expedienten Runge mit einem Gehalte von jährlich 1600 *M* genehmigen.

Schließlich ist noch eine Summe von jährlich 1800 *M* eingestellt zur Gewährung von Staatspreisen zu dem bei Oldenburg von dem Oldenburgischen Trabrennverein alljährlich veranstalteten Rennen. Es ist dabei in Aussicht genommen, 1000 *M* zu einem Staatspreise für angeführte Hengste und 800 *M* zu einem Staatspreise für Prämienstuten zu verwenden. Die Mehrheit des Ausschusses (Feldhus, Heinz, Jaspers, Jürgens, Meyer, Wallroth, Wenke) ist mit dieser Verwendung einverstanden, indem sie den eingestellten Betrag zu einem Versuche in der angegebenen Richtung bereit zu stellen geneigt ist.

Diese Mehrheit ist jedoch der Ansicht, daß die geforderten Mittel unter allen Umständen Verwendung finden sollen und zwar auch dann, wenn sich herausstellt, daß die auf der Rennbahn konkurrierenden Pferde des Staatspreises nicht würdig sind oder aber eine Konkurrenz überhaupt nicht zu Stande kommt. In solchen Fällen will die Mehrheit das disponible Geld zur Förderung der Landes- pferdezucht verwendet sehen; sie beantragt daher

Antrag I der Mehrheit:

der Landtag wolle zum § 32 des Voranschlags einen jährlichen Zuschuß für den Oldenburgischen Trabrennverein von 1800 *M* für die Finanzperiode 1894/96 zur Bildung eines Staatspreises für dreijährige und ältere angeführte Hengste von 1000 *M* und eines Staatspreises von 800 *M* für dreijährige und ältere Prämienstuten bewilligen, mit der Bestimmung, daß, wenn diese Mittel in der angegebenen Weise keine oder nur eine theilweise Verwendung finden, dieselben zur Förderung der Landes- pferdezucht in der Art verwendet werden, daß

1. die Hälfte der etwa nicht zur Verwendung gelangten Mittel den Marsch- und gemischten Distrikten zur Vermehrung oder Verstärkung der Prämien für Stuten,



2. die andere Hälfte den Geestdistrikten als Beihilfe zum Ankauf junger Zuchtthiere überwiesen werden können.

Antrag II der Mehrheit:

Annahme des § 32 mit vorstehender Bestimmung.

Eine Minderheit des Ausschusses (Quatmann, Schröder) ist zwar bereit, die 1800 *M* jährlich zu bewilligen, trägt jedoch Bedenken, die Bewilligung für den vorgesehenen Zweck auszusprechen, weil es ihr nicht angängig erscheint, ein Unternehmen, das den Charakter des Sports und der allgemeinen Volksbelustigung nicht abzustreifen vermag, mit so bedeutenden staatlichen Mitteln zu subventioniren. Zwar ist nominell die Hebung der Pferdezucht Endziel, thatsächlich aber bislang keinerlei Gewähr vorhanden, daß der Pferdezucht wirklich Nutzen aus den inscenirten Rennen erwächst; denn einmal ist das ganze Unternehmen viel zu jung, um aus seinen Leistungen ein Urtheil in züchterischer Richtung zuzulassen, zum Andern ist es von einem sehr kleinen Kreise von Interessenten — wozu in diesem Falle sowohl Sportsfreunde wie Landwirthe rechnen — getragen und steht zur Zeit noch auf so unsicherer Grundlage, daß die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, für diesen Zweck Mittel zu bewilligen, überraschen muß. Dies ist um so mehr der Fall, wenn man bedenkt, daß in anderen Fällen eine ablehnende Haltung beobachtet wurde und zwar auch dann, wenn weite Kreise des Landes vorstellig wurden; daß in Angelegenheiten, die noch den jetzigen Landtag beschäftigen, die Leistung des Staates von entsprechenden Gegenleistungen abhängig gemacht wurde, daß zur Hebung anderer Zweige der Landwirthschaft (Schweinezucht, Bienenzucht) verhältnißmäßig geringfügige Mittel und dann erst nach langen Erwägungen bereit gestellt worden sind. Zudem ist die Frage, ob Rennen einem Lande, das Carossiers züchten will und sich im eigenen Interesse gegen die Bevorzugung des Pferdes, seiner Leistungen als Rennpferd wegen, energisch wehren muß, zum Segen gereichen, eine so unentschiedene, daß eine bedeutende Subvention des Staates so lange nicht gerechtfertigt erscheint, als züchterische Autoritäten und Männer, die sich um die Hebung der Pferdezucht ein Verdienst erworben, eine ablehnende Haltung einnehmen. Soll dem Oldenburger Pferde ein Record verschafft werden, so ist dazu auf den verschiedenen Rennplätzen hinreichend Gelegenheit, ganz abgesehen davon, daß, solange eine systematische, eingehende Untersuchung aller Hengste auf Kehlkopfpfeifen nicht durchgeführt ist, die Möglichkeit einer Blamage besteht.

Besteht somit keinerlei Gewißheit, ob das Experiment — denn ein solches ist es zunächst — nützt oder schadet, und können keine Kautelen in der Richtung geschaffen werden, daß nur anerkannt gute, dauernd als Beschäler zu verwendende Hengste mit dem eminent hohen Preise von 1000 *M* bedacht werden, ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß der Sieger trotz seiner Rennfähigkeit als Beschäler bald ungeeignet befunden wird, so ist nach Ansicht der Minderheit die jährliche Summe von 1800 *M* auf andere Weise besser und sicherer zur Hebung der Pferdezucht zu verwenden. Die Minderheit will deshalb nur 600 *M* zu Kennzwecken concediren, indem sie an-

nimmt, daß davon 2 Preise für Stuten ausgesetzt werden können und diese, im Verein mit anderen Preisen, vollauf genügen. Den verbleibenden Rest von jährlich 1200 *M* möchte die Minderheit zur Hebung der Pferdezucht auf der Geest und im gemischten Distrikte verwenden, weil hier noch lange nicht der Zustand erreicht ist, bei dem von einer Rentabilität der Pferdezucht die Rede sein kann.

Die Minderheit beantragt daher:

Antrag der Minderheit Nr. I:

der Landtag wolle von den im § 32 für den Trabrennverein eingestellten 1800 *M* nur 600 *M* jährlich zu dem ausgesprochenen Zwecke bewilligen und beschließen, daß der verbleibende Rest von jährlich 1200 *M* zum Besten der Pferdezucht auf der Geest und im gemischten Distrikte in der Weise verwendet wird, daß daraus in erster Linie Beihilfen zum Ankauf zur Verbesserung der Zucht geeigneter Thiere gewährt werden.

Minderheits-Antrag Nr. II:

Annahme des § 32 mit vorstehender Abänderung.

§ 33. i) Zuschuß an die Kanalbaukasse.

Der auf die Landeskasse übernommene Aufwand für die Kanalbaukasse erreicht auch voranschlagsmäßig in der kommenden Finanzperiode noch eine Höhe, welche die Hoffnungen früherer Landtage auf ein baldiges Sinken der Ausgaben zur Zeit kaum erfüllt; denn wenn auch in der laufenden Finanzperiode an Unterhaltungs- und Neubauskosten 243 000 *M* mehr verwendet sind, als jetzt im Voranschlage vorgesehen, so ist immerhin die Verwendung der respectablen Summe von 656 800 *M* pro Finanzperiode in Aussicht genommen. Dabei tritt von Neuem das Bedürfniß nach belangreichen Anleihen, im Ganzen 420 500 *M*, hervor, weil diese Summe für Neubauten aufgewendet werden soll.

Bei den Berathungen im Finanzausschusse machte sich das Bedürfniß bemerkbar, eine Darlegung über den Entwicklungsgang der bisherigen Kanalbauten zu haben.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 25:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Denkschrift über die Entwicklung der Kanalbauten vorzulegen.

Um die Tragweite seiner Beschlüsse resp. der Beschlüsse des Landtages hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die zukünftige Entwicklung der Kanalbauten zu kontrolliren, wurde seitens des Ausschusses vom Herrn Regierungs-Kommissar das vorhandene Bauprogramm erbeten. Dasselbe ist bis 1914 durchgeführt und nimmt, abgesehen von der jetzigen Vorlage, Aufwendungen bis zu 661 000 *M* in Aussicht.

(Siehe Anlage.)

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:



Zu B. Ausgaben.

Allgemeine Verwaltungskosten.

2. Neubaufkosten.

Zur Erleichterung der Dienstreisen ist die Anschaffung eines Petroleum-Motors vorgesehen, welcher eine einmalige Ausgabe von 5000 *M* verursacht, dagegen dem leitenden Oberbeamten gestattet, zu jeder Zeit auf direktem Wege auf den Bauplatz zu gelangen. Man hofft mit diesem Motor auch leichte Schleppdienste verrichten zu können.

Zu II A. 2 sind an Baggerungskosten 75 000 *M* pro Finanzperiode eingestellt. Die hohe Summe veranlaßte den Ausschuß, eine Nachfrage nach den früheren Baggerungskosten anzustellen und wurde ihm darauf die Mittheilung, daß bisher eine allmähliche Steigerung dieser Kosten von 3000 auf 60 000 *M* — für die laufende Finanzperiode — eingetreten sei. Die gewaltige Sandablagerung im unteren Theil des Hunte-Ems-Kanals erforderte besondere Maßregeln zum Auffangen des Sandes durch Senkung des Kanalbettes und zugleich Aufwendung von nicht unbedeutenden Summen zur Erwerbung von Sandablagerungsplätzen; zu diesem Zwecke sind auch in dem Voranschlage unter 3. „Neubaufkosten“ 20 000 *M* vorgesehen. Allerdings steht hier die Kanalbauleitung vor einer Nothwendigkeit, welche außerordentliche Ausgaben erheischt, dagegen ist aber der theuere Erwerb günstig gelegener Plätze immer noch das kleinere Uebel, weil die Möglichkeit besteht, durch Verkauf von Bauplätzen einen bedeutenden Theil der Ausgaben wieder zu vereinnahmen.

B. Die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne.

Für diese Strecke ist zur Herstellung von Kanalwegen eine Ausgabe von 293 800 *M* vorgesehen; ein Betrag, welcher dem Ausschusse die Frage nahe legte, ob daran nicht zu sparen sei, indem man ein verlangsamtes Tempo des Baues eintreten lasse. Auf Anfrage erklärte der Herr Regierungs-Kommissar, daß allerdings die Möglichkeit zu sparen bestehe, indem man entweder nur das Südufer des Kanals mit einem bestickmäßigen Wege u. ausbaue und den Bau des nördlichen Ufers aufschiebe, oder auch, indem man eine nicht bestickmäßige, provisorische Arbeit mache. Dem Ausschusse erschien die letztere Möglichkeit als die weniger acceptable, er glaubte dagegen den Ausbau des südlichen Kanalweges allein befürworten zu sollen, um so für die kommende Finanzperiode 124 800 *M* weniger anleihen zu brauchen. Bei Berathung dieser Frage wurde jedoch auf die mangelhafte Verbindung des Kanals resp. der an demselben liegenden Etablissements und Kolonate mit der Hunte hingewiesen und überzeugte sich der Ausschuß, daß es dringender sei, hier Abhilfe zu schaffen, als mit dem Ausbau der Kanalwege vorzugehen, weil die Störung der Kommunikation die am Kanal liegenden Grundstücke zu einem nicht geringen Theil minderwerthig mache und ein Aufblühen der Kolonate, sowie eine volle Ausnützung des staatlichen Moores nur bei einem guten Wasserwege möglich sei. Das größte Hinderniß, abgesehen von dem Sandtreiben, bildet aber die Cäcilienbrücke zu Oldenburg, welche den Durchgang der Kanalschiffe nur in beschränktem Umfange gestattet, weil die Höhenlage der Brücke ein Passiren

derselben bei dem günstigsten Wasserstande nicht zuläßt. Dem Ausschusse war es deshalb nicht zweifelhaft, daß wenn eine wirkliche Hebung der Kommunikation auf dem Hunte-Ems-Kanale erreicht werden soll, zunächst der Umbau der Cäcilienbrücke zu einer Drehbrücke vorgenommen werden muß. Nachdem der Herr Regierungs-Kommissar erklärt hat, daß auch die Staatsregierung diesen Umbau für nothwendig halte, nur damit bis zu einer späteren Finanzperiode habe warten wollen, im Uebrigen aber der Ansicht des Ausschusses zustimmen könne, beantragt derselbe

Antrag Nr. 26:

der Landtag wolle beschließen, daß von den zur Herstellung von Kanalwegen auf der Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne in den Voranschlag der Kanalbaukasse eingestellten 293 800 *M* nur 160 000 *M* zur Herstellung eines Kanalweges an der Südseite, in der Gemeinde Wardenburg und ebenfalls am sog. Schafdamme beginnend, Verwendung finden sollen; dagegen 124 800 *M* zum Zweck eines Umbaues der Cäcilienbrücke zu Oldenburg bewilligen und den zu 9000 *M* veranschlagten Zuschuß zu Abtorfungsarbeiten auf den Kanalwegen zu genehmigen.

Der Antrag auf Einstellung von 124 800 *M* für die Cäcilienbrücke rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars, einem vorläufigen oberflächlichen Anschläge zufolge, etwa 100 000 *M* zum Bau der Brücke und bis 25 000 *M* zur Umleitung des Verkehrs während der Bauzeit erforderlich sind.

Nachrichtlich möge zum Schlusse bemerkt werden, daß zur Zeit noch reichlich 12 000 Meter des Kanals der bestickmäßigen Herstellung harren.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 27:

der Landtag wolle den § 33 mit der Maßgabe genehmigen, daß von den aus Anleihen zu deckenden Ausgaben 124 800 *M* zum Umbau der Cäcilienbrücke verwendet werden.

§ 34. k) Gehalte bei der Kanalbauverwaltung 9250 *M* jährlich.

§ 35. l) Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreier 1650 *M* jährlich.

§ 36. m) Zur Förderung der Bienenzucht 300 *M* jährlich.

Ausschufsantrag Nr. 28:

der Landtag wolle die §§ 34, 35 und 36 genehmigen.

G. Handel und Gewerbe.

§ 37. a) Zuschüsse für Gewerbe- und Handelsvereine, für die Gewerbeschule in Oldenburg und für gewerbliche Fortbildungsschulen 4600 *M* jährlich.

Antrag Nr. 29:

Annahme des § 37.



§ 38. b) Zuschuß für die zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule zu erweiternde jetzige Baugewerkschule in Oldenburg.

Nach der dem Landtage zugegangenen besonderen Begründung besteht die Absicht, das dem Direktor der Baugewerkschule zu Oldenburg gehörende Grundstück und Gebäude für den Staat zu erwerben und die bisher mit nur 1200 *M* subventionirte Privatanstalt in Zukunft mit 10 000 *M* jährlich zu unterstützen. Dabei gilt als Voraussetzung, daß auch die Stadt Oldenburg ihren bisherigen Zuschuß von 300 *M* auf mindestens 2500 *M* jährlich erhöht. Wenn somit die Baugewerkschule, obgleich sie in ihrer äußeren Erscheinung Privatanstalt bleibt, doch im Wesentlichen auf den Staat übergeht und bei einem etwaigen dauernden Rückgange der Frequenz, oder einer aus anderen Ursachen herbeigeführten ungünstigen Wendung der Dinge, der Staat in hohem Maße interessirt ist, so muß doch in Rücksicht auf die Bedeutung, welche eine baugewerkliche Fachschule für den oldenburger Handwerkerstand und die unteren technischen Beamten des Staats, insbesondere der Eisenbahnverwaltung hat und in Anbetracht des durch die Frequenz der jetzigen Privatschule nachgewiesenen Bedürfnisses, anerkannt werden, daß die in Aussicht genommenen Maßnahmen gerechtfertigt sind. Da nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars die Errichtung einer Staatsanstalt bedeutend größere Aufwendungen erfordern würde und die Staatsregierung die Sache nach allen Richtungen gründlich geprüft und die nöthigen Informationen eingezogen habe, so glaubt der Ausschuß die vorgesehenen Ausgaben befürworten zu sollen. Ueber die Ziele der Anstalt wurde dem Ausschusse mitgetheilt, daß es sich um eine niedere Lehranstalt handle und die Staatsregierung in der Aufstellung eines zu hohen Lehrziels eine Gefahr für die gedeihliche Entwicklung der Schule erblicke. Dagegen solle den Oldenburgischen Verhältnissen Rechnung getragen und die Ausbildung von im Oldenburger Lande brauchbaren Bauhandwerkern und Maschinisten angestrebt werden.

Der Ausschuß schloß sich diesen Ausführungen durchaus an.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 30:

Annahme des § 38 unter der Voraussetzung, daß seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens jährlich 2500 *M* zu der Baugewerkschule geleistet wird.

§ 39. c) Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein.

Laut näherer Begründung werden 9000 *M* jährlich und pro 1895 und 1896 außerdem je 4000 *M* verlangt. Während die erstere Summe eine ständige Subvention darstellt, sollen die übrigen 8000 *M* zu baulichen Veränderungen des Gewerbemuseums verwendet werden. Obgleich der Ausschuß die hier vorgesehenen Ausgaben reichlich bemessen erachtet und die baulichen Einrichtungen — siehe Begründung — hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Kunstgewerbes nicht zu beurtheilen

vermag, ist er doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß dem Oldenburger Handwerkerstande eine Anstalt nicht fehlen darf, die im Stande ist, die künstlerischen Bestrebungen zu fördern und zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit des Kleingewerbes, gegenüber der Großindustrie, beizutragen. Der Ausschuß legt wesentlichen Werth darauf, daß im Gewerbemuseum, unter Leitung des Direktors, eine frequentirte Zeichenschule besteht, und ist vornehmlich deshalb, zugleich aber auch um die Interessen des Gewerbes zu fördern, zu dem Beschlusse gekommen, die Annahme der Position zu empfehlen. Dabei ist man jedoch von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch die Stadt Oldenburg, deren Einwohner in erster Linie vom Kunstgewerbe und dessen Museum Nutzen haben, nach wie vor bereit sein wird, einen jährlichen Zuschuß von 3000 *M* zu bewilligen.

Hiernach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 31:

der Landtag wolle den § 39 des Voranschlags unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Stadt Oldenburg einen jährlichen Zuschuß von 3000 *M* zu den Kosten des Oldenburgischen Kunstgewerbevereins leistet.

§ 40. d) Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfkeßelanlagen.

Der Ausschuß hat zu diesen Ausgaben nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 32:

Annahme des § 40.

H. Baumeisen.

a) Direktion.

§ 41. 1. Gehalte. Jährlich 28 200 *M* gegen 28 100 *M* in der Finanzperiode 1891/93.

§ 42. 2. Geschäftskosten.

Hier sind dieselben Sätze eingestellt, wie für 1891/93 und zwar jährlich 6600 *M*.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 33:

die §§ 41 und 42 anzunehmen.

b) Bezirksofficialen.

§ 43. 1. Gehalte.

Gegen vorige Finanzperiode um jährlich 1700 *M* erhöht — von 56 600 auf 58 300 *M*.

Innerhalb des Regulativs resp. über bzw. außerhalb desselben nach früherer Bewilligung.

§ 44. 2. Geschäftskosten.

Hier sind 18 000 *M* jährlich eingestellt gegen 16 550 *M* pro 1891/93.

Der Mehraufwand ist zurückzuführen auf Erhöhung der Tagegelde für die Bezirksbaumeister von dem für unzulänglich zu erachtenden Satz von 4 *M* auf 6 *M* (s. Begründung zu § 44).

Antrag Nr. 34:

Genehmigung der §§ 43 und 44.



J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes.

§ 45. a) Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken.

Im Ganzen sind hier 133 100 *M* eingestellt,

für 1894 . . . 47 800 *M*

" 1895 . . . 46 600 "

" 1896 . . . 38 700 "

gegen 1891/93 mehr 3100 *M*.

Dieser Mehraufwand rührt von der weiteren Ausdehnung der Steindossirung vor der Kleihörne her, einer Anlage, die sich nach der hergegebenen besonderen Begründung durchaus bewährt und für die bereits fertig gestellte Strecke schon Ersparnisse herbeigeführt haben soll.

Zu der vom 24. Landtage angeregten Frage, betreffend Abnahme des Schlingenmaterials wurden im Ausschuß vom Regierungskommissar befriedigende Erklärungen abgegeben.

§ 46. b) Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Tade- und Seeküsten — alljährlich 14 680 *M*.

Im Ganzen sind hier für die Finanzperiode 1894/96 5460 *M* weniger als in der vorigen eingestellt.

§ 47. c) Erhaltung der Insel Wangerooge — jährlich 2700 *M*.

Der Ausschuß hat nach vorhergegangener Verhandlung mit dem Regierungskommissar gegen Einstellung dieser Summe, welche übrigens gegen früher nicht erhöht ist, nichts zu erinnern.

§ 48. d) Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe — im Ganzen 4000 *M*.

Gegen 1891/93 1400 *M* weniger.

§ 49. e) Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Wejer, Tade und Hunte — jährlich 1500 *M*.

Wie für 1891/93.

§ 50. f) Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer — jährlich 1500 *M*.

Wie für 1891/93.

Indem der Ausschuß noch Gelegenheit nimmt, auf die zu den §§ 45 bis 50, 57 bis 60 und 62 hergegebenen besonderen Begründungen hinzuweisen, beantragt er

Antrag Nr. 35:

der Landtag wolle die §§ 45 bis 50 genehmigen.

K. Schifffahrtswesen.

§ 51. a) Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserschout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtssachen — jährlich 5350 *M*.

Wie in voriger Finanzperiode.

§ 52. b) Die Navigationschule zu Elsfleth.

Die laufende Ausgabe alljährlich 17 728 *M*, gegen 1891/93 750 *M* mehr.

Ueber die Frequenz der Schule ist dem vorigen Landtag für die Jahre 1880 bis 1889 eine Uebersicht hergegeben, welche nachstehend für die Jahre 1890 bis 1892 vervollständigt wird:

	Schiffer-Klasse.	Steuermanns-Klasse.	Vorschule.
1890	17	44	2
1891	17	48	5
1892	22	36	4

Die Vorbereitungs-klasse betreffend, fehlt die Nachweisung.

Die aufzuwendenden Mittel entsprechen im Wesentlichen den bisherigen.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 36:

Genehmigung der §§ 51 und 52.

§ 53. c) Zuschuß an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Bleggen — jährlich 600 *M*.

Nach gesetzlichen Bestimmungen.

Antrag des Ausschusses:

Antrag Nr. 37:

der Landtag wolle den § 53 genehmigen.

§ 54. d) Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken — 1844 *M* jährlich, gegen früher 75 *M* mehr.

Diese Position beruht zum größten Theil auf Bestimmungen in im Interesse der Schifffahrt abgeschlossenen Verträgen.

Antrag Nr. 38:

Annahme des § 54.

§ 55. e) Die Hafenanstalten.

Eingestellt sind hier im Ganzen 65 629 *M*,

für 1894 — 34 224 *M*

" 1895 — 13 435 "

" 1896 — 17 970 "

gegen 1891/93 im Ganzen 20 902 *M* weniger.

Unter obigen Ausgaben befindet sich eine jährliche Ausgabe der Braker Hafentasse von 3000 *M* als Kosten der einzuführenden elektrischen Beleuchtung. Die bisherigen Beleuchtungskosten betragen 1300 *M* p. a., also handelt es sich um einen jährlichen Mehraufwand von 1700 *M*, eine Summe, die, bei dem immensen Vortheil, den eine gute Beleuchtung der Hafenanlagen bietet, der Ausschuß nicht hat beanstanden wollen unter ausdrücklicher Hinweisung auf die besondere Begründung zu diesem Paragraphen,

Von allen hier in Frage kommenden Hafenanstalten unter Fortlassung der Passagierfahrt des Norddeutschen Lloyd und Weglassung Nordenhams, hat Brake wohl die größte Bedeutung und dürfte die nachstehende Zusammenstellung des Schiffsverkehrs daselbst für die Jahre 1890/92 von Interesse sein.

a) Angekommene Seeschiffe.

Jahr	Anzahl	Tonnengehalt	Besatzung Mann
1890	371	104 603	3231
1891	472	134 626	4102
1892	389	115 698	3413

b) Abgegangene Seeschiffe.

1890	377	108 533	—
1891	455	129 604	—
1892	397	117 042	3468

Die Bareler Hafenanstalten erfordern für 1894 einen außerordentlichen Aufwand durch Erbauung einer zu 27 000 *M* veranschlagten neuen Hafenschleuse.

Im Uebrigen hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und beantragt

Antrag Nr. 39:

der Landtag wolle den § 55 genehmigen.

§ 56. f) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs 72 800 *M*, 40 800 *M* und 40 800 *M*.

Diese Position hat zu eingehenden Verhandlungen mit den Vertretern der Staatsregierung geführt, jedoch hat der Ausschuß trotz der sehr erheblichen Steigerung dieser Ausgaben sich nicht veranlaßt gesehen, seinerseits Absetzungen zu beantragen.

Aus der besonderen Begründung sowohl, wie aus den Verhandlungen geht hervor, daß man es hier mit einem Uebelstande zu thun hat, gegen den mit kleinen Mitteln nicht anzukommen ist: — das Sandtreiben in der oberen Hunte.

Alle bis jetzt angewandten Gegenarbeiten haben wenig genügt. Deshalb ist die Staatsregierung entschlossen, das Uebel an der Wurzel zu fassen und will sie versuchen, anstatt den Sand durch kostspieliges Baggern wieder entfernen zu müssen, solchen durch geeignete Uferwerke gleich oben festzuhalten und auf diese Weise das Treiben zu verhindern.

Obgleich mit Sicherheit ein Aufhören des Sandtreibens nach Aufwendung der beantragten Mittel sich wohl nicht nachweisen läßt, so ist doch jedenfalls eine bedeutende Besserung zu erwarten.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 40:

Genehmigung des § 56.

§ 57. g) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburgs vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich jährlich 19 700 *M*.

Diese Position ist gegen 1891/93 im Ganzen um 31 500 *M* niedriger und zwar in Folge der in Angriff genommenen Hunte-Korrektion.

Antrag Nr. 41:

Annahme des § 57.

§ 58. h) Für die Korrektion der unteren Hunte von der Stadt Oldenburg bis zur Mündung.

Hier sind eingestellt im Ganzen 986 100 *M* und zwar für 1894 286 100 *M* und für 1895/96 je 350 000 *M*.

Erforderlich sind für 1894 450 000 *M*, jedoch sind davon abzusetzen die von der Stadt Oldenburg und den beteiligten Wasserbau-Genossenschaften zu entrichtenden Zuschüsse mit 163 900 *M*, so daß einzustellen bleiben wie oben 286 100 *M*.

Diese Zuschüsse vertheilen sich auf folgende Verbände:

1. Stadt Oldenburg mit	113 900 <i>M</i>
2. der I. Deichband mit	17 500 "
3. Stebinger Sielacht mit	6 000 "
4. Schlüter Sielacht mit	2 500 "
5. Neuenhüntorfer Sielacht mit	6 000 "
6. Holler Sielacht mit	6 000 "
7. Blankenburger Sielacht mit	12 000 "

Zusammen 163 900 *M*

welche im Mai 1894 eingezogen werden sollen.

§ 59. i) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Unterweser einschließlich der Hunte-mündung alljährlich 28 700 *M*; im Ganzen 63 600 *M* weniger wie in 1891/93.

Diese Minderausgabe findet zum größten Theil ihre Begründung durch die im Gang befindlichen Korrekturen der Weser und unteren Hunte.

Im Uebrigen darf auf die besondere Begründung zu den beiden letzten §§ Bezug genommen werden.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 42:

der Landtag wolle die §§ 58 und 59 genehmigen.

§ 60. k) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Dethum.

An jährlichen Ausgaben sind hier 9000 *M* erforderlich, wie in den beiden Vorjahren.

Antrag des Ausschusses

Antrag Nr. 43:

Genehmigung des § 60.

§ 61. l) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems.

Hier ist auch eine Minderausgabe zu verzeichnen und zwar von im Ganzen pro 1894/96 von 14 400 *M*; erforderlich bleiben jährlich 4 850 *M*. Im Ausschuß wurden die an den Nebenflüssen der Ems bestehenden und fast alljährlich bedeutenden Schaden verursachenden schlechten Abwässerungsverhältnisse zur Sprache gebracht.

Der Regierungs-Kommissar erklärte, daß Verhandlungen mit Preußen schwebten, welche dahin zielen, das untere Flußgebiet zu reguliren, um dem oberen Theile bessere Abwässerung zu verschaffen.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 44:

Genehmigung des § 61.

§ 62. m) Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt 1200 *M* jährlich, also 200 *M* weniger wie 1891/93.

Nach besonderer in Händen eines jeden Abgeordneten befindlicher Begründung.

Antrag Nr. 45:

Genehmigung des § 62.

L. Wegbauwesen.

I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.

§ 63. 1. Vergütungen der Wegewärter, der Weggelds-erheber und eines Brückenwärters.



Der Ausschuß hatte hierzu nichts zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 46:

den § 63 zu genehmigen.

§ 64. 2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen u.

Es wurde hierzu bemerkt, daß es sehr zu wünschen sei, daß die sog. Pflasterstrecken, hauptsächlich diejenigen kleinen Strecken, welche zwischen Klinker- und Grandbahnen liegen, möglichst bald beseitigt würden, da dieselben theilweise sehr schlecht und der Verkehr auf denselben, sowohl für Fußgänger als auch für Fuhrwerk recht unbequem sei.

Veranschlagt sind 240 000 *M.*, 1000 *M.* weniger wie für 1890—93, welche nicht beanstandet wurden, daher

Antrag Nr. 47:

Annahme des § 64.

II. Anlegung neuer Staatswege.

§ 65. 1. Zum Bau einer Chaussee von Friesoythe nach Ellerbrok sind zu § 60 des Voranschlags für 1891/93 39 680 *M.*, davon 26 080 *M.* für 1891 bewilligt, so daß nach 1893 noch zu zahlen waren 13 600 *M.* — Diese ursprünglich veranschlagte Summe reicht aber nach der Begründung nicht aus, der Bau wird 10 000 *M.* mehr kosten.

Der Ausschuß genehmigte diese Ueberschreitung und beantragt

Antrag Nr. 48:

Annahme des § 65.

§ 66. 2. Zum Bau einer Chaussee von Osternburg über Neuenwege bis zur Holler Gemeindegrenze.

Es werden hier zu dem Bau einer Chaussee in der Gemeinde Osternburg 67 500 *M.* beantragt. Obgleich im Ganzen das Staatschausseeneß als abgeschlossen zu betrachten ist, möchte hier doch eine Ausnahme zu machen sein, da in der bereits seit längerer Zeit in Angriff genommenen Chaussee von Berne über Neuenhundert, Holle nach Oldenburg, eine Lücke entstehen würde, da die Gemeinde Osternburg nicht bereit ist, diese Strecke als Gemeindefchaussee zu bauen, sondern zu derselben nur einen Zuschuß von 22 500 *M.* leisten will.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 49:

der Landtag wolle den § 66 genehmigen.

III. Zuschüsse zu Kommunal-, Chaussee-, Weg- und Brückenbauten.

§ 67. 1. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Varel.

Hier sind 3000 *M.* ausgeworfen, womit die Verpflichtungen des Staats für das Chausseeneß im Amtsverbande Varel erfüllt sind.

Antrag Nr. 50:

Annahme des § 67.

§ 68. 2. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Zeber.

Anlagen. XXV. Landtag.

An den Amtsverband Zeber sind nach früherer Bewilligung nach 1893 noch zu zahlen 93 940 *M.*, wovon für 1894/96 90 000 *M.* eingestellt sind.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 51:

Annahme des § 68.

Der Amtsverband Zeber hat unter der Voraussetzung eines Zuschusses von 25% den Bau einer Chaussee von der Staatschaussee Sande-Zeber über Koffhausen nach Langewerth, deren Kosten zu 100 000 *M.*, und desgleichen von der Amtschaussee Zeber-Carolinensiel bei Uffenhausen über Widdoge zur Landesgrenze gegen Verdum zum Anschlusse an eine im Kreise Wittmund im Bau begriffene Chaussee, deren Kosten 69 000 *M.* betragen, beschlossen.

Der Ausschuß hält den Ausbau dieser neuen Strecken für zweckmäßig und beantragt

Antrag Nr. 52:

der Landtag wolle, wie beantragt, zu eben genannten Strecken einen Zuschuß von 25%, zur Gesamtsumme von 42 250 *M.*, bewilligen.

§ 69. 3. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Westerstede.

Für den Amtsverband Westerstede sind im Ganzen 303 385 *M.* bewilligt. Hiervon sind 1891/93 15 000 *M.* gezahlt. Eingestellt sind für 1894/96 90 000 *M.*, bleiben später noch zu zahlen 198 385 *M.*

Antrag Nr. 53:

Annahme des § 69.

Früherer Bewilligung entsprechen ferner die Summen, welche als

§ 70. 4. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Berne,

§ 71. 5. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Neuenhundert,

§ 72. 6. desgl. für die Gemeinde Warfleth (zum Bau einer Chaussee),

§ 73. 7. desgl. zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hude bis Neumühlen
eingestellt sind.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 54:

Annahme der §§ 70—73.

§ 74. 8. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Löninge-Wachtum.

Mit Bezugnahme auf die Seitens der Staatsregierung erfolgte Begründung, welcher der Ausschuß sich anschließt, beantragt derselbe

Antrag Nr. 55:

Bewilligung eines Staatszuschusses von 12 450 *M.* für die Gemeinde Löninge, davon 4000 *M.* für 1894/96, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 75. 9. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Eversten-Friedrichsvehn.

Desgleichen wie zu § 74.

Antrag Nr. 56:

Bewilligung eines Staatszuschusses von 25 950 *M* für die Landgemeinde Oldenburg, davon 2000 *M* für 1894/96, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 76. 10. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Holle.

Desgleichen wie zu § 74.

Antrag Nr. 57:

Bewilligung eines Staatszuschusses von 75 900 *M* für die Gemeinde Holle, davon 2000 *M* für 1894/96, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 77. 11. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Wieselstede.

Desgleichen wie zu § 74.

Antrag Nr. 58:

Bewilligung eines Staatszuschusses von 34 350 *M* für die Gemeinde Wieselstede, davon 2000 *M* pro 1894/96, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 78. 12. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Altjührden-Spohle.

Desgleichen wie zu § 74.

Antrag Nr. 59:

Bewilligung eines Staatszuschusses von 8120 *M* für die Landgemeinde Barel, davon pro 1894/96 2000 *M*, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 79. 13. Zuschuß zum Bau einer Amts-Chaussee Lohne-Märschendorf-Karum.

Desgleichen wie zu § 74.

Antrag Nr. 60:

Bewilligung eines Staatszuschusses bis zu 28 750 *M* an den Amtsverband Behta, davon für 1894/96 2000 *M*, wie veranschlagt, genehmigen zu wollen.

§ 80. 14. Sonstige Zuschüsse.

Hier sind dieselben Summen, wie 1890/93, 4000 *M* pr. a. eingestellt. Der Ausschuß hat hiergegen kein Bedenken und beantragt

Antrag Nr. 61:

Annahme des § 80.

Die in den §§ 74, 75, 76 und 77 beantragten und vom Ausschusse genehmigten Zuschüsse betragen 30 % der veranschlagten Bauummen.

Obgleich nun in der Regel zu Gemeindechausseen nur ein Zuschuß von 20 bis 25 % gegeben wird, hatte der Ausschuß kein Bedenken, diesen höheren Zuschuß zu bewilligen, weil diese Chausseen den Charakter von Amtschausseen haben, indem sie wesentlich dem durchgehenden Verkehr dienen.

Der Ausschuß war der Meinung, daß für verschiedene Gemeinden, insbesondere für die Gemeinde Holle, die Zuschüsse zu kurz bemessen seien, und hat auf seine Anregung von der Staatsregierung die Zusage erhalten, daß noch

weitere Zuschüsse während der Tagung dieses Landtages beantragt werden sollen.

Bei der Schwierigkeit der gerechten Bemessung der Zuschüsse hat deshalb der Ausschuß davon abgesehen, seinerseits schon jetzt Anträge auf Erhöhung der Position zu stellen.

M. Vermischte Ausgaben.

§ 81. a) Kosten der Visitationen der Behörden. Diese Position entspricht den bisherigen Sätzen; der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 62:

den Landtag wolle den § 81 genehmigen.

§ 82. b) Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte.

Der XXIV. Landtag hatte zu dieser Position 4500 *M* für die Finanzperiode 1891/93 zu dem Zwecke bewilligt, damit die Kosten einer auf Anregung des Reichsamts des Innern in Aussicht genommenen Inventarisierung der ältern Bau- und Kunstdenkmale im Herzogthum zu bestreiten und hatte dabei die Erwartung ausgesprochen, daß mit jener Summe der gesammte Aufwand derselben, einschließlich der erst für die nächste Finanzperiode in Aussicht genommenen Herstellung des Textes und Druckes des Inventars bei häuslicher Verwendung der Mittel werde bestritten werden können.

Die Staatsregierung macht nun in der den sämtlichen Mitgliedern des Landtags zugegangenen besonderen Begründung davon Mittheilung, daß sich herausgestellt habe, daß dieser Erwartung nicht entsprochen werden können, weil sich eine größere Fülle von Material ergeben, als anfänglich vorausgesetzt und es bei dem beschränkten Umfange der zur Mitwirkung an der erforderlichen Arbeit heranzuziehenden Kräfte nicht thunlich gewesen, dieselbe innerhalb des gegebenen Zeitraums in dem erwarteten Umfange zu bewerkstelligen; daher seien von den bewilligten 4500 *M* nur 1800 *M* zur Ausgabe gelangt. Es wird nun beantragt, für die Finanzperiode 1894/96 wiederum dieselbe Summe zu bewilligen, wie für 1891/93. Der Ausschuß würdigt die Gründe der Staatsregierung, verweist im Uebrigen auf den Inhalt der Begründung und stellt

Antrag Nr. 63:

der Landtag wolle den § 82 annehmen.

§ 83. c) Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Bogtdienstes.

§ 84. d) Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger.

Zu § 83. c) ist eine um 120 *M* pro Jahr gegen die Finanzperiode 1891/93 erhöhte Summe beantragt, deren Einstellung nach Mittheilung des betreffenden Herrn Regierungs-Kommissars in der Vergrößerung des Staats-terrains auf der Insel ihre Begründung findet (cfr. § 88h).

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 64:

der Landtag wolle die §§ 83. c) und 84. d) genehmigen.

§ 85. e) Remuneration der Beobachter meteorologischer Stationen.

Befaßt die bisherigen Summen. Der Ausschuß weist auf die beige druckte Erläuterung hin und beantragt

Antrag Nr. 65:

der Landtag wolle § 85e annehmen.

§ 86. f) Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts.

Zu dieser Position ist dem Landtage ein besonderer Voranschlag zugegangen, welcher eine Einnahme von 22 800 *M* für das Jahr nachweist (cfr. § 19 der Einnahmen).

Der mit der Schulze'schen Hofbuchhandlung unterm 5. Januar 1878 auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag in Betreff der Oldenburgischen Anzeigen läuft stillschweigend weiter unter Beschränkung der Pacht auf 20 000 *M* pro Jahr, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Der Ausschuß trägt kein Bedenken gegen die ausgeworfenen Summen und beantragt, unter Hinweis auf den besonderen Voranschlag

Antrag Nr. 66:

die Annahme des § 86f.

§ 87. g) Kosten der Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Ministerialgebäude, 450 *M* pro 1894, 400 *M* je pro 1895 und 1896.

Diese Position tritt zum ersten Male bei dem gegenwärtigen Voranschlage in die Erscheinung, entsprechend der erst im Laufe der Finanzperiode 1891/93 erfolgten Einrichtung der elektrischen Beleuchtung.

Es liegt eine ausführliche, die Angelegenheit genügend erläuternde Begründung vor, woraus hervorgeht, daß erhebliche, zu Lasten der betreffenden Anlage erforderliche Kosten an anderen Stellen des Voranschlags verrechnet sind, so

1. die auf jährlich 100 *M* veranschlagte Unterhaltung der Leitungen an den Ministerialgebäuden zu § 156 der Ausgaben;
2. die auf 2010 *M* jährlich angeschlagenen Kosten der Unterhaltung des Betriebes, der Betriebsanlage, der Lampen und deren Zubehör zu § 2 der Ausgaben „Geschäftskosten des Staatsministeriums“.

Indem der Ausschuß Bezug nimmt auf die specielle Begründung und auf die der Position beige druckte Erläuterung, beantragt derselbe in

Antrag Nr. 67:

die Annahme des § 87g.

§ 88. h) Zur Unterhaltung des dem Staate verbliebenen eingeebneten Dünenterrains und zur Herrichtung von Bauplätzen auf der Insel Wangerooge 5300 *M* für 1894 und je 4300 *M* für 1895 und 1896.

Zum ersten Male in dem Voranschlage der Landeskasse pro 1891/93 wurden zum § 83 der Ausgaben Mittel zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, daß dem Staate gehörende Dünenterrain durch entsprechende Arbeiten in ausgedehnterem Maße zu melioriren und so die in erfreulichem Fortschreiten begriffene Entwicklung der Insel

zu unterstützen, sowie die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bewohner derselben möglichst zu fördern. Er wurde zu dem Zwecke für die Finanzperiode 1891/93 die Summe von zusammen 7500 *M* eingestellt. Von diesen Mitteln sind 1300,93 *M* nicht zur Verwendung gelangt, es ist aus verkauften Bauplätzen die Summe von 2137,90 *M* in der laufenden Finanzperiode erzielt worden und durch Verpachtungen ist eine feste Jahreseinnahme von 163 *M* gesichert worden. Behufs Unterhaltung von gepflasterten Wegen und Fußwegen, insbesondere aber zur Herstellung weiterer neuer Wege und zur Anlage einer unterirdischen Abwässerungsanlage für das eingeebnete Dünenterrain hat die Staatsregierung für die Finanzperiode 1894/96 die Verwendung weiterer Mittel in folgender Weise in Aussicht genommen und beantragt dieselbe:

1. Die nach Obigem für die Finanzperiode 1891/93 nicht zu Verwendung gelangenden Mittel aus dem § 83 des Voranschlags der Finanzperiode 1891/93 zum Betrage von 1300,93 *M* und den in der Finanzperiode 1891/93 aus dem Verkaufe von Wangeroooger Grundstücken erzielten Erlös von 2137,90 *M*, welche beide in dem § 30 des Einnahme-Voranschlags unter „Kassenüberschüsse“ in Einnahme verrechnet sind, sowie ferner die pro 1894/96 feststehenden Pachteinahmen aus Wangeroooger Grundstücken zum Betrage von 163 *M* für obige Zwecke in runder Summe mit einem Gesamtbetrag von 3900 *M* für die Finanzperiode 1894/96 zur Verfügung zu stellen und
2. die Staatsregierung zu ermächtigen, für denselben Zweck in der Finanzperiode 1894/96 weitere Mittel bis zum Betrage von 10 000 *M* unter der Bedingung zu verwenden, daß diese Verwendungen durch den Käuferlös aus im Laufe der Finanzperiode 1894/96 etwa veräußerter, dem Staate gehörender Grundstücke der Insel Wangerooge gedeckt werden.

Dem entsprechend ergeben sich die obigen Summen und handelt es sich dabei also lediglich um Verwendung der in der laufenden Finanzperiode erübrigten, aus Verkäufen und Verpachtungen schon gelösten und der in der Finanzperiode 1894/96 noch zu lösenden Summen für die Zwecke der Insel.

Indem der Ausschuß Bezug nimmt auf die gedruckten Bemerkungen zum Voranschlage, auf die von dem betr. Herrn Regierungs-Kommissar durch mündliche Auskunftsertheilung im Ausschusse näher erläuterte schriftliche Begründung zu dieser Position und ferner unter Hinweis auf §§ 6a und 30 der Einnahmen, stellt derselbe den

Antrag Nr. 68:

der Landtag wolle den § 88h genehmigen.

III. Kapitel.

Verwaltung der Justiz.

A. Rechtspflege.

I. Gehalte.

§ 89. 1. beim Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft.



Die ausgeworfene Summe bewegt sich innerhalb Regulativs und beträgt jährlich 125 *M* weniger, als in der Finanzperiode 1891/93. Nach Maßgabe des Vertrages mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 ernennt dieses den einen Rath bei obigem Gerichte; der vertragmäßige Beitrag zu dem Gehalte dieses Beamten (6000 *M*) ist an der ausgeworfenen Summe gekürzt (sfr. die gedruckte Bemerkung zum Voranschlage).

§ 90. 2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten.

Die veranschlagten Ziffern entsprechen dem Regulativ (erreichen aber nahezu das Maximum) und den besondern zu dieser Position früher gemachten Bewilligungen (sfr. die gedruckte Begründung zum Voranschlage).

Gegenüber dem Voranschlage pro 1891/93 ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtsumme von 4220 *M*.

II. Geschäftskosten.

§ 91. 1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts.

Diese Position weist eine Steigerung gegenüber derjenigen des Voranschlags der Finanzperiode 1891/93 von im Ganzen 16 367 *M* nach. Da der Bedarf auf Grund der Erfahrungen der Vorjahre veranschlagt worden, und der in Untersuchungs- und Civilsachen zu erwartende Bedarf die bezügl. Ziffern des Voranschlags pro 1891/93 von 250 *M* beim Oberlandesgerichte und 18 225 *M* beim Landgerichte nicht übersteigen, so fällt das Mehr des gegenwärtigen Voranschlags ausschließlich auf die „sonstigen Geschäftskosten“ u. (sfr. die gedruckten Bemerkungen zum Voranschlage).

§ 92. 2. der Amtsgerichte.

Auch in Betreff dieser Position macht sich eine beträchtliche Steigerung gegenüber 1891/93 der veranschlagten Summen geltend im Gesamtbetrage von 96 200 *M*. Hier sind die baaren Auslagen in Untersuchungs- und Civilsachen um 18 213 *M* höher veranschlagt, als zum Voranschlage für die laufende Finanzperiode, so daß bei den „sonstigen Geschäftskosten“ sich ein Plus von 77 987 *M* ergibt, an welchem Mehraufwande die Einführung des Grundbuchwesens in erheblichem Umfange participirt.

Auf die gedruckten Begründungen zum Voranschlage verweisend, beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 69:

der Landtag wolle zu den §§ 89—92, beide einschließlich, die veranschlagten Summen genehmigen.

§ 93. B. 1. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten. Aufwand der Hypothekenämter.

Zu dieser Position sind nur noch die für die beiden ersten Jahre der Finanzperiode für das Hypothekenamt in Oldenburg erforderlichen Ausgaben veranschlagt, welche gegen diejenigen des Voranschlags der Finanzperiode 1891/93 um 26 750 *M* zurückbleiben; und ist diese Position als künftig wegfallend anzusehen, da die vollständige Einführung des Grundbuchwesens die Behörden, die darin befaßt sind, entbehrlich macht und das zur Zeit noch bestehende Hypothekenamt in Oldenburg mit dem Jahre 1895 aufgehoben werden wird (vergl. die gedruckte Bemerkung zum Voranschlage).

§ 94. 2. Kosten der Einführung einer neuen Grundbuchordnung.

Diese Position, in welche namentlich auch gewisse bauliche Veränderungen bei den Amtsgerichtsgebäuden, welche durch die neue Grundbuchordnung erforderlich werden, wie die Anlage feuerficherer Gelasse, mit befaßt sind, weist gegenüber der Finanzperiode 1891/93 noch eine unerhebliche Steigerung von 1900 *M* nach, wird aber für die Zukunft mit der allseitigen Durchführung des Grundbuchwesens wegfällig werden.

Antrag Nr. 70:

der Landtag wolle die §§ 93 und 94 annehmen.

C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.

a) Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta.

§ 95. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

Gegenüber der laufenden Finanzperiode ergibt sich eine nicht erhebliche Steigerung von im Ganzen 2820 *M* bei dieser Position. Uebrigens bewegen sich die veranschlagten Summen innerhalb Regulativs, bezw. innerhalb der Sätze früherer Bewilligungen. Es möge gestattet sein, diesbezüglich behufs näherer Orientirung auf den Ausschußbericht des 24. Landtages zu verweisen (s. S. 598 der Berichte des 24. Landtages).

§ 96. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Hierzu wird gegenüber dem Voranschlage der Finanzperiode 1891/93 der sehr erhebliche Mehrbetrag von 77 310 *M* verlangt. Es liegt ein specieller Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Strafanstalten mit ausführlicher Begründung vor und sind seitens des Ausschusses eingehende Verhandlungen mit dem betr. Herrn Regierungs-Kommissar gepflogen. Das Ergebniß der letzteren und dasjenige der Prüfung des Voranschlags möge in Folgendem hier zur Mittheilung gelangen:

Die Einnahme-Positionen gaben, wenn man von dem beantragten Zuschuß der Landeskasse absieht, dessen Begründung in vermehrten Ausgaben seine Erklärung findet, zu weiteren Bemerkungen des Ausschusses keine Veranlassung. Bei der Ausgabenposition „2. Natural-Verpflegungskosten der Gefangenen“ wurde vom Herrn Regierungskommissar auf Ersuchen des Ausschusses ein spezieller Nachweis über die Höhe der Verpflegungssätze der Bechtaer Anstalten (Beköstigung der Insassen der verschiedenen Anstalten in Bechta) hergegeben, wonach dieselben im Laufe der letzten 10 Jahre pro Kopf und Tag betragen haben:

1883	39,40	„
1884	38,48	„
1885	31,08	„
1886	31,73	„
1887	28,13	„
1888	33,35	„
1889	33,57	„
1890	35,12	„
1891	37,19	„
1892	32,92	„



Dabei wurde noch im Besonderen festgestellt, daß die von der Anstalt selbsterzeugten Lebensmittel zu angemessenem Preise in Ansatz gebracht seien.

Um einen Vergleich zwischen diesen Sätzen, die sich bei Selbstbeföstigung der Gefangenen seitens der Anstalt ergeben, mit denjenigen der Gefängnißanstalt in Oldenburg zu ermöglichen, welche die Beföstigung an Lieferanten in Afford vergiebt, sind ebenfalls diese Ziffern zur Mittheilung gelangt, welche sich folgendermaßen herausgestellt haben:

pr. 1. Novbr. 1883/84	für die volle Portion	37	„
	Bettlerportion	28	„
„ 1. „ 1884/85	„ „ volle Portion	33	„
	Bettler=	26	„
„ 1. „ 1885/86	„ „ volle	33 $\frac{1}{2}$	„
	Bettler=	26 $\frac{1}{2}$	„
„ 1. „ 1886/87	„ „ volle	33	„
	Bettler=	26	„
„ 1. „ 1887/88	„ „ volle	33	„
	Bettler=	26	„
„ 1. „ 1888/89	„ „ volle	36	„
	Bettler=	29	„
„ 1. „ 1889/90	„ „ volle	35	„
	Bettler=	26	„
„ 1. „ 1890/91	„ „ volle	35	„
	Bettler=	24	„
„ 1. „ 1891/92	„ „ volle	36	„
	Bettler=	27	„
„ 1. „ 1892/93	„ „ volle	37	„
	Bettler=	28	„

Ferner gab die Ausgabeposition „13. Baukosten“ Veranlassung zu eingehenden Erwägungen und Erörterungen mit dem Herrn Regierungs-Kommissar. Im Ganzen sind zu dieser Position 91 900 *M* für die Finanzperiode ausgeworfen, es sollen aus derselben nicht nur verschiedene Neubauten innerhalb der Anstalt ausgeführt, sondern auch der Ankauf zweier Häuser in der Stadt Wechta zwecks Beschaffung von Dienstwohnungen bestritten werden. Bei den Neubauten handelt es sich um einen Lager-schuppen, der zu 8000 *M*, um ein Stall- und Wirtschaftsgelände bei der Zwangsarbeitsanstalt auf der Citadelle, das zu 15 000 *M*, um den Bau einer Ringmauer daselbst, die zu 5000 *M*, um die Erweiterung eines Holzschuppens daselbst, welcher zu 2500 *M* und zum Bau von 4 Aufseherwohnungen, die zu 7000 *M* veranschlagt. Angekauft sollen werden, resp. sind bereits vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags gekauft:

1. das den Erben des weil. Oberamtsrichters Bartel gehörende Haus zu einer Dienstwohnung für den Lehrer und den Oberaufseher zu 14 800 *M*,
2. das bisher Driver'sche Haus vor dem Münstertore zu 10 500 *M* als Pastoreigebäude für den evangelischen Strafanstaltsgeistlichen.

Diese in so beträchtlicher Ausdehnung vorgesehenen Neubauten und Ankäufe von Dienstwohnungen (nachdem für den f. g. allgemeinen Baustaat auch noch 29 100 *M* in der fragl. Position stecken) begegneten im Ausschusse schwerwiegenden Bedenken, zumal die Kaufpreise der Häuser, besonders des einen derselben, von ortskundiger Seite als

hoch gegriffen bezeichnet worden und auch die Summe, deren Verwendung zu Neubauten in Aussicht genommen, durch ihre Höhe auffiel; dennoch aber hat der Ausschuß, nach Verhandlung mit dem Herrn Regierungs-Kommissar, die Thatfachen, welche für den Aufwand so erheblicher Summen sprechen, als begründet gelten lassen und beschlossen, die Position nicht zu beanstanden.

Unter Hinweis auf die ausführliche Begründung, welche sich in Händen der sämtlichen Abgeordneten befindet, wird demnach beantragt

Antrag Nr. 71:

der Landtag wolle den §§ 95 und 96 seine Zustimmung ertheilen.

b) Gefängnißanstalt in Oldenburg.

§ 97. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelde.

Die ausgeworfenen Summen entsprechen dem Regulativ und den Sätzen der laufenden Finanzperiode.

§ 98. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Gegenüber dem Voranschlage der Finanzperiode 1891/93 tritt hier ein Mehraufwand von 12 655 *M* in die Erscheinung. Es liegt ein Specialvoranschlag der Ausgaben bei der Anstalt vor und hat auch hier der Ausschuß eingehende Verhandlungen mit dem zuständigen Herrn Regierungs-Kommissar gepflogen. Verschiedene außerordentliche Neuanschaffungen befinden sich unter den Ausgaben des Voranschlags, namentlich

1. 1300 *M* zur Anschaffung von Bettbezügen und

2. 517 *M* zur Beschaffung von 47 eisernen Bettstellen à 11 *M* an Stelle der bisher gebrauchten, inzwischen aber abgängigen Hängematten. Die Gesamtausgabe für diese Objekte erregte keinerlei Bedenken, dagegen führte der Plan, betr. die Anstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen, für dessen Salarirung die Summe von 3000 *M* p. a. vorgesehen, zu eingehenden Besprechungen im Ausschusse und zu Verhandlungen mit dem betr. Herrn Regierungs-Kommissar, die schließlich das Resultat gehabt haben, daß der Ausschuß es nicht glaubt verantworten zu können, jene Summe dem Landtage in ihrer ganzen Höhe zur Annahme zu empfehlen, sondern der Ansicht ist, daß der Zweck mit einer Aufwendung von jährlich 1000 *M* auch vollständig erreicht werden können. Dabei verkannte der Ausschuß jedoch nicht, daß die in der schriftlichen Begründung dargelegten Gründe für eine wirksamere Gestaltung der Seelsorge bei den evangelischen Insassen der Anstalt durchweg als richtig anzuerkennen seien, allein die niedrige Ziffer der Frequenz der Anstalt, welche sich im Durchschnitt von 3 Jahren folgendermaßen herausgestellt, rechtfertigt nach Ansicht des Ausschusses nicht den Aufwand von 3000 *M* p. a.

	durchschnittlich	höchstens	mindestens
Im Jahre 1890 waren	57	77	39
„ „ 1891	80	115	57
„ „ 1892	91	114	65

Insassen in der Anstalt. Es ergibt sich somit in diesen 3 Jahren ein Durchschnittssatz von 76 Inhaftierten. Da vermöge der konfessionell verschiedenen Zusammensetzung der in Frage kommenden Bevölkerung des Herzogthums



anzunehmen ist, daß ca. $\frac{1}{3}$ dieser Zahl auf Angehörige anderer Bekenntnisse entfällt, so dürfte nicht fehl gegriffen werden, wenn man annimmt, daß der in Frage stehende Geistliche in der Anstalt nur etwa 50 Angehörige seiner Konfession zu pastoriren haben dürfte, unter denen sich stets eine gewisse Anzahl von Untersuchungsgefangenen befinden, die meist nur zu kurzem Aufenthalte dort detinirt sind und für die Zwecke einer ordnungsmäßigen Seelsorge nur in beschränktem Umfange in Betracht kommen können. Bisher war, wie aus der Begründung ersichtlich, das Verhältniß so geregelt, daß dem evangelischen Geistlichen, welcher die Seelsorge wahrnimmt, jährlich 150 *M* dafür vergütet wurden; ähnlich verhält es sich auch mit der Beschaffung der Seelsorge für die Katholiken. Nun verkennt der Ausschuß nicht, daß diese Einrichtung, soweit die evangelischen Gefangenen in Betracht kommen, jedenfalls mangelhaft und eine höhere Aufwendung angemessen erscheint; er neigt sich auch der Annahme zu, daß der vorgeschlagene Weg, einen besonderen Geistlichen für diese Anstalt, die Irrenanstalt in Blankenburg und Wehnen, sowie das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital anzustellen, sich empfehlen dürfte, glaubt aber andererseits, daß in einem Zuschusse von 1000 *M* zu dem Gehalte desselben die Gefängnißanstalt sich in entsprechender Weise an der Dotirung der Stelle theiligt.

Es beantragt daher der Ausschuß

Antrag Nr. 72:

der Landtag wolle den § 97 unverändert annehmen und zum § 98 statt der Summen des Voranschlags für 1894 18 046 *M*
 „ 1895 17 006 „ und
 „ 1896 16 973 „
 einstellen

D. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bechta.

§ 99. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder.

Der gleiche Satz, wie in der laufenden Finanzperiode.

§ 100. 2. Sonstige Verwaltungskosten.

Mehrbedarf gegenüber der laufenden Finanzperiode von 1020 *M* in Summa.

Die Ausgaben an sich sind niedriger veranschlagt als pro 1891/93, jedoch die eigenen Einnahmen in noch höherem Maße geringer, nämlich pro 1894/96 auf 2300 *M*, während der Voranschlag pro 1891/93 2850 *M* in Aussicht genommen.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1880 auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter (Ges.-Sammlung Bd. XXV S. 665) in's Leben gerufen und untersteht der Leitung der Direktion der Strafanstalten. Seitens des Ausschusses wurde von dem betr. Herrn Regierungs-Kommissar Auskunft über die Wirksamkeit und die Erfolge der Anstalt erbeten, die bereitwilligst auf Grund der Berichte des unmittelbaren Leiters der Anstalt ertheilt wurde. Die Zahl der Zöglinge schwankte in dem Jahrzehnt von 1880 bis 1890 zwischen

16 und 26. Während dieses Zeitraums sind 44 Zöglinge überhaupt entlassen, 20 davon haben sich der Landwirthschaft zugewandt und sind als Knecht untergebracht, 9 sind zur See gegangen, die übrigen sind Handwerker und Fabrikarbeiter *u.* geworden. In Bezug auf die spätere Führung der entlassenen Zöglinge kann über 23 günstig berichtet werden; die meisten von diesen standen noch längere Zeit mit den Beamten der Anstalt in brieflichem Verkehr, mehrere haben die Anstalt auch noch wieder besucht. Von 7 Zöglingen ist bekannt geworden, daß sie in ihr früheres Leben wieder zurückgefallen, während von 12 nichts wieder gehört worden, weder Günstiges noch Ungünstiges.

Von den 23 Knaben, welche Ende 1890 in der Anstalt waren, befanden sich je 1 in einem Alter von 11 bis 12 Jahren, 3 waren 13, 4 14, 7 15, 2 16 und 5 17 Jahre alt; der Konfession nach waren 19 Knaben evangelisch und 4 katholisch. — Der Unterricht wird in wöchentlich 24 Stunden ertheilt. In den Wintermonaten beschäftigte man 10 Knaben mit Nähen, je 3 mit Stricken und Korbmachen und die Uebrigen mit Kohrflächten.

Im Allgemeinen wird man mit dem Erfolge der Anstalt wohl zufrieden sein können.

Der Ausschuß findet gegen die veranschlagten Summen kein Bedenken und beantragt er

Antrag Nr. 73:

die Annahme der §§ 99 und 100.

§ 101. E. Zu den Kosten der Standesämter.

Hier ist eine kleine Verminderung der beantragten Position im Betrage von in Summa 750 *M* eingetreten.

Bezugnehmend auf die Bemerkungen zu dieser Position beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 74:

Annahme des § 101.

IV. Kapitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

A. Allgemeine Ausgaben.

§ 102. 1. Stipendien an Studirende ohne Unterschied der Konfession.

Wie für 1891/93.

§ 103. 2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummen-Instituts in Wildeshausen.

Auf Anfrage erklärt der Herr Regierungs-Kommissar, daß eine Verlängerung des Kurses auf 8 Jahre in Aussicht genommen sei, jedoch um eine Finanzperiode verschoben werden müßte, weil dieserhalb bauliche Veränderungen nothwendig seien.

Der Ausschuß findet zu diesen Positionen nichts Wesentliches zu bemerken und beantragt

Antrag Nr. 75:

Annahme der §§ 102 und 103.



B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.

1. Kirchensachen.

§ 104. Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche 48 600 *M* jährlich.

Antrag Nr. 76:

der Landtag wolle den § 104 genehmigen.

II. Schulwesen.

1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.

§ 105. a) Gehalte und Vergütungen.

Wie aus wiederholten Verhandlungen der letzten Landtage hervorgeht, erfreut sich das evangelische Oberschulkollegium nicht des Vertrauens des Landtags in dem Maße, wie es bei einer leitenden Behörde wünschenswerth ist.

Die Nothwendigkeit einer baldigen Reorganisation des Oberschulkollegiums wird aber auch der Staatsregierung nicht unbekannt sein, und regt der Ausschuß deshalb keineswegs die Erörterung eines neuen Gedankens an, wenn er bei obiger Budgetposition den Landtag veranlassen möchte, seinerseits erneuert zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Ausschuß geht vornehmlich von der Voraussetzung aus, daß diejenige Behörde, die den gesamten Unterricht zu überwachen hat, nothwendig Männer in ihrer Mitte haben muß, die durch die Praxis geschulte Pädagogen sind. Deshalb beantragt er

Antrag Nr. 77:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in der Zusammensetzung des evangelischen Oberschulkollegiums der praktischen Pädagogie die berechtigte Vertretung zu verschaffen.

Antrag Nr. 78:

der Landtag wolle den § 105 genehmigen.

§ 106. b) Geschäftskosten.

§ 107. 2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Zever.

Antrag Nr. 79:

der Landtag wolle die §§ 106 und 107 genehmigen.

3. Höhere Lehranstalten.

§ 108. a) Gymnasium in Oldenburg.

§ 109. b) Mariengymnasium zu Zever.

Bezüglich der Gymnasien zu Oldenburg und Zever ist mitzutheilen, daß eine Erhöhung des Schulgeldes auf 120 *M* für alle Klassen beabsichtigt wird und die sich eventuell ergebenden Mehrbeträge hier in Anrechnung gebracht sind.

Der Ausschuß beantragt hiernach

Antrag Nr. 80:

der Landtag wolle die §§ 108 und 109 genehmigen.

§ 110. c) Oberrealschule in Oldenburg.

Da die Erhöhung des Schulgeldes an den Gymnasien, sowie das neue Gehaltsregulativ voraussichtlich auch auf

die Verhältnisse der Oberrealschule nicht ohne Einwirkung bleiben werden und noch Verhandlungen mit der Stadt Oldenburg schweben, wird bezüglich dieser Position eine Nachtragsforderung zu erwarten sein. Zwecks Erledigung des Finanzgesetzes glaubt der Ausschuß jedoch einstweilen die Position unverändert einstellen zu sollen und beantragt

Antrag Nr. 81:

der Landtag wolle den § 110 genehmigen.

§ 111. d) Bürgerschule in Barel.

Wie für 1891/93.

§ 112. e) Rektorschule in Delmenhorst.

Wie für 1891/93.

§ 113. f) Bürgerschule in Elsfleth.

Wie für 1891/93.

§ 114. g) Bürgerschule in Brake.

Wie für 1891/93.

§ 115. h) Bürgerschule in Berne.

Wie für 1891/93.

§ 116. i) Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen. Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.

Der Ausschuß hat gegen die Bewilligung dieser Mittel zur Unterstützung von Bürgerschulen, bei deren gegenwärtigen Einrichtungen und Lehrzielen nichts einzuwenden und beantragt

Antrag Nr. 82:

der Landtag wolle die §§ 111, 112, 113, 114, 115 und 116 genehmigen.

4. Volksschulwesen.

§ 117. a) Schullehrer-Seminar in Oldenburg

1894 1895 1896

M 56 934 *M* 55 849 *M* 56 029.

§ 118. b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer — jährlich 3000 *M* nach Erfahrung.

§ 119. c) Zur Remuneration von Hülfsschulern — 1200 *M* jährlich; Bedarf nach Anschlag.

§ 120. d) Alterszulagen der Volksschullehrer. Veranschlagt nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1893 zu 76 725 *M* pro Jahr.

§ 121. e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer. Nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1893 veranschlagt zu jährlich 108 110 *M* 63 *S*.

§ 122. f) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer. Bedarf nach Anschlag jährlich 2300 *M*.

Antrag Nr. 83:

der Landtag wolle die §§ 117 bis 122 incl. genehmigen.

§ 123. g) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis Schulinspektoren.

Bedarf nach bisheriger Erfahrung.

Da dieser Bedarf sich auf nur 760 *M* jährlich beziffert, während für die Schulvisitationen im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums 800 *M* jährlich erforderlich sind, erschien es dem Ausschusse zweifelhaft, ob die Inspektion thatsächlich in dem Umfange ausgeübt wird, wie es die betreffende Verordnung vorschreibt. Der Ausschuß würde bedauern, wenn die Visitation durch Kreis Schul-



inspektoren bei den evangelischen Schulen weniger ausgiebig gehandhabt würde, wie bei den katholischen.

Antrag Nr. 84:

der Landtag wolle den § 123 genehmigen.

§ 124. h) Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden.

Der veranschlagte Bedarf von 59 000 *M* jährlich giebt zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung. Im Ausschusse wurde indeß angeregt, ob die Lage der bedürftigen Schulgemeinden nicht eine durchgreifende Aenderung der gegenwärtigen Abgrenzung der Schulgemeinden erheische und war die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß die Uebertragung der Schullasten auf größere Verbände dringend wünschenswerth sei, um eine gerechtere Vertheilung der Lasten herbeizuführen. Diese Mehrheit (Feldhus, Heinz, Jaspers, Jürgens, Schröder, Wallroth und Wenke) erachtete es jedoch für ausgeschlossen, daß sich schon der jetzige Landtag mit dieser Sache befassen kann und stellt deshalb den Antrag:

Antrag der Mehrheit Nr. I:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zur gerechteren Vertheilung der Schullasten durch Einrichtung größerer Verbände zu machen.

Eine Minderheit (Meyer und Quatmann) glaubt sich diesem Antrage nicht anschließen zu können; sie hält vielmehr die bestehenden Schulgemeinden für die bessere Einrichtung, obgleich es ihr wünschenswerth erscheint, die Beihilfen an Schulgemeinden schon bei einer geringeren Belastung eintreten zu lassen, als es gegenwärtig geschieht.

Die genannte Mehrheit ist des Weiteren der Ansicht, daß die gerechtere Vertheilung der Schullasten auch eine gerechtere Vertheilung der von verschiedenen Kirchengemeinden zu Schulzwecken bereit gestellten Küsterfunduseinkünfte bedingt. Jedoch wird dieserhalb die Landessynode mitzuwirken haben und erscheint es deshalb geboten, mit obigem Antrage einen weiteren Antrag zu verbinden, wodurch die Großherzogliche Staatsregierung um die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ersucht wird.

Die Ausschufmehrheit beantragt deshalb

Mehrheitsantrag Nr. II:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, eine gerechtere Vertheilung der von den Kirchengemeinden zu Schulzwecken bereitgestellten Küsterfunduseinkünfte anzubahnen.

Auch diesem Antrage schließt sich eine Minderheit (Meyer und Quatmann) nicht an.

Der Ausschuf beantragt hiernach

Antrag Nr. 85:

der Landtag wolle zum § 124 jährlich 59 000 *M* bewilligen.

§ 125. i) Zuschuf zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen 1800 *M* jährlich.

§ 126. k) Beihilfen für Industrieschulen.

1894:	1895:	1896:
<i>M</i> 8700	8900	9100.

§ 127. l) Zur Beförderung der Theilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrer-Konferenzen.

Wie für 1891/93 jährlich 210 *M*.

§ 128. m) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse.

Nach Bedarf; Anschlag 108 000 *M* jährlich.

Der Ausschuf beantragt

Antrag Nr. 86:

der Landtag wolle die §§ 125 bis 128 incl. genehmigen.

C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

I. Kirchenwesen.

§ 129. Bauschsumme zur Subvention der katholischen Kirche (vide § 27 der Einnahmen) 22 635 *M* jährlich.

II. Schulwesen.

1. Katholisches Oberschulkollegium zu Wechta.

§ 130. a) Gehalte.

Innerhalb Regulativs pro Jahr 1700 *M*.

§ 131. b) Geschäftskosten.

Bedarf nach Anschlag.

Auschufantrag Nr. 87:

Annahme der §§ 129, 130 und 131.

§ 132. 2. Gymnasium zu Wechta.

Ebenso wie für die Gymnasien in Oldenburg und Zeven ist auch für das Gymnasium in Wechta eine Erhöhung des Schulgeldes vorgesehen, jedoch hat die Staatsregierung die Steigerung nicht bis zum Satze von 120 *M* für alle Klassen, sondern nur bis zu 100 *M* für die I., II., III. und bis zu 60 *M* für die IV., V. und VI. Klasse eintreten lassen. Da indeß die Gymnasien des Herzogthums allen Landeskindern gleichmäßig offenstehen und besonders zwischen den Gymnasien in Zeven und Wechta, bezüglich ihrer äußeren Einrichtung, ein wesentlicher Unterschied nicht besteht, jede der beiden Anstalten zudem für den betreffenden Ort die einzige höhere Schule ist und mithin die Rekrutierung der Schüler sich an beiden Orten auch auf diejenigen Kreise ausdehnt, welche weniger ein gelehrteres Studium ihrer Kinder als eine allgemeine höhere Schulbildung anstreben, so erscheint der Mehrheit des Ausschusses die ungleichmäßige Bemessung des Schulgeldes nicht acceptabel.

Da die Frequenz des Gymnasiums zu Wechta von der Großherzoglichen Staatsregierung auf 148 Schüler veranschlagt ist, so ergibt sich, wenn das Schulgeld auf 120 *M* jährlich bestimmt wird — und zwar für alle Klassen gleichmäßig

für 1894 eine Einnahme von	16 070 <i>M</i>
" 1895 " " "	17 760 "
" 1896 " " "	17 760 "

mithin, gegenüber den in den Voranschlag eingestellten Beträgen von 12 795 *M* pro 1894 und von 13 560 *M*



pro 1895 und 1896 eine Mehreinnahme an Schulgeld von 3275 *M* pro 1894 und von 4200 *M* pro 1895 und 1896.

Diese Mehreinnahmen von den für das Gymnasium zu Bechta geforderten Beträgen abgezogen ergibt:

	1894:	1895:	1896:
	25 401 <i>M</i> ;	24 636 <i>M</i> ;	26 236 <i>M</i> ,
ab	3 275 "	4 200 "	4 200 "
einen Bedarf von . . .	22 126 <i>M</i> ;	20 436 <i>M</i> ;	22 036 <i>M</i> .

Hiernach beantragt die Mehrheit des Ausschusses (Feldhus, Heintz, Jaspers, Jürgens, Schröder, Wallroth und Wente)

Antrag der Mehrheit:
der Landtag wolle den § 132 des Voranschlags mit der Aenderung genehmigen, daß
pro 1894 nur 22 126 *M*,
" 1895 " 20 436 "
" 1896 " 22 036 "
eingestellt werden.

Eine Minderheit (Meyer und Quatmann) kann sich dem Antrage der Mehrheit nicht anschließen; sie erachtet eine Berücksichtigung der münsterländischen Kreise deshalb besonders für geboten, weil das Bechtaer Gymnasium die Vorbildungsanstalt der katholischen Geistlichkeit unseres Landes ist und dieser das Studium durch ein höheres Schulgeld vertheuert wird.

Die Minderheit beantragt daher

Antrag der Minderheit:

Unveränderte Annahme des § 132.

3. Volksschulwesen.

- § 133. a) Das Schullehrer-Seminar in Bechta (jährlich 13 505 *M*).
- § 134. b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer 950 *M* jährlich.
- § 135. c) Zur Remuneration von Hilfslehrern 200 *M* jährlich.
- § 136. d) Alterszulagen der Volksschullehrer 30 825 *M* jährlich.
- § 137. e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer 18 867 *M* jährlich.
- § 138. f) Beihilfen für einzelne Schulgemeinden 36 000 *M* jährlich.
- § 139. g) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen 500 *M* p. a.
- § 140. h) Beihilfen für Industrieschulen 3500 *M* jährlich.
- § 141. i) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer 400 *M* jährlich.
- § 142. k) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis Schulinspektoren 800 *M* jährlich.
- § 143. l) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse 34 000 *M* jährlich.
- § 144. D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus. Wie für 1891/93 1800 *M* jährlich.

Der Ausschuß beantragt

Anlagen. XXV. Landtag.

Antrag Nr. 88:

der Landtag wolle die §§ 133 bis 144 einschließlich genehmigen.

V. Kapitel.

Verwaltung der Finanzen.

A. Die Amtseinknehmer.

§ 145. a) Gehalte.

§ 146. b) Geschäftskosten.

Antrag Nr. 89:

Genehmigung der §§ 145 und 146.

B. Verwaltung der Landesschuld und der Kauttionen.

a) Landesschuld.

§ 147. 1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe.

Auf Wunsch des 24. Landtags hat hier die Staatsregierung die sämtlichen Schulden des Herzogthums einschließlich der Kautionsschulden zusammengestellt. Diese Schulden betragen per 31. December 1893 42 775 862,03 *M* und zerfallen nach den rechtlichen Formen, bezw. nach den Gläubigern in folgende Theile:

1. 3½ % Konjols . . .	18 965 300,00 <i>M</i>
2. 3 % Eisenbahn-Prämien-Anleihe, ursprünglich 14 400 000 <i>M</i> Nominal, planmäßig zu tilgen mit einer Annuität von 600 000 <i>M</i> bis 1. Febr. 1931	12 390 240,00 "
3. Centralkasse des Großherzogthums . . .	4 279 000,00 " à 4¼ %
4. Graf Bentinck'sche Schulden . . .	3 720 000,00 " à 3½ "
5. Wittwenkasse . . .	620 416,09 " à 4 u. 4¼ "
6. Ersparungskasse . . .	1 468 614,88 " à 3⅔-3⅘ "
desgl. zu Lasten der Irrenheilanstalt in Wehnen . . .	25 203,82 "
7. Bremer Sparkasse . .	273 101,33 " à 3⅞ "
8. Staatsgutskapitalienkasse . . .	471 991,60 " à 4 "
9. Cutiner Stadtschulkasse	7 200,00 " à 4½ "
10. Peter = Friedrich = Ludwig-Hospital . . .	172 194,76 " à 4 "
11. Ehemals Münster'sche Schulden . . .	28 811,61 " illiquide
12. Kautionsschuld . . .	344 787,94 " à 4 "
	<hr/>
	42 775 862,03 "

Im Einzelnen ist dazu zu bemerken, daß die Schulden ad 5, 6 und 7 nach der Erklärung des Herrn Finanzministers sämtlich seitens der darleihenden Kassen unkündbar, seitens des Staates theilweise kündbar sind.

Die ehemals Münster'schen Schulden (Ziff. 11) sind der Rest der mit dem Münsterlande übernommenen Schulden, welche im Uebrigen getilgt sind, restlich aber nicht getilgt werden konnten und können, da die Gläubiger nicht zu ermitteln sind.

Im Laufe der Zeit wird dieser Betrag ohne Weiteres eingezogen werden können.

Die Bentinck'schen Schulden beruhen auf dem in der Gesetzsammlung publicirten Vertrage. Die Ziffer 1g genannten 20000 M Gold sind der Rest der im Vertrage vom 30. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 230, Ziffer 4) stipulirten 100000 M Gold, auf welche 80000 M Gold abgetragen sind. Diese 20000 M Gold sind von dem Grafen William Friedrich Bentinck seiner Wittve als Wittthum ausgesetzt.

Die Schuldentilgung erfolgt außer bei der Prämienanleihe auch bei den Schuldposten ad 5, 6 und 7 im Betrage von 2387336,12 M (Wittwenkasse, Erparungskasse und Bremer Sparkasse) durch regelmäßige, vertragmäßige jährliche Amortisation. In der Bezeichnung der §§ 147 und 148 wäre deshalb korrekter Weise auch auf diese Amortisation hinzuweisen. Planmäßig endet diese Schuldtilgung verschieden bei den verschiedenen Posten, bei einigen im Jahre 1920, bei andern später, bei dem letzten Posten im Jahre 1936. Die planmäßige Amortisationsfrist ist verschieden und beträgt 35 bis 44 Jahre.

Außer diesen Schulden von 42775862 M 3 $\%$ hat das Herzogthum noch die vertragmäßige Verpflichtung zur Abtragung und Verzinsung von Bauschulden zu zahlen

1. an die Kasse der Bewahr- und Pfllegeanstalt Kloster Blankenburg bis 1905 jährlich 6000 M
2. an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals bis 1904 jährlich 3000 M .

Alle früher zu Lasten einer anderen Kasse aufgenommenen Schulden sind in der obigen Uebersicht enthalten; andere Schuldverpflichtungen hat das Herzogthum also nicht.

Zu der ad n' genannten 4500000 M 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ konfolidirten Anleihe B findet sich im Voranschlag die Bemerkung, daß 1240000 M zu Lasten der Landeskasse und 3260000 M zu Lasten des Eisenbahnbaufonds und der Eisenbahn-Betriebskasse angeliehen sind. Dementsprechend sind auch nur die Zinsen von 1240000 M = 43400 M à Jahr im Voranschlag der Landeskasse in Ausgabe gestellt, während die Zinsen von 3260000 M = 114100 M à Jahr in diesem Voranschlag ganz unberücksichtigt gelassen sind.

Der Ausschuß hält dies Verfahren nicht für den Anleihegesetzen vom 19. März 1891 und 16. März 1893 entsprechend, in welchen die Ermächtigung erteilt ist zur Aufnahme von Anleihen mit dem ausdrücklichen Zusatz „zu Lasten der Landeskasse“. Diesen Zusatz kann der Ausschuß nur dahin verstehen, daß die Landeskasse die Zinsen zu zahlen, somit auch in Ausgabe zu stellen und, soweit ihr die Zinsen von anderer Seite, sei es Eisenbahnbau- oder Eisenbahnbetriebskasse, wieder zufließen, auch in Einnahme zu stellen hat.

Außer aus dem Wortlaut des Gesetzes findet der Ausschuß die Bestätigung seiner Ansicht in den Bemerkungen des Abgeordneten Jaspers in der Plenarsitzung des 24. Landtags vom 27. Februar 1891 (s. Berichte Seite 215). Derselbe hatte einen Antrag eingebracht, durch welchen die Aufnahme von Anleihen für Rechnung des

Eisenbahnbaufonds ausgeschlossen werden sollte (siehe Protokolle des 24. Landtags Seite 59). In der genannten Plenarsitzung zog der genannte Abgeordnete seinen Antrag zurück, mit dem Bemerkten:

„Nachdem ihm aber der Herr Finanzminister mitgetheilt habe, daß die Kontrahierung der Anleihen durch das Finanzministerium sowie die Aufnahme der Zinszahlungen in den Voranschlag der Landeskasse erfolgen sollten, sei der Grund seines Antrages weggefallen.“

Diese Bemerkungen blieben seitens des anwesenden Herrn Finanzministers unwidersprochen. Auch wurde der ursprüngliche Entwurf eines Anleihegesetzes, betr. verschiedene Anleihen für Pierbauten und Huntekorrektur (s. Anlagen des 24. Landtages Seite 708 ff.), von der Staatsregierung zurückgezogen und durch einen mit dem Finanzausschuß vereinbarten neuen Entwurf ersetzt (s. Anlagen des 24. Landtags Seite 856 ff.), welcher zugleich weitere Anleihen für Eisenbahnzwecke behandelte. In dem ersten Entwurf war nichts gesagt, zu Lasten welcher Klasse die Anleihen aufgenommen werden sollten, während in den zweiten Entwurf, entsprechend den vorher stattgehabten Verhandlungen die Bemerkung „zu Lasten der Landeskasse“ eingefügt war. Dieser Entwurf wurde im Plenum ohne weitere Erörterung nach mündlicher, in den Berichten nicht fixirter Berichterstattung des Abgeordneten Jaspers vom Landtag angenommen. Es darf nach dieser Entstehungsgeschichte, sowie nach dem Wortlaut des Gesetzes angenommen werden, daß eine Aufnahme der Zinsen auch der für die Zwecke der Eisenbahn-Verwaltung gemachten Anleihen in den Voranschlag der Landeskasse durch das Gesetz vorgeschrieben war. Der Zweck dieser Vorschrift ist von dem Abgeordneten Jaspers in der citirten Plenarversammlung näher erörtert. Die Zinsen dieser Anleihen hätten deshalb zu § 146 mit 114100 M à Jahr in Ausgabe, entsprechend zu § 17 (Ertrag von den Eisenbahnen) wieder in Einnahme gestellt werden müssen, wodurch sich diese Position von 1185000 M auf 1299100 M erhöht haben würde.

Der Finanzausschuß erkennt aber an, daß zur Zeit diese Frage mehr eine formale Bedeutung hat und glaubt deshalb zur Vermeidung von Weiterungen eine Aenderung für diesmal nicht verlangen zu sollen. Er legt aber Werth darauf, daß in Zukunft im Sinne seiner Auffassung des Gesetzes verfahren werde und beantragt deshalb

Antrag Nr. 90:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Zukunft die Zinsen sämmtlicher Anleihen des Herzogthums im Voranschlag der Landeskasse in Ausgabe, dementsprechend auch die von der Eisenbahn-Verwaltung zu erstattenden Zinsen in Einnahme zu stellen.

Zu § 148. 2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe)

ersucht die Großherzogliche Staatsregierung im Vorbericht zum Voranschlag den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären, daß die gesetzlich zu 90000 M jährlich vorgesehene Schuldenabtragung unterbleibe. Der Ausschuß glaubt



in Hinblick auf das noch vorhandene Anleihebedürfnis, daß diese Abtragung unzweckmäßig sein würde und beantragt deshalb im Sinne des Erfuchens der Staatsregierung

Antrag Nr. 91:

Streichung des § 148.

Wird dieser Antrag angenommen, so erhöht sich der Zinsbedarf in 1895 um 3600 und in 1896 um 7200 *M.*, um welche Beträge dann die in § 147 ausgeworfenen Summen pro 1895 und 1896 steigen, und sich die gesammten Summen stellen würden auf

für 1894 . . .	1 613 096	<i>M.</i>	20	§
" 1895 . . .	1 629 133	"	58	"
" 1896 . . .	1 644 504	"	37	"

Antrag Nr. 92:

Einstellung obiger Summen in § 147.

b) Kauttionen der Kassenbeamten.

§ 149. 1. Zur Verzinsung derselben.

§ 150. 2. Abtrag derselben.

§ 151. c) Geschäftskosten.

Antrag Nr. 93:

Genehmigung der §§ 149 bis 151.

C. Verwaltung des Staatsguts.

§ 152. a) Öffentliche Gemeindeabgaben *z.*

Diese Position ist um jährlich 20 000 *M.* erhöht in Hinblick auf ein in Aussicht genommenes Gesetz, nach welchem die Staats- und Kron Güter auch nach dem Einkommen zu Gemeinde- und Schullasten angesetzt werden sollen. Der Finanzausschuß vermochte ohne Kenntniß des Gesetzes diesen Betrag einer Prüfung nicht zu unterziehen und glaubt deshalb zunächst nur jährlich 41 000 *M.* einstellen, die Beschlußfassung über die restlichen 20 000 *M.* aber aussetzen zu sollen. Der noch etwa erforderlich werdende Betrag würde nachträglich oder in einem Nachtragsset festzustellen sein.

Antrag Nr. 94:

Einstellung von jährlich 41 000 *M.*

§ 153. b) Gehalte der Domonialbeamten.

§ 154. c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten.

Antrag Nr. 95:

Genehmigung der §§ 153 und 154.

d) Baukosten.

§ 155. 1. Allgemeine Baukosten.

Eingestellt sind hier 8700 *M.* jährlich.

§ 156. 2. Für den speziellen Bauetat.

Jährlich 45000 *M.* wie für 1891/93.

Zur Bestreitung der laufenden Unterhaltungskosten der Staatsgebäude.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 96:

Genehmigung der §§ 155 und 156.

§ 157. 3. Neubauten.

Hierzu sind in den Voranschlag eingestellt

per 1894 . . .	168 600	<i>M.</i>
" 1895 . . .	169 300	"
" 1896 . . .	142 600	"
im Ganzen also		480 500 <i>M.</i>

Der Ausschuß bezieht sich im Allgemeinen auf die an sämtliche Abgeordnete vertheilten besonderen Begründungen zu jeder einzelnen Position und bemerkt dazu im Einzelnen

1. Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Westerstede und Einrichtung einer Schreibstube im Amtshause daselbst 13 900 *M.* für 1895.

Die Nothwendigkeit dieser Ausgabe verkennt der Ausschuß nicht, muß aber zu dem vorgelegten Plan resp. zu der Bauzeichnung bemerken, daß solche vollständig das Gegentheil von architektonischer Schönheit darstellen.

2. Einrichtung von Geschäftsräumen u. s. w. im Dachgeschoß des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes zu Cloppenburg und Erbauung eines Kohlenstuppens daselbst 4200 *M.* für 1894.

Das Bedürfnis erscheint dem Ausschuß nachgewiesen.

3. für Anbringung von Gallerien im großen Bücher-saal der Bibliothek in Oldenburg und für Sicherung des Dachbodens durch Holzcement 16 400 *M.* für 1896.

Die Ausgabe erscheint nothwendig.

4. für Anlagen zur Erhöhung der Feuer-sicherheit der öffentlichen Bibliothek und des Haus- und Central-Archivs 7000 *M.* für 1894.

Auch hier ist die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkannt.

5. für Erweiterung der Holzwärterwohnung zu Gahrterfeld 1800 *M.* für 1895.

Das Bedürfnis einer Erweiterung ist anerkannt.

6. für Erweiterung und Umbau des Gymnasiums zu Bechta 20 000 *M.* für 1895 und 25 000 *M.* für 1896.

Auch hier hat sich der Ausschuß der Nothwendigkeit gegenüber gesehen und stimmt der Ausgabe zu.

7. für die Anlage einer Centralheizung im Gefangenhause zu Oldenburg 20 000 *M.* für 1895.

Für die Einrichtung einer Centralheizung in der hiesigen Gefängnißanstalt, wie solche auch in der Straf-anstalt zu Bechta mit Erfolg angelegt ist, spricht zunächst die bequeme Bedienung, indem die Heizung von etwa 100 Defen vermieden wird, sodann die Ermöglichung größerer Reinlichkeit, indem der Transport des Brennmaterials durch die Korridore aufhört, die Erreichung einer gleichmäßigeren und anhaltenderen Erwärmung der einzelnen Zellen, die Möglichkeit einer Beseitigung vieler Schornsteine, wodurch eine erwünschte Verminderung der Feuer-sgefahr erzielt wird, endlich die Aussicht auf eine demnächstige Ersparung an Feuerungsmaterial. Die Vermeidung von Rauch und Aschestaub und die dadurch er-



reichte Verbesserung der Luft wird auch in gesundheitlicher Beziehung von günstigem Einfluß sein.

8. a) für den Neubau des Amtsdienstgebäudes in Ellwürden 27 500 *M* für 1894;
- b) für den Neubau der Amtsdienstwohnung daselbst 19 000 *M* für 1895;
- c) für die Erweiterung der Amtsschließerei und Verlegung der Wohnung des Amtsschließers daselbst 17 900 *M* für 1894;
- d) für den Erwerb des Martens'schen Wohnhauses nebst Garten in Ellwürden als Dienstwohnung für einen der beiden Amtsrichter des Amtsgerichts Butjadingen 22 000 *M* für 1894.

Der Ausschuß ist sich über diese Frage noch nicht schlüssig und beantragt vorläufig Absezung der Position 8.

9. für den Neubau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Brake 29 600 *M* für 1894, 20 000 *M* für 1895 und 23 200 *M* für 1896.

Der Ausschuß beschließt, diese Ausgaben zur Bewilligung zu empfehlen.

10. für den Umbau des Amtsdienstgebäudes in Brake zu einer Amtsdienstwohnung 3000 *M* für 1896.

Der Ausschuß beschließt, diese Position nicht zu beantworten, sondern der Staatsregierung zu empfehlen, das jetzige Amtsdienstgebäude zu passender Zeit zu verkaufen und den Erlös zum Ankauf eines zu einer Amtsdienstwohnung sich eignenden Gebäudes resp. zum Neubau eines solchen, vielleicht neben dem zu erbauenden neuen Amts- und Amtsgerichtsgebäude zu verwenden. Sollte sich der Verkauf des alten Grundstücks nicht so rasch bewerkstelligen lassen und sich die Nothwendigkeit ergeben, schon früher eine Dienstwohnung zu erwerben, so wird der Staatsregierung anheimgegeben, entsprechende Anträge an den Landtag zu stellen.

11. Neubau der Amtsdienstwohnung in Delmenhorst 9000 *M* für 1894 und 9600 *M* für 1895.

Die Dringlichkeit dieses Neubaus erscheint dem Ausschuß als nachgewiesen.

12. für die Erweiterung des Amtsgefängnisses in Delmenhorst und Errichtung einer Badezelle daselbst 3000 *M* für 1894.

Ebenfalls als nothwendig anerkannt.

13. für die Verlängerung und den Umbau des Wirthschaftsgebäudes auf dem Vorwerke Roddens V je 5000 *M* für 1894 und 1895.

Der Ausschuß stimmt der Ausgabe zu.

14. für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg 60 000 *M* für 1895 und 75 000 *M* für 1896.

Das bald herantretende Bedürfniß eines Neubaus verkennt der Ausschuß nicht, die Platzfrage erscheint jedoch noch zu wenig geklärt, und da außerdem eine Nothlage noch nicht als vorhanden anzusehen, so empfiehlt er Ablehnung dieser Position.

15. der Aufwendung von 2450 *M* in 1894 für den Neubau der rothen Brücke in Roddens stimmt der Ausschuß zu.

16. Ebenso dem zu 6000 *M* in 1894 veranschlagten Neubau einer Scheune auf der Strohauser Plate.

17. Kaufgeld für das für den Staat zu erwerbende Bürgerschulgebäude in Barel für die dort zu errichtende landwirthschaftliche Lehranstalt 34 950 *M* in 1894.

Die Ausgabe beruht auf Vertrag mit der Stadt Barel.

Der Ausschuß beantragt nunmehr zu § 157.

Antrag Nr. 97:

der Landtag wolle die unter Ziffer 8, 10 und 14 aufgeführten Beträge ablehnen, im Uebrigen aber den § 157 mit einer Ausgabe von

101 200 <i>M</i>	für 1894
90 300 " "	1895 und
64 600 " "	1896

zusammen 256 100 *M*

genehmigen.

Ferner beantragt hierzu der Ausschuß

Antrag Nr. 98:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für größere Hochbauten stets ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen,

und ferner

dem Landtage in Zukunft nur Vorlagen auf Grund feststehender Pläne und Kostenanschläge zu machen.

Bei Berathung des § 157 ist dem Ausschuß sehr aufgefallen, daß für den Staat fertig zu stellende resp. gestellte Bauten einen ungleich höheren Kostenaufwand als Privatbauten verursachen.

Alsdann beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 99:

die zu Ziffer 14 des § 157 eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

e) Forstwesen.

§ 158. 1. Gehalte.

Im Allgemeinen wird auf den Bericht zu den Einnahmen des Voranschlages aus den Forsten a § 1 hingewiesen.

Im § 158 1. Gehalte fordert die Regierung die Errichtung einer 9. Försterstelle unter Aufhebung der Forstauditorstelle in Cloppenburg.

In Hinblick jedoch auf die bevorstehenden Regulativverhandlungen glaubt der Ausschuß an dieser Stelle in eine Erörterung der Frage nicht eintreten, sondern die vorläufige Absezung dieser Position beantragen zu sollen.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 100:

Annahme des § 158, unter Ablehnung der 9. Försterstelle und daher zu diesem § statt der vorgeschlagenen Summen,

pro 1894	—	50 625	<i>M</i>
"	1895	—	53 025
"	1896	—	50 625

einzustellen.

§ 159. 2. Geschäftskosten beim Forstwesen.

Zu diesem § ist gegen die vorhergehende Finanzperiode für 1894 ein Mehr von 1650 *M* und für 1895 und 1896 von je 1250 *M* eingestellt, welches nach Theilung des Herrn Regierungs-Kommissars theilweise durch die Einrichtung des neuen Wirthschaftsplanes nebst anderen nothwendigen höheren Bedürfnissen bedingt sei.

Antrag Nr. 101:

Genehmigung des § 159.

§ 160. 3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1894 bis 1897.

Hier ist für die Finanzperiode eine Erhöhung von 12 000 *M* vorgesehen. In diesem § sind außer den Kosten der Anforstungen, namentlich der Neuanforstungen auch die Kosten der Aufstellung des neuen Wirthschaftsplanes verrechnet, die sich nach der Begründung der Staatsregierung zu § 3 Ziffer 3 des Voranschlages der Ausgaben der Staatsgutskapitalkasse des Herzogthums pro 1894/96 auf jährlich 14 300 *M* belaufen. Die Voraussetzung, daß der Plan im Jahre 1894, nach damaliger Ansicht der mit der Forstbetriebseinrichtung betrauten Forstbeamten, fertig gestellt sei, hat sich leider nicht verwirklicht und wird sich jedenfalls noch bis auf das Jahr 1896 ausdehnen.

§ 161. 4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke.

§ 162. 5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel.

Antrag Nr. 102:

Genehmigung der §§ 160, 161 und 162.

§ 163. f) Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts.

Auch hier ist eine Erhöhung von 460 *M* jährlich für Tagegelder und Transportkosten der Domonialbeamten, sowie eine solche von 240 *M* jährlich für Reisekosten der Deich- und Vermessungsbeamten, sowie die Vergütung für Groden-Aufseher und sonstige bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen vorgesehen.

§ 164. D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer.

Hier ist für 1894 gegenüber 1891 eine Erhöhung von 900 *M* für nothwendige höhere Aufwendung für Druckkosten beantragt.

§ 165. E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers.

F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.

§ 166. a) Gehalte.

Innerhalb Regulativs.

Eine Erhöhung gegen die vorhergehende Finanzperiode um 10 900 *M*.

§ 167. b) Geschäftskosten.

§ 168. c) Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hülfсарbeiter.

Antrag Nr. 103:

Genehmigung der §§ 163, 164, 165, 166, 167 und 168.

G. Vermischte Ausgaben.

§ 169. a) Entschädigung für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen.

Der Ausschuß zog in Erwägung, ob es nicht wohl zu empfehlen sei, diese Gelder abzulösen, erhielt aber vom Herrn Regierungs-Kommissar die Auskunft, daß die Ablösung gesetzlich nicht erzwungen werden könne.

§ 170 b) Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u.

Nach Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommissars begründen sich die zurückzuerstattenden Pachtgelder darin, daß Fälle eintreten, wo Pächter in ihrem Pachtobjekte geschädigt werden, so namentlich bei der Korrektur der Weser u., wo dann die Billigkeit eine Entschädigung verlange.

Die Zurückerstattung von Sporteln begründet sich vorzugsweise auf unbrauchbar gewordene Stempelbogen und Berechnungen beim Ausschreiben von Sporteln.

§ 171. c) Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse.

Nach dem Zollanschluß von Braue, Bremen und der Unterweser an das Reich sind die Erträge der Steuerstrafkasse sehr zurückgegangen, so daß für die Finanzperiode nur ein jährlicher Ertrag von 450 *M* vorgesehen ist. Die Kasse hat den Zweck, daß aus ihr Unterstützungen — meistens an Wittwen verstorbener Steuerbeamten — gegeben werden.

Der Ausschuß hat Einsicht von den gewährten Unterstützungen genommen und glaubt, den geforderten Staatszuschuß zur Annahme empfehlen zu müssen, da bei Nichtbewilligung des Zuschusses die Unterstützungen unterbleiben müßten. Ein derartiges Verfahren würde aber als große Härte empfunden werden.

§ 172. d) Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung.

Diese sehr erhebliche Aufwendung hat ihren Grund in der Thatfache, daß die seitens des Reiches zu zahlende Entschädigung für Aufwendung unserer Steuerverwaltung sich bemüht, theils in Procenten der zur Hebung gelangenden Summen, theils in procentualen Zuschüssen zu den Gehalten der aktiven Steuerbeamten. Für die zur Zeit noch bedeutende Pensionslast wird keine genügende Entschädigung gezahlt; dieselbe wird sich aber naturgemäß vermindern und in Zukunft ganz aufhören.

Unter Hinweis auf die Begründung stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 104:

Genehmigung der §§ 169, 170, 171 und 172.



VI. Kapitel.

Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben.

A. Bermischte Ausgaben.

§ 173. a) Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers bedingen die zuweilen nothwendig werdenden Verschiebungen unter den einzelnen Beamtenkategorien diese Einstellungen, jedoch stets innerhalb Regulativs.

§ 174. b) Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen zc.

Dieser Paragraph bezieht sich auf die Tagegelder der Markentheilungsbeamten zc., welche unter Sporteln wieder zur Einnahme kommen, sodann auf die Aufwendungen, welche seitens der Regierung zur Anwendung kommen wegen Ausführung von Pachtbedingungen, welche dann später wieder von den Pächtern eingezogen werden.

§ 175. c) Kosten in Militairangelegenheiten.

Der Paragraph befaßt Ausgaben, an welchen nichts zu ändern ist. Dieselbe Summe als in 1891/93.

§ 176. d) Zur Anschaffung des Schreib- zc. Papiers zc.

§ 177. e) Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte zc.

§ 178. f) Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung zc.

Antrag Nr. 105:

Genehmigung der §§ 173, 174, 175, 176, 177 und 178.

§ 179. g) Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg.

Zu diesem § ist eine Begründung der Staatsregierung den Abgeordneten zugegangen und wird hiermit darauf verwiesen.

Die Mehrheit des Ausschusses, gegen die Stimmen der Mitglieder Heintz und Jaspers, kam nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung, den hier geforderten Zuschuß nicht zur Annahme empfehlen zu können. Zuerst wird schon die Begründung der Staatsregierung dadurch geschwächt, daß der Beschluß des Landtages im Jahre 1879, für den Beitrag von 100 000 M. aus der Landeskasse, nur mit einer Majorität von 8 Stimmen gefaßt wurde und es sehr gewagt wäre, diesen Beschluß als den Ausfluß der Majorität des Landes anzunehmen, da derselbe im Lande vielfach große Anfeindung erfuhr. Was das Interesse des Landes an dem Theater betrifft, so glaubt die Majorität, daß dieses doch nur verhältnißmäßig klein, und daß durch den Theaterbesuch von auswärts gerade der Stadt Oldenburg am meisten gedient sei, indem durch diesen Besuch — wegen der Einkäufe und der Verzehrung

der Gäste — der Stadt ein großer Nutzen erwachse, welcher andererseits den Erwerb vieler Geschäfte im Lande beeinträchtigt.

Antrag Nr. 106: (der Mehrheit)

Ablehnung des § 179.

§ 180. B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Zu diesem § ist nachstehendes Schreiben des Herrn Regierungskommissars eingegangen:

„Im Entwurfe des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 ist zu § 180 (außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben) in Uebereinstimmung mit den früheren Voranschlägen in der Begründung u. A. angeführt: vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten. Nach dieser Begründung hat die Staatsregierung es nicht für zulässig erachtet, Volksschullehrern und den Angehörigen von Volksschullehrern derartige Unterstützungen zu bewilligen. Die Erfahrung hat ergeben, daß dies den Volksschullehrern gegenüber, welche in Beziehung auf das vom Staate zu leistende Ruhegehalt und Wartegeld den Staatsdienern gleichgestellt sind, zu großer Härte führt; diese zu beseitigen, wird ein noch dringenderes Bedürfniß werden, wenn der dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst-einkommen, zur Annahme gelangt und damit auch hinsichtlich des sog. Gnadenquartals die Hinterbliebenen der Volksschullehrer denjenigen der Staatsbeamten gleichgestellt werden. Deshalb wünscht die Staatsregierung, daß es ihr ermöglicht werde, in den dazu geeigneten Fällen für Volksschullehrer und Angehörige derselben in derselben Weise Unterstützungen zu gewähren, wie für Staatsdiener und deren Angehörige.

Erhaltenem Auftrage gemäß habe ich daher den ergebensten Antrag zu stellen:

der geehrte Finanz-Ausschuß wolle zu dem Vorstehenden das Einverständnis des Landtags herbeiführen.“

Antrag Nr. 107:

Genehmigung des § 180 und Erklärung des Einverständnisses zu obigem Schreiben des Regierungskommissars.

Gegen die dem Voranschlage nachgedruckten Bemerkungen Nr. 1—5 hat der Ausschuß nichts zu erinnern und beantragt

Antrag Nr. 108:

Genehmigung dieser Bemerkungen 1—5.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Für die §§ 1—40: Schröder.

„ „ „ 41—62: Feldhus.

„ „ „ 63—80: Wenke.

Für die §§ 81—101: Meyer.

„ „ „ 102—144: Schröder.

„ „ „ 145—154: Jaspers.

Für die §§ 155—157: Feldhus.

„ „ „ 158—180: Quatmann.



Nebenanlage zu Anlage 67.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des XXV. Landtages des Großherzogthums.

Mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Schiffsverkehrs auf dem Hunte-Ems-Kanal, in dessen ganzer Erstreckung von der untern, bezw. oberen Hunte bis zur Einmündung des Kanals in die schiffbare Sagter Ems, wird es von Interesse sein, eine Uebersicht darüber zu gewinnen, welche Reihe von Jahren noch verlaufen muß, um durch die Abtorfungsarbeit mit der Hodges'schen Torfgewinnungsmaschine den circa 12 000 m langen Kanal-Streifen im Hochmoor auf der Kanal-Strecke von der Behne bis zur Söste, in der zur bestickmäßigen Ausführung des Kanalprofils im Sanduntergrund von den darauf lagernden Moormassen durch Torfgewinnung und Verwerthung freizumachen und demnächst streckenweise die Erdarbeiten der Kanalherstellung auch auf dieser Strecke auszuführen. Daneben ist dann festzustellen, welche sonstigen noch rückständigen: seien es Bauwerke verschiedener Art, seien es Erdarbeiten oder sonstige Herstellungen zc. während dieser Abtorfungsperiode zur völligen Fertigstellung des Hunte-Ems-Kanals im Neubau auf dessen ganzer Erstreckung inzwischen noch zu beschaffen sein werden.

In der beifolgenden Zusammenstellung ist, beginnend von der untern Hunte im Stadtgebiet Oldenburg und dem Kanale folgend bis zur Sagter Ems ausgeführt einmal nach der Lage im Felde und dann nach den Bautiteln in den Finanzperioden und den einzelnen Baujahren eine Uebersicht der noch erforderlichen Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis zum Schluß des Jahres 1913 gegeben. Dabei ist angenommen, daß die für die Finanzperiode 1894/96 beantragten Mittel für den Hunte-Ems-Kanal voll bewilligt werden; sollten hierin Abänderungen eintreten, so sind solche selbstverständlich in der anliegenden Zusammenstellung in ihren Folgen zu berücksichtigen.

Die Anlage ergibt, daß im Zeitraum von 17 Jahren, vom 1. Januar 1897 ab noch zu verwenden sein werden:

1897/1899	203 900 M
1900/1902	96 600 "
1903/1905	137 000 "
1906/1908	63 000 "
1909/1911	32 000 "
1912 und 1913	128 500 "
	<hr/>
	661 000 M

und nach den Verwendungstiteln

I. für Bauwerke jeder Art:	194 000 M
II. " Abtorfungsarbeiten	170 000 "
III. " Erdarbeiten	259 000 "
IV. " Pflasterungsarbeiten und Uferschutz	38 000 "
	<hr/>
	661 000 M.

Zu den nachbenannten Einzelpositionen der Zusammenstellung ist noch besonders zu bemerken:

Zur laufenden Nr. 2, Umbau der Cäcilienbrücke.

Die Kosten sind generell aber ausreichend gegriffen

Oldenburg, 1893 November 30.

und befragen die Kosten, welche die Umleitung des Verkehrs während des Baus erforderlich machen, mit.

Zur laufenden Nr. 10,

enthaltend die Kosten des Ausbaus des Entlastungs-Kanals nach der Aue, also des sog. Nordloher Entlastungs-Kanals, ist zu bemerken, daß dieser Entwässerungs-(Wasserableitungs-) Kanal bei der Theilung der Loher, Harkebrügger und Altenoyther Mark vorgesehen und der Kanalstreifen für den Staat ausgeschieden ist. Der Kanal ist im provisorischen Bestick bereits in seiner ganzen Längen-Erstreckung von reichlich 12 300 m vom Hunte-Ems-Kanal in der getheilten Altenoyther Mark bis zur Aue in der Loher getheilten Mark ausgeführt und muß allmählich, nach Maßgabe des zunehmenden Wasserzuflusses aus den südwärts des Hunte-Ems-Kanals belegenen getheilten Moormarken von Altenoythe und Bösel im Bestick erweitert werden.

Die Kosten sind mit je 7000 M pro Jahr auf 4 Finanzperioden vertheilt, es wird aber demnächst zu erwägen sein, ob innerhalb jeder Finanzperiode die 3×7000 M nicht zweckmäßig in einem der drei Jahre verwendet werden.

Dagegen finden die unter der laufenden Nr. 13 mit 170 000 M im Ganzen eingestellten Betriebskosten der Hodges'schen Torfgewinnungsmaschine in jährlich gleichen Beträgen von je 10 000 M ihre Verwendung.

Zur laufenden Nr. 14 sind die beiden Theilbeträge von 73 000 M und 103 000 M, um den Schiffsverkehr auf dem Hunte-Ems-Kanal in dieser Strecke nur zwei Mal und jedes Mal auf thunlichst kurze Zeit unterbrechen zu müssen, je in einem Jahre und thunlichst in der Jahreszeit, in welcher der Schiffsverkehr am wenigsten lebhaft zu sein pflegt, zu verwenden.

In Betreff der Ausführung der in der zweiten Zusammenstellung im Titel I aufgeführten Bauwerke ist deren Herstellung nach Maßgabe des für die Benutzung der einzelnen Bauwerke eintretenden Bedarfs auf die ganze, noch in Aussicht zu nehmende Bauzeit vertheilt.

Anbelangend endlich die für den weiteren Ausbau des Augustsehn-Kanals,

ferner der mit dem Fortschritt der Kolonisation an den Staatskanälen erforderlich werdenden Seiten- und Hinterwieken,

endlich der für die Herstellung schiffbarer Verbindungen zwischen den diesseitigen Schifffahrts-Kanälen und denjenigen in der benachbarten Pr. Provinz Hannover

allmählich noch aufzuwendenden Geldmittel, sind zur Zeit bestimmte Summen noch nicht namhaft zu machen und wird sich das weitere Vorgehen mit deren Ausbau, nach dem sich geltend machenden Bedürfniß für solche Anlagen und nach den in den betr. Finanzperioden für sie verfügbar zu machenden Mitteln richten müssen.

Rüder, Geheimer Oberkammerrath.

Zusammen-
der zum völligen Ausbau des Hunte-Ems-Kanals in den
A. Nach deren
B. Nach

Vfd. Nr.	A. Nach deren Lage im Felde. Bezeichnung.	Betrag. <i>M</i>	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1.	Pflasterungsarbeiten u.	35 000	—	—	—	—	—
a.	Pflasterung des Löschplatzes nebst Abfahrt neben Schotten Garten: Löschplatz 2200 □ m, Abfahrt 42 × 6 = 252 □ m, zusammen 2452 □ m à 4 <i>M</i> = 9808 <i>M</i> , rund 9900 <i>M</i>	—	—	9 900	—	—	—
b.	Pflasterung des Weges an beiden Seiten des Kanals: a) nördliche Seite an der Amalienstraße bis zum Löschplatz 478 m, b) südliche Seite: von der be- reits gepflasterten Strecke bis zur verlängerten Amalienstraße 200 m, zusammen 678 m × 3 m (halbe Breite) = 2034 □ m. Hierzu die Strecke neben dem Löschplatz 148 m × 6 m (ganze Breite) = 888 □ m, zusammen 2922 □ m à 4 <i>M</i> = 11 688 <i>M</i> rund	—	—	—	—	11 700	—
c.	Pflasterung der nördlichen Strecke am Kanal von der Cäcilienbrücke bis zur oberen Hunte = 585 m Länge × 3 m (halbe Breite) = 1755 □ m à 4 <i>M</i> = 7020 <i>M</i> , rund 7100 <i>M</i>	—	—	—	—	—	7 100
d.	Pflasterung des Weges an beiden Seiten des Kanals von der Amalienstraße bis zur untern Hunte je 260 m Länge, zusammen 520 m × 3 m (halbe Breite) = 1560 □ m à 4 <i>M</i> = 6240 <i>M</i> , rund 6300 <i>M</i>	—	—	—	—	—	—
e.	Befestigung der Ufer von der unteren bis zur oberen Hunte rund	3 000	—	1 000	1 000	500	500
2.	Umbau der Cäcilienbrücke, einschließlich der Kosten der Wegumleitung während des Baus	125 000	125 000	—	—	—	—
3.	Wärterhaus bei der Brücke nach dem Corforsberge	4 000	—	—	—	4 000	—
4.	Wärterhaus am Scharreler Wege	4 000	—	4 000	—	—	—
5.	Brücke über die Behne im südlichen Kanalweg	2 000	—	—	2 000	—	—
6.	Wärterhaus daselbst ostwärts der Behne	4 000	—	—	—	—	4 000
7.	Wärterhaus am Edewechter Damm	8 000	8 000	—	—	—	—
8.	Auffeher-Wohnung daselbst	8 000	—	—	—	—	—
9.	Brücke mit Ueberfall über den Kamper Entlastungs- kanal	1 500	—	—	—	1 500	—
10.	Ausbau des Nordloher Entlastungskanals in 5,0 m Sohlenbreite am Kanal und 6 m Sohle an der Mündung. Die Sohle beginnt mit + 6,5 m am Kanal und fällt ab bis 3,5 m am Nordloher (Gobensholter) Tief						



Sfd. Nr.	A. Nach deren Lage im Felde. Bezeichnung.	Betrag.	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Nach Duhme: 7912 m + 4406 m = 12318 m lang. Nach Grashorn sind noch zu verarbeiten 155 158,57 cbm Sand à 30 <i>§</i> rund 46550 <i>M</i> ferner 198 114,68 cbm Moor à 20 <i>§</i> 39 623 „ zusammen 86 173 rund .	86 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
11.	Zugbrücke nebst Ueberfall daselbst am Hunte-Ems-Kanal.	4 000	—	—	—	—	—
12.	Mindestens 4 feste Brücken über den rund 12 km langen Entlastungskanal à 2000 <i>M</i>	8 000	—	2 000	—	—	2 000
13.	Um das Moor in 54 bis 60 m Breite auf der 12 km langen Strecke von der Hochmoorschleuse bei Campe bis an die zu erbauende Schleuse westlich der Behne mit dem Camper Torfschiff zu beseitigen sind rund 17 Jahre erforderlich. Es ist hier ein jährlicher Zuschuß von 10 000 <i>M</i> erforderlich, macht	170 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
14.	Bei der definitiven Aushebung des Kanals nach der Abtorfung sind 288 000 cbm (12 000 m lang à m = 24 cbm) Erdmassen zu verarbeiten. Alles in Allem à cbm 60 <i>§</i> = 172 800 <i>M</i> , rund 173 000 <i>M</i>	173 000	—	—	—	—	—
15.	Umbau der Hochmoorschleuse zum Edewechter Damm	10 000	—	—	—	—	—
16.	Umbau der Hochmoorschleuse an der Behne . . .	5 500	—	—	—	—	—
17.	Neubau einer Brücke über die Soeste beim Brückenkanal	10 000	—	—	—	—	—
	Sa.	661 000	150 000	33 900	20 000	34 700	30 600
			203 900			96 600	

1902.	1903.	1904.	1905.	1906.	1907.	1908.	1909.	1910.	1911.	1912.	1913.	1914.
<i>M</i>	<i>M</i>											
7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000	2 000	—	—	—	—	—
—	—	—	4 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2 000	—	—	2 000	—	—	—	—	—	—	—
10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	—
—	70 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103 000	—
—	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 500	—
—	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
31 300	97 000	19 000	21 000	27 000	19 000	17 000	12 000	10 000	10 000	10 000	118 500	—
	137 000			63 000			32 000			128 500		



Lage- Verzeichniß: Lfd. Nr.	B. Nach den Titeln. Bezeichnung.	Bauzeit.	Kosten- betrag. M
I. Für Bauwerke jeder Art.			
2.	Umbau der Cäcilienbrücke nebst Herstellung der provisorischen Zuwegungen während des Umbaus	1897	125 000
3.	Wärterhaus bei der Zugbrücke am Corforsberge	1900	4 000
4.	Wärterhaus bei der Zugbrücke am Klein-Scharreler Wege	1898	4 000
5.	Brücke über die Behne im östlichen Kanalweg im Wiesenthal der Behne	1899	2 000
6.	Wärterhaus bei der Schleuse östlich der Behne am Behnethal	1901	4 000
7.	Wärterhaus am Edewechter Damm	1897	8 000
8.	Aufseher-Wohnung am Edewechter Damm	1902	8 000
9.	Brücke mit Wasser-Ueberfall an der Ausmündung des Camper Entlastungs-Kanals	1900	1 500
11.	Zugbrücke nebst Wasser-Ueberfall an der Ausmündung des Entlastungs-Kanals nach der Aue, im Kanalwege des Hunte-Ems-Kanals	1905	4 000
12.	4 Brücken über den Entlastungs-Kanal in den von ihm durchschnittenen öffentlichen Wegen à 2000 M	1898, 1901, 1904, 1907	8 000
15.	Verlegung der Hochmoorschleuse bei Campe nach dem Theil des Hochmoor-Kanals zwischen dem Edewechter Damm und der Behne	1903	10 000
16.	Umbau der Hochmoorschleuse an der Behne am Schluß der Abtorfungsarbeiten	1913	5 500
17.	Neubau einer Brücke über die Soeste beim Brückentanal	1906	10 000
Summa I			194 000
II. Für Abtorfungsarbeiten.			
13.	Für Abtorfung des ca. 12 km langen Kanalstreifens von einer Hochmoorschleuse nahe der Behne bis zur 2. Hochmoorschleuse in dem Camper Hochmoor	von 1897—1913	170 000
Summa II			170 000
III. Für Erdarbeiten.			
10.	Für den allmählichen Ausbau (Bestickerweiterung mit zunehmendem Wasserzufluß zum Hunte-Ems-Kanal) des Entlastungs-Kanals nach der Aue	von 1897—1909	86 000
14.	Für die Kosten der Bestickerweiterung im Sandboden der 12 km langen Kanalstrecke ad II Nr. 13 vorstehend	1903 70 000 M 1913 103 000 "	173 000
Summa III			259 000
IV. Für Pflasterungsarbeiten.			
Im Gebiet der Gemeinden Stadt Oldenburg und Osternburg.			
1 a bis d.	Pflasterung des Lösch- und Ladeplatzes bei Schottens Garten und der Kanalwege (soweit Privatbesitz gegenüber liegt, in halber Breite)	1898, 1900, 1901, 1902	35 000
1 e.	Für Uferbauten	1898—1901	3 000
Summa IV			38 000
Summa im Ganzen			661 000

Anlage 68.

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend den Erlaß der Rückzahlung des Restes eines der Fedderwarder Lootsengefellschaft im Jahre 1885 gewährten Vorschusses
(Anlage 51 Seite 366.)

Antrag des Ausschusses:
der Landtag wolle den Erlaß des Restes von 6000 *M* ablehnen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.
Feldhus.

Anlage 69.

Mündlicher Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Uebertragung eines bei den Bierbauten in Brake verfügbar gebliebenen Restes von 18 600 *M* auf die nächste Finanzperiode
(Anlage 58 Seite 397.)

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle seine Zustimmung geben.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.
Feldhus.

